



am 15.02.2023 in Calw

K. Baumann

Tagesordnungspunkt 6 – zur Beschlussfassung

Betreff: Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Vorentwurf Kapitel 2.4 Siedlungsentwicklung (ohne Einzelhandel)

Bezug: 57/2017, 5. AKR 7/2020, 2/2021

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt den beigefügten Vorentwurf des Kapitels zur Siedlungsentwicklung (ohne Einzelhandel) und nimmt die beigefügte Konzeption zur Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung/ Begründung:

In der Sitzung am 11.10.2017 fasste der Planungsausschuss den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Im Regionalplan sind gemäß § 11 (3) Landesplanungsgesetz (LplG)¹ für die Siedlungsentwicklung bei Regionalbedeutsamkeit grundsätzlich folgende Festlegungen vorzunehmen (Nummerierung entsprechend LplG):

3. Gemeinden, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche),
4. Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
5. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
6. Schwerpunkte des Wohnungsbaus

Im Februar 2021 fand die 5. Sitzung des zur Begleitung der Regionalplangesamtfortschreibung gebildeten Arbeitskreises Regionalplanfortschreibung (AKR) statt. Darin wurden die Leitlinien für das Kapitel Siedlungsentwicklung diskutiert und Weichenstellungen vorgenommen. Darüber hinaus wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 31. März 2021 durch die Mitglieder des Planungsausschusses beschlossen, dass im künftigen Regionalplan gebietsscharf insbesondere in den höheren zentralen Orten Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen vorgenommen werden sollen. Im beigefügten Vorentwurf zum

¹ Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 19 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)

Kapitel zur Siedlungsentwicklung wurden daher Siedlungsbereiche festgelegt (vgl. Kap. 2.4.3), es wurden Gemeinden festgelegt, in denen aus besonderen Gründen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll (vgl. Kap. 2.4.4), und es wurden gebietsscharf Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt (vgl. Kap. 2.4.5). Schwerpunkte des Wohnungsbaus wurden entsprechend der Abstimmungen im AKR und den in der Begründung zu Kap. 2.4.2 dargelegten Gründen nicht festgelegt. Zum Kapitel Einzelhandelsgroßprojekte wird die Geschäftsstelle einen Vorschlag für eine der nächsten Sitzungen erarbeiten. Darüber hinaus enthält der beigefügte Vorentwurf allgemeine Ziele und Grundsätze zur Siedlungsentwicklung (vgl. Kap. 2.4.1), Vorgaben zum Bedarfsnachweis (Kap. 2.4.2) sowie Mindest-Dichtewerte (PS 2.4.2 Z (5), Z (6)). Da die Mindestdichtewerte künftig differenziert werden nach den Raumkategorien des Landes ist zum Verständnis die künftige Strukturkarte inklusive der Gemeindegrenzen beigefügt (Anlage 3).

Als Basis für die Fortschreibung des Kapitels zur Siedlungsentwicklung wurden mehrere Grundlagenstudien erarbeitet. Die Ergebnisse der Studien wurden in den Gremien des Regionalverbandes vorgestellt und sind in die Erarbeitung des Kapitels zur Siedlungsentwicklung eingeflossen. Im Einzelnen sind dies folgende Studien:

In den Jahren 2019/2020 wurden im Auftrag des Regionalverbandes durch ProRaum Consult Raumplanung und Flächenmanagement, Karlsruhe und die Prognos AG, Stuttgart **zwei Wohnraumraumstudien** erstellt, die durch die Geschäftsstelle koordiniert und inhaltlich eng begleitet wurden. In der Studie **„Wohnraumbedarfsanalyse – Ermittlung des Wohnraumbedarfes für die Region Nordschwarzwald bis 2040“** wird die Wohnraumsituation in der Region Nordschwarzwald analysiert und der Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2040 ermittelt. Im **„Regionalen Wohnraumscanner“**, welcher durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg als Modellvorhaben gefördert wurde, wird das vorhandene Wohnraumpotenzial (genehmigte Reserven in Flächennutzungsplänen, Baulücken, Leerstände, Aufstockungspotenziale) in der Region Nordschwarzwald ermittelt. Im Ergebnis stehen einem ermittelten Bedarf von bis zu 26.500 zusätzlichen Haushalten bis zum Jahr 2035 ein vorhandenes Wohnraumpotenzial von insgesamt rund 63.000 Wohneinheiten gegenüber. Theoretisch könnte somit der gesamte Bedarf durch die vorhandenen Potenziale gedeckt werden. Einschränkend wirkt jedoch die teilweise fehlende Verfügbarkeit der vorhandenen Potenziale, so dass es auch künftig ein Bedarf an Neuausweisungen in der Region geben wird. Ggf. wird dieser jedoch aufgrund der Studienergebnisse (erhebliches vorhandenes Potenzial) insbesondere durch Flächentausche bzw. gleichzeitige Rücknahme bereits genehmigter Flächen realisiert werden können.

In der durch die Geschäftsstelle erstellten **Gewerbeflächenstudie „Mangel im Überfluss?“** wurden in Zusammenarbeit mit den Kommunen der Region die Gewerbeflächenreserven erhoben, der künftige Bedarf für die Region ermittelt und mögliche Handlungsfelder aufgezeigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in der Region ein erhebliches Potenzial vorhanden ist, das jedoch in vielen Bereichen an nicht marktgängigen Standorten liegt. Es wurde im Rahmen der

Studie ein zusätzlicher Bedarf von etwa 500 ha für die Region ermittelt. Demzufolge wurde die Geschäftsstelle am 31.03.2021 durch den Planungsausschuss beauftragt, mögliche Gebiete zur Deckung des Bedarfes zu identifizieren. Neben der grundsätzlichen Beschlussfassung über eine gebietsscharfe Festlegung im Regionalplan wurden im Planungsausschuss Leitlinien und die weitere Vorgehensweise zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt (u.a. Beschränkung auf wenige Schwerpunkte insbesondere im Oberzentrum und den Mittelzentren, Festlegung im Einvernehmen mit Standortkommunen).

Die Geschäftsstelle hat daraufhin die beigefügte Konzeption **„Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans“** erarbeitet und dazu eine GIS-basierte Raumanalyse durchgeführt. Darin werden unter Berücksichtigung von Eignungs-, Ausschluss- und Konfliktkriterien 29 Gebietsalternativen identifiziert. Diese Gebiete sind mit Vertretern der Standortkommunen vorbesprochen. Für die Gebiete wurde das Konfliktpotenzial ermittelt, eine Erstbewertung vorgenommen und Hinweise für die unter Beteiligung der Fachbehörden noch folgende Umweltprüfung gegeben. Methodik, Abgrenzung der Gebietsalternativen sowie die Konfliktanalyse und Erstbewertung der Gebiete sind in der beigefügten Studie dargestellt.

Die erarbeiteten Studien stellen eine belastbare Grundlage für die Fortschreibung des Siedlungskapitels dar. Die Ergebnisse und Erkenntnisse fließen direkt über die Plansätze und kartografischen Festlegungen in den beigefügten Vorentwurf des Kapitels zur Siedlungsstruktur ein. Neben den Ergebnissen und Erkenntnissen der Studien sind zudem folgende Leitgedanken in die Erarbeitung des Kapitels zur Siedlungsstruktur eingeflossen:

- Erreichung der „Netto-Null“ (Innen vor außen, Dichtewerte, Bedarfsnachweis, flächensparende Konzepte, Entsiegelungskonzepte)
- Zersiedelung vermeiden (Anbindung an Bestand, keine neuen Standorte auf grüner Wiese)
- Klimaverträgliche Planung (Dichtewerte, Freihaltung von Kaltluftbahnen, Entsiegelung, Kleinklima verbessern)
- Leitbild der kurzen Wege (Zuordnung von Nutzungen, Attraktivierung Zentren, Verkehrsvermeidung)
- Berücksichtigung der Mobilitätswende (Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Zuordnung von Funktionen, Zuordnung zu ÖPNV, SPNV, Entwicklung von Mobilitätskonzepten)
- Berücksichtigung des demografischen Wandels und Schaffung von flexiblem Wohnraumangebot (Wohnraumangebot entsprechend unterschiedlichen Ansprüchen, insbesondere Steigerung Angebot im Mehrfamiliensegment, durch höhere Dichte mehr Wohnraum schaffen)
- Wirtschaftliche Entwicklung in der Region unterstützen (Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an geeigneten Standorten im Regionalplan)

Der Vorentwurf des Kapitels zur Siedlungsentwicklung inklusive der Gebietsalternativen zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird in weiteren Arbeitsschritten nach Vorliegen aller Fachkapitel der Regionalplanfortschreibung in einen Arbeitsentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zusammengeführt, welcher dann einer Umweltprüfung unterzogen wird. Hierdurch können sich ggf. Änderungen im Entwurf des Siedlungskapitels inklusive der Gebietskulisse ergeben. Der Arbeitsentwurf zur Gesamtfortschreibung inklusive des Kapitels zur Siedlungsentwicklung wird nach Zusammenführung mit den anderen Fachkapiteln und Umweltprüfung den Gremien des Regionalverbandes erneut zur Beschlussfassung vorgelegt, bevor die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgt.

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) Vorentwurf des Kapitels zur Siedlungsentwicklung
 - 2) Konzeption zur Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
 - 3) Strukturkarte inklusive Gemeindegrenzen künftiger Regionalplan

Gesamtfortschreibung des Regionalplans
Kapitel 2.4 – Siedlungsentwicklung (ohne Einzelhandel)
Vorlage für den Planungsausschuss

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung

- Z (1)** In der Region ist anzustreben, die Flächenneuanspruchnahme deutlich zu reduzieren. Bei der Siedlungsentwicklung sind daher die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Dazu sind Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen, Möglichkeiten der Verdichtung im Bestand (bspw. durch Aufstockung) und zur Arrondierung des Bestands zu nutzen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie Leerstände neuen Nutzungen zuzuführen. Sofern eine Entwicklung in den Außenbereich nachweislich erforderlich ist, sind zunächst planungsrechtlich gesicherte, aber noch unbebaute Flächenpotenziale zu nutzen, bevor bislang unbeplante Flächen in Angriff genommen werden.
- G (2)** In der Region soll das Leitbild der kurzen Wege gelten. Dazu soll die Siedlungsentwicklung so gestaltet werden, dass auf eine vielfältige Nutzungsmischung, auf kompakte fuß- und radverkehrsfreundliche Strukturen mit einer ausreichenden Bevölkerungsdichte und auf eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel geachtet wird. Zur Verringerung der Verkehrsbelastung sollen vernetzte Mobilitätskonzepte entwickelt werden.
- G (3)** Es soll eine klimaverträgliche und energieeffiziente Bauleitplanung betrieben werden. Dazu sollen geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen in Bauleitplänen vorgenommen werden.
- G (4)** Zur Förderung der Innenentwicklung sollen „Städtebauliche Entwicklungskonzepte zur Stärkung der Innenentwicklung“ i.S. von § 176a BauGB erarbeitet werden, in denen die vorhandenen Potenziale systematisch erfasst und Strategien zu deren Mobilisierbarkeit entwickelt werden. Die Möglichkeiten von Interkommunalen Kooperationen im Sinne eines gemeindeübergreifenden Flächenmanagements sollen dabei geprüft werden.
- G (5)** Bei der Planung von Baugebieten sollen flächensparende Konzepte entwickelt werden. So sollen bspw. bei der Anlage des ruhenden Verkehrs insbesondere in Gewerbegebieten und Sondergebieten flächensparende Parkraumkonzepte wie Parkhäuser, Parkdächer oder Tiefgaragen geprüft werden.
- G (6)** In der Region soll ein ausreichendes und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechendes Angebot an Wohnraum geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansprüche an Wohnungsgrößen und Wohnformen soll auf ein flexibles Angebot an Wohnraum geachtet werden. Vor allem in Verdichtungsräumen und in städtischen Räumen außerhalb des Verdichtungsraums soll das Angebot im Mehrfamiliensegment (Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau) aufgrund der dort vorhandenen erhöhten Nachfrage bei gleichzeitiger Flächenknappheit verstärkt ausgebaut werden und dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- G (7)** Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Daher sollen insbesondere in verdichteten Räumen Entsiegelungskonzepte erstellt werden.

Begründung:

Zu Z (1): Ziel der Festlegung in Plansatz 2.4.1 Z (1) ist die Reduzierung der Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlungszwecke. Die Vorgabe wird durch den LEP 2002 Plansatz 3.1.9 gestützt,

der zur Erreichung einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung eine vorrangige Nutzung von Baulücken und Baulandreserven sowie Brachflächen vorsieht. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Überprüfung vorhandener Flächenpotenziale im Bestand auch aus den Planungsleitsätzen des § 1 (5) Satz 3 BauGB sowie der Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB. Durch die optimale Ausnutzung bestehender Gebiete durch Innenentwicklung und Nachverdichtung kann zudem einer Zersiedlung der freien Landschaft entgegengewirkt werden. Die vorhandenen Flächenpotenziale sind zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung zu erheben (vgl. PS 2.4.2 Z (1), Z (2)).

Die Zielsetzung dieses Plansatzes dient der Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips. Im Jahr 2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 mit 17 globalen Nachhaltigkeitszielen in New York verabschiedet. Mit der Agenda 2030 will die Weltgemeinschaft weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren. Dies umfasst ökonomische, ökologische und soziale Aspekte. Mit Ziel 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ wird unter anderen eine nachhaltige Nutzung der Flächen gefordert. Die Bundesregierung hat mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ihren Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 geleistet. Sie hat sich darin zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha pro Tag zu verringern (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016). In Baden-Württemberg soll gemäß des grün-schwarzen Koalitionsvertrags, welcher am 11. Mai 2021 von den Koalitionären unterschrieben wurde, der Flächenverbrauch von im Jahr 2021 rund 5 ha pro Tag auf 2,5 ha pro Tag in Baden-Württemberg reduziert werden; bis 2035 soll die „Netto-Null“ angestrebt werden (Koalitionsvertrag vom 11. Mai 2021, S. 138).

Nachhaltigkeit in der Flächeninanspruchnahme bedeutet neben der wirksamen Reduzierung des Verbrauchs neuer Flächen die Wiedernutzung von Brachflächen und Baulücken sowie die Nutzung von Potenzialen für eine qualitätvolle Nachverdichtung. Die Kenntnis über den voraussichtlichen Flächenbedarf und über die vorhandenen Potenziale ist daher grundlegend für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Daher hat der Regionalverband Anfang 2019 die Erarbeitung von Wohnraumstudien beauftragt und begleitet. Diese Studien wurden im Januar 2020 abgeschlossen. In der Studie „Wohnraumbedarfsanalyse – Ermittlung des Wohnraumbedarfes für die Region Nordschwarzwald bis 2040“ wird die Wohnraumsituation in der Region Nordschwarzwald analysiert und der Wohnraumbedarf bis zum Jahr 2040 ermittelt. Im „Regionalen Wohnraumscanner“, welcher durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg als Modellvorhaben gefördert wurde, wird das vorhandene Wohnraumpotenzial (genehmigte Reserven in Flächennutzungsplänen, Baulücken, Leerstände, Aufstockungspotenziale) in der Region Nordschwarzwald ermittelt und bewertet. Diese Studien sind als Teil eines regionalen Flächenmanagementkonzeptes zu verstehen, auf denen durch kommunale Innenentwicklungskonzepte weiter aufgebaut werden soll (vgl. PS 2.4.1 G (4)).

Zu G (2): Das Leitbild der kurzen Wege zielt darauf ab, Verkehr zu vermeiden und sparsam mit Flächen umzugehen. Eine gute Ausstattung einer Gemeinde mit Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungsangeboten sorgt für geringere Distanzen, die zudem auch leichter zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigt werden können. Wohngebiete, Arbeitsstätten und Dienstleistungseinrichtungen, (Nah-)Versorgung sollen gezielt einander zugeordnet werden. Konkretisiert werden soll dieses Leitbild auch durch die Bestimmung geeigneter Bebauungsdichten (vgl. PS 2.4.2 Z (5), Z (6)). Studien zeigen, dass je höher die Bevölkerungsdichte ist, desto mehr Wege werden von den dort wohnenden Personen zu Fuß, mit dem Fahrrad und mit dem öffentlichen Verkehr zurückgelegt und desto weniger mit dem Auto (bspw. Bubenhofer, Jonas (2015): Dichte und Mobilitätsverhalten. Ein neuer Blick auf den Mikrozensus.

In: Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten SVI (Hrsg.): Optimale Geschwindigkeiten in Siedlungsgebieten. Zürich, S. 56-60). Begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes der kurzen Wege sind Mobilitäts- und Parkraummanagement, Rad- und Fußverkehrsförderung und ÖPNV-Förderung. Dazu sollen Mobilitätskonzepte entwickelt werden. Städte und Gemeinden sollen ihre planerischen Instrumente nutzen, um zu kurzen Wegen, zur Mobilitätswende und damit zur Verkehrsvermeidung und zur Wahrung einer hohen Lebensqualität beizutragen. Ein planerisches Instrument ist bspw. das mit der Planungsrechtsnovelle 2017 neu in die Baunutzungsverordnung eingeführte Baugebiet „Urbanes Gebiet“ (MU). Diese Festlegungsmöglichkeit kann dazu beitragen, planerisch eine stärkere Nutzungsmischung und höhere Dichte realisieren zu können.

Zu G (3): Die Bauleitplanung soll klimaangepasst und energieeffizient erfolgen. Dazu sollen in den Bauleitplänen geeignete Darstellungen bzw. Festsetzungen vorgenommen werden. In Flächennutzungsplänen können z. B. Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, dargestellt werden (§ 5 (2) Nr. 2 Buchst. c BauGB). So bietet sich durch den Flächennutzungsplan bspw. die Möglichkeit der Sicherung von Freiflächen, die der Kaltluftproduktion dienen, sowie von Frischluftbahnen. In der verbindlichen Bauleitplanung rückt das Mikroklima in den Vordergrund. Bebauungspläne bieten u. a. über folgende Festsetzungen die Möglichkeit kleinklimatischen Anforderungen zu begegnen (vgl. § 9 (1) BauGB):

- Art und Maß der baulichen Nutzung zur Steuerung der baulichen Dichte
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie Stellung der baulichen Anlagen mit dem Ziel, die Gebäude so auszurichten, dass ein Wohngebiet mit nächtlicher Kaltluft aus Kaltluftentstehungsgebieten in der Nähe versorgt werden kann und dass die Versorgung des Gebietes mit Frischluft (Lage entsprechend Hauptwindrichtung in Frischluftbahnen) gesichert ist.
- Flächen, die von einer Bebauung freigehalten werden sollen zur Beschränkung von Versiegelung und Berücksichtigung von Luftleit- und Abflussbahnen
- Öffentliche und private Grünflächen (Parkanlagen, Kleingärten, Sport-, Spielplätze, Friedhöfe, etc.) mit dem Ziel Hitzestaus zu vermeiden und Erholungsflächen zu sichern
- Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen für einzelne Flächen oder Teile baulicher Anlagen für Dach- und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des Kleinklimas

Darüber hinaus soll das bestehende Potenzial an gebäudebezogener Solarthermie und /-energie weiter ausgebaut werden. Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG B.-W.) vom 23. Juli 2013 (zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ vom 24. Oktober 2020 und Art. 1 ÄndG vom 12.10.2021) sieht eine Pflicht für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf für Solarenergie geeigneten Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden, beim Neubau von Wohngebäuden (§ 8a KSG B.-W.) sowie auf Parkplatzflächen vor (§ 8b KSG B.-W.). Baukörper sollen daher möglichst so ausgerichtet werden, dass eine effiziente solare Energieversorgung ermöglicht wird. Verschattungen sollen vermieden und reduziert werden.

Zu G (4): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden und die freie Landschaft soll geschützt werden. Kommunale Entwicklungskonzepte, in denen die Potenziale systematisch erfasst werden und Strategien für deren Mobilisierung entwickelt werden, können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Die Umsetzung kann im Rahmen eines „Städtebaulichen Entwicklungskonzepte zur Stärkung der Innenentwicklung“ i.S. von § 176a BauGB erfolgen. Um die Herausforderungen der Innenent-

wicklung zu meistern, können sogenannte kommunale Flächenmanager*innen Hilfestellungen bieten. Sie sind Teil des Förderprogramms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen B.-W. (MLW) mit dem die Städte und Gemeinden unterstützt werden sollen, ihre Innenentwicklungspotenziale aktiv in den Blick zu nehmen.

Oft sind Kommunen gezwungen, um neue Einwohnerinnen und Einwohner und die Ansiedlung von Betrieben zu konkurrieren. Die Folge davon ist eine Investition von Geld und Flächen in neue Wohn- und Gewerbegebiete, die mancherorts überdimensioniert sind und dadurch hohe Folgekosten verursachen können. Zusätzlich kann sich dadurch die teilweise in Kommunen bereits vorhandene Leerstandsproblematik im Ortsinneren verschärfen. Eine Interkommunale Zusammenarbeit im Sinne eines gemeindeübergreifenden Flächenmanagements kann dazu beitragen, diesen kostenintensiven Wettbewerb zu verhindern und den Kommunen Handlungsoptionen eröffnen. Aufgaben können gebündelt und Prozesse effizienter gesteuert werden. Die Möglichkeiten einer Interkommunalen Zusammenarbeit sollen daher verstärkt bei der Deckung des Bedarfs an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe geprüft werden.

Zu G (5): Während im Wohnungsbau die Flächeninanspruchnahme durch Innenentwicklung und verdichtete Bauweisen zurückgeht, beanspruchen vor allem Gewerbegebiete weiterhin viel Fläche, insbesondere im ländlichen Raum. Die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie die Sicherung der Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum stehen außer Frage. Bei Einkaufszentren, zentralen Freizeiteinrichtungen und großen Arbeitgebern bestehen jedoch häufig großflächige ebenerdige Parkplätze. Hier könnte durch die Anlage von Parkhäusern, Parkdächern oder Tiefgaragen der Flächenverbrauch reduziert werden.

Zu G (6): Die im Auftrag des Regionalverbands erstellte und durch den Regionalverband begleitete Studie zum Wohnraumbedarf für die Region Nordschwarzwald hat ergeben, dass in der Region im Wohnungsneubau aufgrund der Verkleinerung der Wohnhaushalte das Mehrfamiliensegment (Reihenhäuser, Geschosswohnungsbau) gegenüber Ein- und Zweifamilienhaussegmenten an Bedeutung gewinnen wird. Auch ist nach der genannten Studie von einem steigenden Bedarf an familiengerechtem sowie altersgerechtem Wohnraum in der Region auszugehen (vgl. „Wohnraumbedarfsanalyse - Ermittlung und Bewertung des Wohnraumbedarfes für die Region Nordschwarzwald bis 2040“, S. 43 ff). In der kommunalen Bauleitplanung soll daher über die Festsetzungen im Bebauungsplan und im Rahmen städtebaulicher Konzepte auf flexible Angebots- und Wohnformen geachtet werden.

Zu G (7): Innerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist ein Teil der Flächen durch darauf errichtete Gebäude versiegelt. Auch unbebaute Flächen – wie Freiflächen, Betriebsflächen, Erholungsflächen und Verkehrsflächen – sind zum Teil mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wassergebundenen Decken befestigt und damit ganz oder teilweise versiegelt. Durch Versiegelung werden Böden undurchlässig für Niederschläge, was mit negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Überschwemmungsrisiko steigt), das Kleinklima (bspw. geringere Wasserverdunstung, keine schattenspendenden Pflanzen) und die Bodenfruchtbarkeit verbunden ist. In vielen Bereichen besteht Potenzial, versiegelte Fläche zurückzunehmen. So könnten bspw. wenig genutzte Verkehrsflächen wie Wohnstraßen und Hofflächen, Park- und Stellplätzen, Blockinnenbereichen und Betriebsflächen mit durchlässigen Belägen und hohem Gehölzanteil angelegt werden. Potenziale können sich auch durch den kompletten Rückbau von dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen ergeben. Im Sinne § 179 BauGB sollen Möglichkeiten der Verpflichtung zum Rückbau einer baulichen Anlage oder von Versiegelungen geprüft werden, wenn

diese den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr entsprechen. Entsiegelungskonzepte können dazu beitragen, die Flächen zu identifizieren, sie der Natur Fläche zurückzugeben und damit den Flächenverbrauch zu reduzieren und darüber hinaus das Kleinklima insbesondere in den Innenstädten zu verbessern.

2.4.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

- Z (1)** Jede Kommune der Region soll entsprechend ihres voraussichtlichen Bedarfes Bauflächen für die künftige Siedlungsentwicklung bereitstellen können. Zur Ermittlung des Flächenbedarfes für die gewerbliche und die wohnbauliche Entwicklung ist dazu durch die Träger der Bauleitplanung ein Bedarfsnachweis zu führen.
- Z (2)** Der Bedarf an Bauflächen ist vorrangig durch die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale im Sinne PS 2.4.1 Z (1) zu decken. Vorhandene Potenziale im Innenbereich sowie in Bauleitplänen dargestellte, aber noch unbebaute Potenziale im Außenbereich sind in einer Bilanz darzustellen und auf den Flächenbedarf anzurechnen.
- G (3)** Bei der Ermittlung des Bedarfes für gewerbliche Bauflächen können Flächen, die nachweislich der Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen (betriebsgebundene Reserven) unberücksichtigt bleiben. Bei der Ermittlung des Bedarfes für Wohnbauflächen können private Baugrundstücke anteilig in die Bedarfsermittlung einfließen.
- G (4)** Vor allem im Verdichtungsraum sollen innerhalb des Siedlungsgefüges im Sinne einer „Doppelten Innenentwicklung“ Flächenreserven nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf urbanes Grün entwickelt werden. Bei besonderer Bedeutung einer Fläche als urbanes Grün (bspw. biologische Vielfalt, klimatischer Ausgleich, attraktive Gestaltung öffentlicher Raum) kann ein Innenentwicklungspotenzial bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfes unberücksichtigt bleiben.
- Z (5)** Um die Freiraumfunktionen durch flächensparende Siedlungsformen zu sichern, sind bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung folgende, nach Raumkategorie und zentralörtlicher Funktion differenzierte (vgl. Strukturkarte), Mindestbrutto-Dichtewerte (Wohneinheiten/ha Bruttowohnbauland) anzusetzen:

Zentralörtl. Funktion Raum- kategorie	Oberzent- rum	Mittelzent- rum	Unterzent- rum	Kleinzentrum und Orte ohne zentral- örtliche Funktion mit Siedlungsbe- reich	Orte ohne zent- ralörtliche Funk- tion und ohne Siedlungsbereich (Gemeinden, be- schränkt auf Ei- genentwicklung)
Verdichtungsraum	55 WE/ha	50 WE/ha	40 WE/ha	35 WE/ha	35 WE/ha
Randzone um Ver- dichtungsraum		45 WE/ha	40 WE/ha	35 WE/ha	30 WE/ha
Ländlicher Raum		40 WE/ha	35 WE/ha	30 WE/ha	25 WE/ha

Z (6) Die in PS 2.4.2 Z (5) festgelegten Mindestbrutto-Dichtewerte gelten grundsätzlich auch für die verbindliche Bauleitplanung. Davon abweichend sind im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung folgende Mindestbrutto-Dichtewerte einzuhalten:

	Oberzentrum	Mittelzentrum	Unterszentrum	Kleinzentrum und Orte ohne zentralörtliche Funktion mit Siedlungsbereich	Orte ohne zentralörtliche Funktion und ohne Siedlungsbereich (Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung)
Einzugsbereich (1.500 m Radius) vorhandener oder geplanter Haltepunkte des SPNV	60 WE/ha	55 WE/ha	45 WE/ha	40 WE/ha	35 WE/ha

Ausnahmsweise können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geringere Dichtewerte in Teilorten einer Gemeinde oder aus städtebaulichen Gründen angesetzt werden. Der städtebauliche Entwurf mit Angabe der anvisierten Zahl der Wohneinheiten im Plangebiet ist der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen.

Begründung:

Zu Z (1): Für die Region Nordschwarzwald wird bis zum Jahr 2035 mit bis zu 26.500 zusätzlichen Haushalten gerechnet (vgl. Studie „Wohnraumbedarfsanalyse – Ermittlung des Wohnraumbedarfes für die Region Nordschwarzwald bis 2040“, Anhang, S. XVI). Demgegenüber steht ein Wohnraumpotenzial von insgesamt rund 63.000 Wohneinheiten (WE) (vgl. „Regionaler Wohnraumscanner“, S. 39). In den einzelnen Mittelbereichen (MB) stellt sich die Situation wie folgt dar:

	Wohnraumpotenzial (WE) (2020)	Wohnraumbedarf (WE) bis 2035
Region	63.682	26.480
MB Pforzheim	24.608	13.300
MB Nagold	6.430	2.877
MB Mühlacker	5.303	2.446
MB Horb	5.250	1.229
MB Freudenstadt	10.265	2.799
MB Calw	7.659	2.764
MB Bad Wildbad	4.167	1.066

Theoretisch könnte somit der gesamte Wohnungsbedarf in der Region und jeweils in den Mittelbereichen durch vorhandene Potenziale gedeckt werden, selbst wenn die Annahmen zur Zuwanderung ab dem Jahr 2022 aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine und damit zum Wohnungsbedarf voraussichtlich höher ausfallen werden. Voraussetzung hierfür wäre, dass alle vorhandenen Potenziale auch mobilisiert werden können. Dies ist jedoch insbesondere aufgrund der häufig fehlenden Verfügbarkeit der Flächen oder Gebäude nicht realistisch. Daher wird es auch künftig ein Bedarf an Neuausweisungen in der Region geben. Auf die Festlegung von „Schwerpunkten des Wohnungsbaus“ im Regionalplan wird jedoch aufgrund des vorhandenen Potenzials verzichtet, um die Außenentwicklung nicht weiter zu forcieren.

Exkurs „Schwerpunkte des Wohnungsbaus“:

§ 11 (3) Nr. 6 Landesplanungsgesetz B.-W. eröffnet die Möglichkeit „Schwerpunkte des Wohnungsbaus“ im Regionalplan gebietsscharf in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten festzulegen mit dem Ziel, die Wohnungsbautätigkeit zu konzentrieren. Festlegungen von Schwerpunkten des Woh-

nungsbaus sieht der Gesetzgeber jedoch nur dann für erforderlich an, wenn sich in der planenden Region Strukturen wie in der Region Stuttgart ergeben oder wenn es geboten erscheint, vergleichbaren Zuständen steuernd entgegenzuwirken (LT-Drs. 13/1883, S. 34). In der Region Nordschwarzwald werden aus den folgenden Gründen keine „Schwerpunkte für den Wohnungsbau“ festgelegt:

- Die Region Nordschwarzwald ist überwiegend ländlich strukturiert. Es bestehen daher keine Verhältnisse wie in der Region Stuttgart.
- Die Ergebnisse des „Regionalen Wohnraumscanners Nordschwarzwald“ aus dem Jahr 2020 zeigen ein erhebliches Entwicklungspotenzial im Bestand und in bereits genehmigten Flächennutzungsplänen in allen Mittelbereichen. Es besteht daher auf regionaler Ebene keine Erforderlichkeit zur Festlegung von „Schwerpunkten für den Wohnungsbau“.
- Der zusätzliche Flächenbedarf ergibt sich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Die Entwicklung neuer Wohnbaugebiete soll dementsprechend auch auf der örtlichen Ebene gesteuert werden.
- Den Städten und Gemeinden soll zudem ermöglicht werden, flexibel im Rahmen der Bauleitplanung auf unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können und über die Standorte der Siedlungstätigkeit kommunal zu entscheiden.

Im gewerblichen Bereich stellt sich die Situation in der Region wie folgt dar: Durch die Verbandsverwaltung wurden mit der Gewerbeflächenstudie „Mangel im Überfluss?“ die vorhandenen gewerblichen Reserven mittels Erhebungsbogen und Gesprächen in allen Kommunen der Region ermittelt. Im Ergebnis wurden 676 ha Reserven erhoben. Neben den Reserven wurde auch die tatsächliche Überbauung von Gewerbe- und Industrieflächen seit 2004 erhoben. Pro Jahr wurde so im Schnitt eine Überbauung von 33 ha im gewerblich/industriellen Bereich ermittelt. Für einen Zeitraum von 15 Jahren lässt sich durch Hochrechnung der tatsächlichen Überbauung in den vergangenen 10 Jahren ein Bedarf von etwa 500 ha bis zum Jahr 2035 ermitteln. Dieser Bedarf könnte zwar theoretisch durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden. Durch die Kommunen wurde jedoch ein zusätzlicher, über die vorhandenen Reserven hinausgehender, Bedarf von rund 500 ha angemeldet. Dies legt den Schluss nahe, dass zwar genügend Potenziale in der Region vorhanden sind, diese jedoch zum Teil an nicht marktgängigen Standorten liegen. Der Regionalverband hat daher eine regionsweise Raumanalyse durchgeführt mit dem Ziel, besonders geeignete Standorte der Region zu identifizieren und gebiets-scharf als Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan festzulegen (vgl. Kap. 2.4.5).

Auf die Region bezogen reichen die vorhandenen Potenziale für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung theoretisch zur Deckung des Bedarfes für die nächsten 15 Jahre aus. Auf Ebene der Bauleitplanung ergibt sich jedoch aufgrund unterschiedlicher örtlicher Rahmenbedingungen ein differenziertes Bild. So liegt kleinräumig betrachtet ggf. eine Unterversorgung mit Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen vor, vorhandene Potenziale sind ggf. nicht verfügbar oder können aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden oder sind nicht marktgängig. Daher ist auf der Ebene der Bauleitplanung ein Bedarfsnachweis durch die Träger der Bauleitplanung zu führen. Dieser soll sich am Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 15. Februar 2017 des Landes Baden-Württemberg und den örtlichen Rahmenbedingungen orientieren. Dabei sind die im Regionalplan den Gemeinden zugewiesenen raumordnerischen Funktionen (Siedlungsbereich/Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, vgl. Kap. 2.4.3, PS 2.4.4, die Mindestbruttodichtewerte, vgl. PS 2.4.2 Z (5), Z (6) und die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, vgl. Kap. 2.4.5) zu beachten.

Neuausweisungen werden aufgrund des vorhandenen Potenzials in der Region vorrangig verbunden sein mit einer Rücknahme einer bereits genehmigten Fläche. Der Bedarfsnachweis kann entfallen, sofern für eine Neuplanung eine bereits genehmigte Fläche gleichen Umfangs zurückgenommen wird (Flächentausch).

Zu Z (2), G (3), G (4): Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. PS 2.4.1 Z (1)). Bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Bauleitplanung sind daher die Innenentwicklungspotenziale zu erheben, in einer Bilanz darzustellen und auf den Flächenbedarf anzurechnen. Im Einzelfall können vorhandene Potenziale bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt bleiben oder nur zum Teil angerechnet werden. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Klimatisch oder städtebaulich bedeutsame Innenbereiche
- Betriebsgebundene Reserven
- Baugrundstücke in Privateigentum

Die Nachverdichtung im Innenbereich soll behutsam erfolgen. Innenentwicklung soll nicht nur durch bauliche Verdichtung betrieben werden, sondern der Blick soll im Sinne einer doppelten Innenentwicklung zugleich auch auf die Erhaltung und Weiterentwicklung des urbanen Grüns gerichtet werden. Insbesondere in verdichteten Räumen dient die Entwicklung, Vernetzung und Aufwertung urbaner Grünflächen der Entwicklung der Kommunen in ihrem Bestand. Urbanes Grün kann die Lebensqualität und die Attraktivität eines Wohnstandortes erhöhen. Gleichzeitig werden ökologische Funktionen des urbanen Grüns bewahrt und entwickelt. Grünstrukturen im Innenbereich können dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels wie Starkregenereignisse oder extreme Hitze zu mindern. Sofern solche Bereiche in einer Kommune identifiziert werden oder entwickelt werden sollen, stehen sie für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung und können daher bei der Bedarfsermittlung unberücksichtigt bleiben.

Ein Teil des Bedarfes für die künftige gewerbliche Entwicklung entsteht durch Erweiterungsabsichten vorhandener ortsansässiger Betriebe. Für diese Erweiterungsabsichten werden vielfach Reserveflächen vorgehalten, die sich bereits im Eigentum des betreffenden Betriebes befinden. Diese Flächen sind somit nicht frei am Markt verfügbar. Im Rahmen der Bedarfsermittlung sind sie zu dokumentieren und können als „betriebsgebundene Reserven“ unberücksichtigt bleiben.

Ähnlich verhält es sich mit den vorhandenen Baulücken. Hier wurde im Rahmen der Studie „Regionaler Wohnraumscanner“ ein Potenzial von rund 1.000 ha an vorhandenen Baulücken in der Region ermittelt (vgl. „Regionaler Wohnraumscanner“, S. 42). Diese stehen jedoch zu einem großen Teil nicht dem freien Markt zur Verfügung, da die meist privaten Eigentümer diese Flächen für sich selbst vorhalten wollen und in Zeiten steigender Baulandpreise oft keinen wirtschaftlichen Sinn darin sehen, die Baugrundstücke zu veräußern. Da dennoch etwa 5 % der Baulücken, auch solche, für die Kommunen keine Entwicklungsabsicht bekannt ist, jährlich mobilisiert werden können (vgl. „Regionaler Wohnraumscanner“, S. 31) und ggf. der Verkaufsdruck durch eine drohende wirtschaftliche Rezession durch Kriegsgeschehen und Pandemiefolgen steigt, soll jedoch mindestens ein Ansatz von 25 % für Baugrundstücke im Privateigentum auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren erfolgen. Abweichungen sind zu begründen. Dies kann insbesondere im Rahmen einer Abfrage zur Verkaufs-/Entwicklungsbereitschaft privater Grundstückseigentümer erfolgen.

Bei der Ermittlung des Flächenbedarfes sind grundsätzlich nur die tatsächlich verfügbaren Bauflächenpotenziale anzurechnen. Realisierungshindernisse und Aktivierungsbemühungen zur Entwicklung vorhandener Potenziale sind im Rahmen der Bedarfsbegründung darzustellen. Bauverpflichtungen oder Rückkaufoptionen stellen eine Möglichkeit dar, private Grundstücke zu aktivieren und sollen bei neuen Baugebieten regelmäßig zum Einsatz kommen.

Zu Z (5) und Z (6): In der Bauleitplanung soll eine flächensparende und damit klimaschützende Siedlungsentwicklung angestrebt werden. In der Flächennutzungsplanung wird dies u.a. durch den Ansatz von Dichtewerten zur Bedarfsberechnung von Wohnbauflächen erreicht. Je höher der angesetzte Dichtewert, desto geringer ist der sich ergebende Flächenbedarf. In der verbindlichen Bauleitplanung entfalten die Dichtewerte direkte Wirkung auf die reale Nutzung der Fläche. Zur Erreichung der im Planatz festgelegten Dichtewerte sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren. Aus städtebaulichen Gründen kann von den festgelegten Dichtewerten in der verbindlichen Bauleitplanung abgewichen werden. Dies kann beispielsweise bei Berücksichtigung kleinklimatischer Aspekte oder auch um ein Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten der Fall sein. Auch sind Teilorte oft in ihrer Dichte nicht vergleichbar mit dem Kernort. Daher kann auch dort in begründeten Fällen ausnahmsweise ein geringerer Dichtewert angenommen werden. Da jeder Bebauungsplan eine individuelle Flächenausdehnung, Topographie und weitere lokale Besonderheiten aufweist, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen, kann nicht in jedem Bebauungsplan der Dichtewert erreicht werden. Dennoch sind dichtere Bauformen dort wo möglich, zu bevorzugen und Abweichungen zu begründen. Die städtebauliche Konzeption jedes Bebauungsplans ist unter Dichtegesichtspunkten soweit möglich zu optimieren. Dazu sind die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Vorhabens und städtebaulichen Belange darzustellen und in die Abwägung einzubeziehen.

Im Vergleich zu den Festlegungen im Regionalplan 2015 wird dem Dichtewert ein höheres Gewicht beigemessen. So wird statt der bisherigen Grundsatzfestlegung mit Abwägungsspielraum eine Zielfestlegung vorgenommen, welche in nachgeordneten Planungsebenen nicht nur zu berücksichtigen, sondern ohne Abwägungsspielraum zu beachten ist. Darüber hinaus werden im Vergleich zu den Festlegungen im Regionalplan 2015 deutlich höhere Dichtewerte angesetzt (zum Vergleich: Unterzentrum bislang 60 EW/ha, neu 35 – 45 WE/ha (entspricht bei Ansatz 2,1 EW/WE (durchschnittliche Belegungsdichte der Region Nordschwarzwald 2021 gemäß Daten des Statistischen Landesamtes B.-W.): 73 – 94 EW/ha). Zur Berechnung des Bedarfes im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann auf die Daten zu Belegungsdichten des Statistischen Landesamtes B.-W. zurückgegriffen werden. Ein Dichtemonitoring der Bebauungsplanverfahren in den Jahren 2018 – 2020 hat aufgezeigt, dass in der Region im Durchschnitt die bislang im Regionalplan festgelegten Dichtewerte erreicht werden, die Schere der erreichten Dichtewerte in den einzelnen Baugebieten geht jedoch weit auseinander. So weisen die untersuchten Baugebiete Dichtewerte zwischen 10 WE/ha und 123 WE/ha auf.

Folgende durchschnittliche Dichtewerte (WE/ha) wurden in der Region erreicht:

	Verdichtungsraum	Randzone um den Verdichtungsraum	Ländlicher Raum
Orte ohne zentralörtliche Funktion	25,8	31,3	20,9
Kleinzentrum	(keine Verfahren)	26,7	24,8
Unterzentrum	(keine Verfahren)	35,2	17,8
Mittelzentrum	42,7	60,7	52,1
Oberzentrum	82,4	---	---

Ziel ist es, mit den neuen höheren Dichtewerten zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zur Schaffung eines ausreichenden Wohnungsangebotes und insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes in jedem Baugebiet, wo es möglich ist und keine nachvollziehbaren städtebaulichen Gründe dagegensprechen, eine angemessene Dichte zu erreichen.

Die Dichtewerte werden entsprechend der Raumkategorien, der zentralörtlichen Funktion und der Festlegung als Siedlungsbereich einer Gemeinde festgelegt. Diese Differenzierung der Dichtewerte ermöglicht eine Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten. Da alle zentralen Orte auch als Siedlungsbereich festgelegt sind, ist hier im Gegensatz zu den nicht zentralen Orten keine Unterscheidung zwischen Orten mit Siedlungsbereich und Orten ohne Siedlungsbereich notwendig. Darüber hinaus werden zusätzlich höhere Dichtewerte für Bebauungspläne im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter Haltepunkte des SPNV festgelegt. Eine weitergehende Differenzierung der Dichtewerte nach Raumkategorien wurde hier nicht vorgenommen, da es gerade abseits von Verdichtungsräumen aufgrund des i.d.R. weniger gut ausgebauten/getakteten SPNV wichtig ist, die Möglichkeiten im Umfeld von vorhandenen und geplanten Haltepunkten bestmöglich auszunutzen. Die Haltepunkte des SPNV sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt. Als Einzugsbereich gilt ein Radius von 1.500 m (Luftlinie) (vgl. PS 2.4.3 Z (3) einschließlich Begründung). Durch die höheren Dichtewerte soll erreicht werden, dass im Umfeld von Haltepunkten möglichst viele Wohnungen bereitgestellt werden und damit der Anreiz und die Möglichkeit, die Bahn zu nutzen, und damit zusätzlichen motorisierten Individualverkehr zu vermeiden, gesteigert wird. Die höheren Dichtewerte im Umfeld zu Haltepunkten sind ergänzend zu PS. 2.4.3 Z (3) zu sehen, wonach der Bedarf, soweit möglich, vorrangig im Umfeld von Haltepunkten des SPNV zu decken ist.

Die festgelegten Dichtewerte lassen Gebäudetypologien von der freistehenden Einfamilienhausbebauung (15 WE/ha), über Zweifamilienhäuser/Doppelhäuser (30 WE/ha), Reihenhäuser (40 WE/ha) bis hin zum Geschosswohnungsbau (50 – 150 WE/ha) zu (vgl. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, Beispiele für Wohndichten, 2018, S. 7). In der Praxis werden Mischformen die Regel sein.

2.4.3 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Z (1) Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Siedlungsbereiche zu konzentrieren. In den Siedlungsbereichen soll sich eine verstärkte Siedlungstätigkeit vollziehen.

Z (2) Folgende Gemeinden werden als Siedlungsbereiche festgelegt:

Alpirsbach, Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach – Zavelstein, Bad Wildbad, Baiersbronn, Birkenfeld, Calw, Dornstetten, Ebhausen, Egenhausen, Empfingen, Eutingen i.G., Freudenstadt, Frielzheim, Haiterbach, Heimsheim, Höfen, Horb a. N., Illingen, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Knittlingen, Königsbach-Stein, Loßburg, Maulbronn, Mönshausen, Mühlacker, Nagold, Neubulach, Neuenbürg, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ostelsheim, Ötisheim, Pfalzgrafenweiler, Pforzheim, Remchingen, Rohrdorf, Schömberg, Schopfloch, Simmersfeld, Straubenhardt, Tiefenbronn, Unterreichenbach, Waldachtal, Wiernsheim, Wildberg, Wurmberg

Z (3) In den als Siedlungsbereichen festgelegten Gemeinden ist der Bedarf vorrangig in der Kernstadt oder dem Hauptort und im Umfeld von Haltepunkten des SPNV zu decken. Sofern nach Prüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung im Radius von 1.500 m (Luftlinie) von Haltepunkten des SPNV keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind, kann der Bedarf auch an anderen Standorten gedeckt werden.

Z (4) Sofern Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen und außerhalb der Hauptverkehrslinien, insbesondere peripher zu SPNV-Haltepunkten liegen, ist für eine gute ÖPNV-Anbindung zu sorgen.

Begründung:

Zu Z (1) und Z (2): Verstärkte Siedlungstätigkeit geht über die Eigenentwicklung hinaus, dazu gehören die Wanderungsgewinne bei der Wohnraumversorgung und größere Gewerbeansiedlungen (LEP BW 2002, Begründung S. B 31). Im Regionalplan Nordschwarzwald werden die Siedlungsbereiche gemeinschaftlich festgelegt. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Einstufung als zentraler Ort
- Lage auf einer landes- oder regionalen Entwicklungsachse
- Anbindung an den Schienenverkehr
- Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz
- Schwerpunktfunction für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
- Keine naturschutzfachlichen Restriktionen, die der Umsetzung der verstärkten Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Zentrale Orte besitzen ein großes Einwohner- und Fachkräftepotenzial, verfügen i.d.R. über eine gute Infrastrukturausstattung und ein großes Arbeitsplatzangebot, liegen überwiegend an bestehenden regionalen oder überregionalen Verkehrsachsen oder sind gut an das SPNV-Netz angebunden. Sie sind daher prädestiniert für eine verstärkte Siedlungstätigkeit. Auch der LEP 2002 B.-W. gibt in Plansatz 2.5.3 (G) vor, dass zur Unterstützung der Auslastung der zentralörtlichen Einrichtung die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden soll. Daher werden alle zentralen Orte jeweils als Siedlungsbereich festgelegt. Darüber hinaus werden die Siedlungsbereiche den regionalen Verkehrsachsen zugeordnet, welche entlang der regionalen und landesweiten Entwicklungsachsen verlaufen. Hierbei finden bei der Festlegung als Siedlungsbereich bestehende und geplante Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs sowie Anschlüsse an überörtliche Straßen wie die Autobahn oder Bundesstraßen Berücksichtigung. Damit wird erreicht, dass sich der Verkehr auf das bestehende Hauptnetz konzentriert und somit an anderer Stelle vermieden werden kann. Zudem wird umgekehrt eine gute Erreichbarkeit von Arbeitsplatzzentren ermöglicht. Neben den zentralen Orten und den Gemeinden entlang von Entwicklungsachsen werden alle Gemeinden, in denen gebietscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan festgelegt werden oder die sich bereits zu einer Beteiligung an einem gebietsscharfen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen erklärt haben, auch als Siedlungsbereich festgelegt. Als regionale Arbeitsplatzschwerpunkte ist es Ziel, dort eine verstärkte Entwicklung nicht nur im Bereich Gewerbe, sondern auch im Bereich Wohnen zu ermöglichen. Die Funktionen Wohnen und Gewerbe sollen damit einander zugeordnet werden, so dass zusätzlicher Verkehr vermieden werden kann. Die Interkommunalen Gewerbegebiete dienen zur Deckung des örtlichen Bedarfes mehrerer Gemeinden. Von daher lässt sich hieraus für sich genommen, ohne Erfüllung weiterer Merkmale, kein verstärkter Bedarf, also kein

Siedlungsbereich ableiten. Die Gemeinden, die an interkommunalen Gewerbegebieten beteiligt sind, werden dann als Siedlungsbereich festgelegt, wenn weitere Merkmale (vgl. tabellarische Übersicht) erfüllt sind.

Voraussetzung für die Festlegung als Siedlungsbereich ist grundsätzlich die Möglichkeit, eine verstärkte, über die Eigenentwicklung hinausgehende, Siedlungsentwicklung umsetzen zu können. In erster Linie soll dies durch Innenentwicklung realisiert werden. Dort, wo die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen notwendig ist, müssen diese mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar sein. Grundsätzlich wurde bei der Festlegung einer Gemeinde als Siedlungsbereich darauf geachtet, dass unter Berücksichtigung der freiraumschützenden Belange eine Umsetzung einer verstärkten Siedlungstätigkeit möglich ist.

Eine ausschließliche Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde jedoch nicht den Belangen aller Gemeinden der Region gerecht. Die Siedlungsentwicklung soll zwar vorrangig in den Siedlungsbereichen erfolgen, dennoch soll in jeder Gemeinde, also auch in Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung (vgl. Kap. 2.4.4), eine Entwicklung entsprechend ihres Bedarfes möglich sein.

In der nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellung sind die Siedlungsbereiche und die Merkmale, die zur Festlegung einer Gemeinde als Siedlungsbereich geführt haben, dargestellt:

Tabellarische Übersicht – Siedlungsbereiche

Stadt/Gemeinde	Zentralörtliche Funktion	Lage an Entwicklungsachse	SPNV - Haltepunkte	Schwerpunkt I/G/D	Beteiligung an IKG	Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Landkreis
Pforzheim	OZ	ja (LEA)	mehrere (Kernstadt) 1 (Eutingen)	ja	-	X		Pforzheim, Stadt
Alpirsbach	Teil-UZ (neu)	ja (LEA)	1 (Kernstadt)	-	-	X		Freudenstadt
Baiersbronn	UZ	ja (LEA)	2 (Hauptort) 6 (Ortsteile)	-	-	X		Freudenstadt
Dornstetten	UZ	ja (LEA, REA)	2 (Kernstadt), 1 (Aach)	-	-	X		Freudenstadt
Empfingen	KIZ	ja (LEA, REA)	-	ja	ja (Kompass 81)	X		Freudenstadt
Eutingen im Gäu	KIZ	ja (LEA)	2 (Hauptort)	-	-	X		Freudenstadt
Freudenstadt	MZ	ja (LEA)	4 (Kernstadt) 1 (Grüntal-Wittlensweiler)	ja	-	X		Freudenstadt
Horb am Neckar	MZ	ja (LEA)	1 (Kernstadt) 1 (Mühlen) 1 (Heiligenfeld)	ja	ja (Kompass 81)	X		Freudenstadt
Loßburg	Teil-UZ (neu)	ja (LEA)	1 (Hauptort)	-	-	X		Freudenstadt
Pfalzgrafenweiler	KIZ	ja (REA)	-	-	-	X		Freudenstadt
Schopfloch	-	ja (LEA)	1 (Hauptort)	-	-	X		Freudenstadt
Waldachtal	KIZ	-	-	-	ja (IKG Haiterbach/Waldachtal)	X		Freudenstadt
Birkenfeld	-	ja (REA)	1 (Hauptort)	ja	ja (IKG Dammfeld)	X		Enzkreis
Friolzheim	-	ja (REA) neu	-	ja	ja (IKG Gewerbepark Heckengäu)	X		Enzkreis
Heimsheim	KIZ	ja (REA) neu	-	ja	-	X		Enzkreis
Illingen	KIZ	ja (LEA)	1 (Hauptort)	-	ja (IKG Engingen Süd)	X		Enzkreis
Ispringen	-	ja (LEA)	1 + geplant	-	-	X		Enzkreis

Stadt/Gemeinde	Zentralörtliche Funktion	Lage an Entwicklungsachse	SPNV - Haltepunkte	Schwerpunkt I/G/D	Beteiligung an IKG	Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Landkreis
Kämpfelbach	-	ja (LEA)	1 (Bilfingen) 2 (Ersingen)	-	-	X		Enzkreis
Keltern	KIZ	-	-	-	ja (IKG Dammfeld)	X		Enzkreis
Knittlingen	KIZ	ja (LEA)	evtl. langfristig (Kernstadt)	-	-	X		Enzkreis
Königsbach-Stein	Teil-UZ	ja (LEA)	1 (Königsbach)	-	-	X		Enzkreis
Maulbronn	KIZ	ja (LEA)	Kernstadt (periphere Lage)	-	-	X		Enzkreis
Mönsheim	-	-	-	ja	ja (IKG Gewerbepark Heckengäu)	X		Enzkreis
Mühlacker	MZ	ja (LEA)	2 (Kernstadt) + geplant 1 (Enzberg)	ja	-	X		Enzkreis
Neuenbürg	Teil - UZ	ja (REA)	2 (Kernstadt)	-	-	X		Enzkreis
Neulingen	KIZ	-	-	-	(IKG Neulingen) - bislang nicht realisiert wg. Bürgerprotesten	X		Enzkreis
Niefern-Öschelbronn	-	ja (LEA)	1 (Niefern)	-	-	X		Enzkreis
Ötisheim	-	ja (LEA)	1	-	-	X		Enzkreis
Remchingen	Teil-UZ	ja (LEA)	1 (Wilferdingen)	-	-	X		Enzkreis
Straubenhardt	Teil - UZ	-	ev. mittelfristig (Conweiler) ev. mittelfristig (Schwann)	-	-	X		Enzkreis
Tiefenbronn	KIZ	-	-	-	-	X		Enzkreis
Wiernsheim	KIZ	-	-	-	-	X		Enzkreis
Wurmberg	-	ja (REA) neu	-	-	-	X		Enzkreis
Altensteig	UZ	ja (REA)	-	ja	ja (Industriepark Turmfeld)	X		Calw
Althengstett	KIZ	ja (LEA)	1 (Hauptort), im Bau	-	-	X		Calw
Bad Herrenalb	KIZ	-	1 (Kernstadt)	-	nein (Planung mit Doppel)	X		Calw
Bad Liebenzell	KIZ	ja (LEA)	1 (Kernstadt)	-	-	X		Calw
Bad Teinach-Zavelstein	Teil-KIZ	ja (REA)	1 (Bhf Bad Teinach-Neubulach an der Nagoldtalbahn)	-	ja (IKG Würzbacher Kreuz, Industrie- und Gewerbepark Lindenrain)	X		Calw
Bad Wildbad im Schwarzwald	MZ	ja (REA)	4 (Kernstadt) 2 (Calmbach)	-	ja (Interkom Enz-Nagold)	X		Calw
Calw	MZ	ja (LEA, REA)	2 (Kernstadt), 1 im Bau 1 (Hirsau) 1 (Heumaden) im Bau	ja	ja (Industrie- und Gewerbepark Lindenrain)	X		Calw
Ebhausen	-	ja (REA)	-	-	ja (INGPark Nagold Gäu)	X		Calw
Egenhausen	-	-	-	ja	ja (Industriepark Turmfeld)	X		Calw
Haiterbach	KIZ	-	-	-	ja (IKG Haiterbach/Waldachtal, ING-Park Nagold Gäu)	X		Calw
Höfen an der Enz	-	ja (REA)	2	-	-	X		Calw
Nagold	MZ	ja (LEA)	3 (Kernstadt) 1 (Iselshausen) Hochdorf (periphere Lage)	ja	ja (INGPark Nagold Gäu)	X		Calw
Neubulach	Teil - KIZ	ja (REA) neu	Hauptort (periphere Lage)	-	-	X		Calw
Ostelsheim	-	ja (LEA)	1 (im Bau)	-	-	X		Calw
Rohrdorf	-	ja (REA)	-	-	ja (INGPark Nagold Gäu)	X		Calw
Schömberg	KIZ	-	-	-	ja (Interkom NSW)	X		Calw
Simmersfeld	-	-	-	ja	ja (Interkom Enz-Nagold)	X		Calw

Stadt/Gemeinde	Zentralörtliche Funktion	Lage an Entwicklungsachse	SPNV - Haltepunkte	Schwerpunkt I/G/D	Beteiligung an IKG	Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Landkreis
Unterreichenbach	-	ja (LEA)	1 (Hauptort)	-	ja (Interkom NSW)	X		Calw
Wildberg	KIZ	ja (LEA)	1 (Kernstadt)	-	ja (INGPark Nagold Gäu)	X		Calw

Ziel ist es, eine ausgewogene Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Durch die Festlegung als Siedlungsbereich wird gewährleistet, dass die vorhandene Infrastruktur stabilisiert und entwickelt wird, die Siedlungsstruktur nachhaltig auf den SPNV ausgerichtet wird, zusätzliche Verkehrsströme minimiert werden, eine Zersiedelung der Landschaft vermieden wird, und natürliche Lebensgrundlagen gesichert werden.

In der Raumnutzungskarte werden die Siedlungsbereiche durch ein punktförmiges Symbol gekennzeichnet.

Zu Z (3): In der Regel befinden sich die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge wie Bildung, Einzelhandel Gesundheitsvorsorge, Kultur, Sport, Dienstleistungsangebote etc. in der Kernstadt oder im Hauptort einer Gemeinde. Um eine Auslastung dieser Infrastrukturen zu gewährleisten, soll die Nachfrage vor allem nach Wohnraum vorrangig in den Kernstädten und Hauptorten gedeckt werden. Darüber hinaus soll die Siedlungsentwicklung entlang von Haltepunkten des Schienenverkehrs (SPNV) gefördert werden, um den motorisierten Individualverkehr zu verringern und um möglichst vielen Menschen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Daher sollen bei der Suche nach Flächen oder Standorten vorrangig Standorte/Bereiche im Umfeld des SPNV in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere für die wohnbauliche Entwicklung. Hinsichtlich der gewerblichen Entwicklung eignen sich Innerortslagen häufig zwar nicht für störendes Gewerbe oder stark emittierende Industrie, wohnverträgliches Gewerbe könnte sich jedoch auch in Innerortslagen im Umfeld von Haltestellen ansiedeln. Dies entspräche auch dem Leitbild der kurzen Wege und der damit verbundenen Nutzungsmischung (vgl. PS 2.4.1 G (2)). Sofern sich nach kommunaler Prüfung keine Flächen oder Standorte im Umfeld der Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs ergeben oder diese nicht realisiert werden können oder mögliche Flächen oder Standorte aus städtebaulichen Gründen anderweitig genutzt werden sollen, ist auch eine Entwicklung möglich, die nicht im Umfeld der Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs liegt (1.500 m – Radius). Die bestehenden und geplanten Haltestellen des Schienenpersonennahverkehrs sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt. Als komfortabler Zugang zum ÖV wird in den „Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs“ als Richtwerte für Haltestelleneinzugsbereiche in Abhängigkeit von Siedlungsstruktur und der jeweiligen Qualität des ÖV-Angebots zwischen 300 Metern und 1.200 Metern genannt. Ein Radius von 600 Metern entspricht dabei einem 8- bis 10-minütigen Fußweg, der zur Erreichung einer Bushaltestelle noch als zumutbar gilt. Für das Erreichen einer Haltestelle des SPNV werden dagegen auch noch weitere Distanzen in Kauf genommen (Quelle: <https://www.deutschlandatlas.bund.de/DE/Karten/Wie-wir-uns-bewegen/103-Erreichbarkeit-Nahverkehr-Haltestellen.html>). Die Distanz von 1.500 m zu Haltestellen des SPNV orientiert sich daher an den „Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs“.

Zu Z (4): Um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, muss in Siedlungsbereichen außerhalb der Hauptverkehrsachsen und peripher zu Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs gelegen,

für eine gute ÖPNV-Verbindung gesorgt werden. Die bestehenden und geplanten Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

2.4.4 Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung

Z (1) In Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung, ergibt sich der Bedarf für Wohnbauflächen aus der eigenen Bevölkerung heraus. Der gewerblich/ industrielle Bedarf ergibt sich durch die innere Entwicklung, durch Verlagerungen und durch die Nachfrage örtlicher Handwerksbetriebe.

Z (2) Als Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung werden folgende Gemeinden festgelegt: Bad Rippoldsau – Schapbach, Dobel, Eisingen, Engelsbrand, Enzklösterle, Gechingen, Glatzen, Grömbach, Kieselbronn, Neuhausen, Neuweiler, Oberreichenbach, Ölbronn-Dürrn, Seewald, Simmozheim, Sternenfels, Wimsheim, Wörnersberg

G (3) In Gemeinden mit mehreren Ortsteilen soll der Bedarf aus der Eigenentwicklung vorrangig im Hauptort gedeckt werden.

Begründung:

Zu Z (1): Allen Gemeinden der Region soll es im Rahmen ihrer Eigenentwicklung möglich sein, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Als Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde zu verstehen, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie der ortsansässigen Gewerbebetriebe ergibt. Bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs sind in diesen Gemeinden neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, der Rückgang der Belegungsdichte sowie der Ersatz- und Ergänzungsbedarf der ansässigen Bevölkerung zu berücksichtigen. Wanderungsgewinne bleiben außen vor. Im gewerblichen Bereich ergibt sich der Bedarf aus betriebsinternen Erweiterungen oder Umstrukturierungen oder Verlagerungen ortsansässiger Betriebe. Neuansiedlungen sind zur Sicherung der Grundversorgung einer Gemeinde ebenfalls möglich. Ein darüberhinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung nur im Ausnahmefall bei örtlichen Besonderheiten zum Ansatz gebracht werden. Örtliche Besonderheiten können sich beispielsweise aufgrund eines hohen Einpendlerüberschusses in einer Gemeinde ergeben.

Zu Z (2): Das Landesplanungsgesetz (vgl. § 11 (3) Nr.4) und der Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (vgl. PS 3.1.5 LEP und Begründung) sehen vor, dass eine Beschränkung auf Eigenentwicklung „aus besonderen Gründen“ erfolgt und eine Festlegung den Nachweis besonderer Gründe erfordert. Als besondere Gründe wird die Rücksicht auf Naturgüter genannt. Weitere raumordnerische Gründe ergeben sich aus den Grundsätzen des § 2 (2) ROG, z. B. räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung (Nr. 2). Es handelt sich somit um Gemeinden, die insbesondere aufgrund von infrastruktureller Ausstattung und Daseinsvorsorgeeinrichtungen, aufgrund von Mobilitäts- und Erreichbarkeitskriterien sowie aufgrund von natürlichen und naturräumlichen Belangen von einer verstärkten Siedlungsentwicklung ausgenommen sind (vgl. tabellarische Übersicht). Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung sind im Einzelnen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- keine zentralörtliche Funktion,
- Lage außerhalb von landes- oder regionalen Entwicklungsachsen,
- keine Eignung als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen,
- Lage entfernt zu Arbeitsplatzschwerpunkten,
- keine Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr,
- hohes Potenzial an Naturgütern.

Tabellarische Übersicht – Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung

Stadt/Gemeinde	Zentralörtliche Funktion	Lage an Entwicklungsachse	SPNV - Haltepunkte	Schwerpunkt I/G/D	Beteiligung an IKG	Potenzial an Naturgütern	Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Landkreis
Dobel	-	-	-	-	nein (Planung mit Bad Herrenalb)	Heilklimatischer Kurort; Naturparkgemeinde; wertvolle Lebensraumkomplexe des Offenlandes für die Biodiversität; große ruhige Waldgebiete mit hoher Bedeutung für die Erholung		X	Calw
Enzklösterle	-	-	-	-	ja (Interkom Enz-Nagold)	Luftkurort; Lage der Gemeinde in unzerschnittenen, störungsarmen Wäldern mit hoher Bedeutung für die Biodiversität; Naturparkgemeinde; FFH-Gebiet „Kaltenbronner Enzhöhen“		X	Calw
Gechingen	-	-	-	-	ja (Industrie- und Gewerbepark Lindrain)	Umgeben von wertvollen Lebensraumkomplexen des Offenlandes für die Biodiversität; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer und trockener Standorte; hoher Flächenanteil von FFH- und Naturschutzgebieten in den Offenlandflächen der Gemeinde; viel Streuobst		X	Calw
Neuweiler	-	-	-	-	-	Naturparkgemeinde; mehrere Entwicklungsräume und ein Trittsteinbiotop für den Verbund der Offenlandlebensräume feuchter Standorte		X	Calw
Oberreichenbach	-	-	-	-	ja (IKG Würzbacher Kreuz)	Naturparkgemeinde; mehrere Moore und Missen, die auch als Rastvogelgebiet dienen		X	Calw
Simmozheim	-	-	-	-	-	Umgeben von wertvollen Lebensraumkomplexen des Offenlandes für die Biodiversität; Umgeben von Kernräumen des Verbunds der Offenlandlebensräume trockener Standorte; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer Standorte; hoher Flächenanteil von FFH- und Naturschutzgebieten in den Offenlandflächen der Gemeinde; viel Streuobst		X	Calw
Eisingen	-	-	-	-	-	Umgeben vom FFH-Gebiet „Pfinzgau-Ost“ und Kernräumen des Verbunds der Offenlandlebensräume mittlerer Standorte; hochwertige Waldinseln		X	Enzkreis
Engelsbrand	-	-	-	-	ja (Interkom NSW)	Naturparkgemeinde; teilweise wertvolle Lebensraumkomplexe des Offenlandes für die Biodiversität; Wälder mit besonderer siedlungsbezogener Erholungsbedeutung		X	Enzkreis
Kieselbronn	-	-	-	-	(IKG Neulingen) - bislang nicht realisiert wg. Bürgerprotesten	Umgeben von wertvollen Lebensraumkomplexen des Offenlandes für die Biodiversität; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer Standorte; viel Streuobst		X	Enzkreis
Neuhausen	-	-	-	-	-	Umgeben von wertvollen Lebensraumkomplexen des Offenlandes für die Biodiversität; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer Standorte;		X	Enzkreis
Ölbronn-Dürren	-	-	1 Ölbronn	-	(IKG Neulingen) -	Naturparkgemeinde; Umgeben von wertvollen Lebensraumkomplexen des Offenlandes für die		X	Enzkreis

Stadt/Gemeinde	Zentralörtliche Funktion	Lage an Entwicklungsachse	SPNV - Haltepunkte	Schwerpunkt I/G/D	Beteiligung an IKG	Potenzial an Naturgütern	Siedlungsbereich	Eigenentwicklung	Landkreis
					bislang nicht realisiert wg. Bürgerprotesten	Biodiversität; Landschaft mit besonderer Eigenart; historische Kulturlandschaft; hochwertige Waldinseln; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer und feuchter Standorte;			
Sternenfels	-	-	-	-	-	Naturparkgemeinde; Landschaft mit besonderer Eigenart; historische Kulturlandschaft; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer und feuchter Standorte; großer Kernraum des Verbunds der Offenlandlebensräume trockener Standorte		X	Enzkreis
Wimsheim	-	-	-	-	-	Umgeben von wertvollen Lebensraumkomplexen des Offenlandes für die Biodiversität; Schwerpunktgebiet mit hoher Kernraumdichte für den Verbund der Offenlandlebensräume mittlerer Standorte; viel Streuobst		X	Enzkreis
Bad Rippoldsau-Schapbach	-	-	-	-	-	Gemeinde in der Nationalparkregion Schwarzwald; geprägt durch ihre fast unberührte Landschaft mit einem sehr hohen Waldanteil in einer Tallage; abseits von leistungsfähiger Infrastruktur; Heilbad und Kurort; Lage der Gemeinde in unzerschnittenen, störungsarmen Wäldern mit hoher Bedeutung für die Biodiversität; Landschaft mit besonderer Eigenart; historische Kulturlandschaft		X	Freudenstadt
Glatten	-	-	-	-	-	Umgeben von Kernräumen des Verbunds der Offenlandlebensräume mittlerer Standorte; Naturparkgemeinde; teilweise wertvolle Lebensraumkomplexe des Offenlandes für die Biodiversität;		X	Freudenstadt
Grömbach	-	-	-	-	-	Naturparkgemeinde		X	Freudenstadt
Seewald	-	-	-	-	ja (Interkom Enz-Nagold)	Luftkur- und Erholungsort; Naturparkgemeinde; große ruhige Waldgebiete mit hoher Bedeutung für die Erholung; teilweise unzerschnittene, störungsarme Wälder mit hoher Bedeutung für die Biodiversität		X	Freudenstadt
Wörnersberg	-	-	-	-	-	Naturparkgemeinde; große ruhige Waldgebiete mit hoher Bedeutung für die Erholung		X	Freudenstadt

Alle 18 Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung befinden sich in Landschaftsräumen abseits von Entwicklungsachsen. Hier gilt es, die gewachsenen Strukturen und die vorhandenen Potenziale an Naturgütern zu erhalten und auszubauen.

Die Gemeinden Dobel, Engelsbrand, Enzklösterle, Gechingen, Kieselbronn, Oberreichenbach, Ölbronn-Dürrn und Seewald sind zwar an bestehenden oder geplanten interkommunalen Gewerbegebieten (IKG) beteiligt und verfügen somit über ein Potenzial zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen. Dieses Potenzial dient jedoch der Deckung des Eigenbedarfes der beteiligten Gemeinden. Insofern lässt sich durch die alleinige Beteiligung an einem IKG, ohne Erfüllung weiterer Kriterien, nicht die Festlegung als Siedlungsbereich und somit eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungstätigkeit rechtfertigen. In Ölbronn befindet sich zwar zusätzlich zur Beteiligung an dem IKG Neulingen ein Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs, dieser befindet sich jedoch in peripherer Lage, abseits vom Siedlungsbestand. Hinzu kommt, dass sich gegenüber dem Interkommunalen Gewerbegebiet Neulingen Bürgerproteste formiert haben und daher die Realisierung offen ist. Daher wird auch für Ölbronn kein Siedlungsbereich festgelegt.

Zu G (3): In Gemeinden, welche auf Eigenentwicklung beschränkt sind und über mehrere Ortsteile verfügen, befinden sich in der Regel die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge im Hauptort einer Gemeinde. Auch ist in der Regel eine bessere Erreichbarkeit der Hauptorte gegeben. Um eine Auslastung der Infrastrukturen zu gewährleisten, soll in den Gemeinden mit Beschränkung auf die Eigenentwicklung eine räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Hauptorte erfolgen.

Die Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung werden mit einem punktförmigen Symbol in der Raumnutzungskarte gekennzeichnet.

2.4.5 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Z (1) Zur Stärkung der Region als Wirtschaftsstandort werden folgende regional besonders bedeutsame und geeignete Standorte als Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt: (Anm.: Bezeichnungen werden angepasst, sobald nach Umweltprüfung Entwurfskulisse feststeht)

- **Oberzentrum Pforzheim/ Interkommunales Gewerbegebiet Dammfeld (Keltern/Birkenfeld) – Erweiterung**
- **Mittelzentrum Mühlacker**
- **Mittelzentrum Calw**
- **Mittelzentrum Nagold**
- **Mittelzentrum Horb**
- **Mittelzentrum Freudenstadt**
- **Interkommunaler Gewerbepark Heckengäu (Mönsheim/Friolzheim) – Erweiterung / Kleinzentrum Heimsheim – Erweiterung Gewerbegebiet „Egelsee“**
- **Interkom Enz-Nagold (Bad Wildbad, Altensteig, Simmersfeld, Enzklosterle, Seewald) - Erweiterung**
- **Interkommunaler Industriepark Turmfeld (Altensteig/Egenhausen) - Erweiterung**
- **Interkommunales Gewerbegebiet Kompass 81 (Horb/Empfingen)**

G (2) Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen interkommunal genutzt und entwickelt werden.

Z (3) Die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind von entgegenstehenden Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben soll in den Vorranggebieten grundsätzlich über die verbindliche Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

G (4) Für die Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen nachhaltige Mobilitätskonzepte entwickelt werden. U.a. sollen die Vorranggebiete in das Netz des ÖPNV eingebunden werden. Bestehende Anschlüsse sollen erhalten und ausgebaut werden.

G (5) Bei der Entwicklung der Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen soll auf eine effiziente Nutzung der Fläche geachtet werden.

Begründung:

Zu Z (1): Die Grundlage für die Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan ergibt sich aus § 11 (3) Landesplanungsgesetz (LplG)¹. Danach sind im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung bei Regionalbedeutsamkeit Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Nr. 5) festzulegen. Ziel der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist es, große zusammenhängende Flächen für unternehmerische Ansiedlungen und wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen an geeigneten Stellen zu sichern. Die im Regionalplan gebietsscharf festgelegten Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen insbesondere für größere Ansiedlungsvorhaben mit hohem Flächenbedarf oder für Betriebe mit besonderen Auswirkungen wie beispielsweise hohem Aufkommen an Lieferverkehr oder mögliche Emissionsbelastungen dienen.

Für die Region wurde ein Bedarf von rund 500 ha auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren ermittelt (vgl. Begründung PS 2.4.2 Z (1)). Dieser Bedarf kann zum Teil durch Innenentwicklung gedeckt werden. Aufgrund der teilweise fehlenden Verfügbarkeit von Potenzialen im Innenbereich, der Anforderungen moderner Betriebe an den Standort oder aufgrund von möglichen Auswirkungen (Verkehr, Emissionen) wird es auch künftig notwendig sein, ein Angebot an Gewerbestandorten zu schaffen, das sich an den Bedürfnissen und Standortbedingungen der Unternehmen orientiert. Zur Deckung des ermittelten Bedarfes werden daher im Regionalplan gebietsscharf Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen insbesondere für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen mit regionaler Bedeutung festgelegt. Insgesamt umfassen die Gebiete rund (*xxx ha*) (*Anm. wird ergänzt, sobald Entwurfskulisse feststeht*) und können somit einen Großteil des Bedarfes decken. Die Entwicklung der Gebiete erfolgt bedarfsbezogen über die kommunale Bauleitplanung. Zielsetzung ist, die Gebiete interkommunal zu entwickeln. Die konkrete Bedarfsprüfung muss daher anhand des zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und vorhandenen Bedarfs entsprechend der am Gebiet beteiligten Kommunen unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Potenziale erfolgen. Ggf. müssen auch bereits genehmigte Flächen zurückgenommen werden. Die Innenentwicklung hat auch bei der gewerblichen Entwicklung Priorität. Parallel zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden daher im Rahmen des Projektes KoOpRegion des Regionalverbands Ideen bzw. Strategien zur nachhaltigen Aufwertung/ Restrukturierung bestehender Gewerbeflächen erarbeitet, mit dem Ziel, die Innenentwicklung zu fördern.

Eine gewerbliche Entwicklung ist in Gemeinden ohne gebietsscharfe Festlegung von regionalbedeutsamen Schwerpunkten nicht ausgeschlossen. Die Vereinbarkeit einer Planung mit regionalplanerischen Zielsetzungen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens überprüft. Dabei soll eine Beteiligung in einem der im Regionalplan festgelegten regionalbedeutsamen Gebiete geprüft werden.

Die Festlegung im Regionalplan basiert auf einer regionsweiten Raumanalyse (vgl. „Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans – Konzeption“), durch welche die geeignetsten Standorte der Region identifiziert wurden. In mehreren Analyseschritten wurde der Suchraum beginnend von der Regionsfläche als Ganzes auf die Flächen mit der besten Eignung und den geringsten Umweltauswir-

¹ Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 30, 42 und 51 geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4)

kungen eingegrenzt. Dazu wurde ein Kriterienkatalog entwickelt auf dessen Basis der Suchraum unter besonderer Berücksichtigung der geeigneten Standortkommunen Schritt für Schritt eingegrenzt wurde. Als potenziell geeignete Standortkommunen für eine gebietsscharfe Festlegung von regionalbedeutsamen Gebieten im Regionalplan kommen insbesondere das Oberzentrum, die Mittelzentren sowie die Standortkommunen von interkommunalen Gewerbegebieten oder Kommunen, die neben dem Oberzentrum und den Mittelzentren einen Gewerbeschwerpunkt der Region darstellen, in Frage. Die höherstufigen zentralen Orte der Region sollen gemäß LEP eine herausragende Stellung bei der Versorgung von Arbeitsplätzen für ihre Verflechtungsbereiche einnehmen. Sie befinden sich an den Schnittpunkten von Verkehrsachsen, verfügen i.d.R. über die notwendige Infrastruktur und halten ein entsprechendes Fachkräftepotenzial vor. Daher sind sie besonders für die Entwicklung von größeren Gewerbe-/Industriegebieten geeignet.

Bei der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan wurde der Eingriff in Natur und Landschaft soweit möglich minimiert. Daher wurden insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes und zur Vermeidung einer Zersiedelung nur solche Standorte festgelegt, die sich im Anschluss an bereits bestehende Gewerbegebiete befinden. Neue Standorte auf der grünen Wiese sind bei der Standortsuche nicht vorgesehen. Dies entspricht auch dem Anbindegebot nach LEP B.-W. PS 3.1.9 (Z), wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Parallel zur GIS-gestützten Analyse des Raumes wurden Gespräche mit potenziellen Standortkommunen geführt, da nur solche Flächen festgelegt wurden, die realistisch auch umsetzungsfähig sind. Die sich daraus ergebenden Alternativen wurden einer Umweltprüfung unterzogen und in die Gesamtabwägung mit allen regionalplanerischen Belangen eingestellt (*Anm.: Muss noch erfolgen, sobald alle Fachkapitel vorliegen und die Umweltprüfung durchgeführt wurde*).

Die Festlegung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan ist das Ergebnis einer Bedarfsermittlung, einer regionsweiten GIS-gestützten Raumanalyse, der Gespräche mit potenziellen Standortkommunen, der Umweltprüfung sowie der Bewertung und Gesamtabwägung aller zu berücksichtigenden Belange. (*Anm.: Muss noch erfolgen, wenn alle Inhalte des künftigen Regionalplans im Entwurf vorliegen*).

Die gebietsscharfen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Industrie werden mit einer flächenhaften Signatur in der Raumnutzungskarte gekennzeichnet.

Zu G (2): Die Schwerpunkte befinden sich an Standorten, die für eine gewerblich/industrielle Entwicklung gute Standortvoraussetzungen mit sich bringen. Sie lassen aufgrund des Flächenzuschnittes die Ansiedlung überörtlich bedeutsamer Industrie- und Gewerbebetriebe zu. Da es künftig nicht mehr möglich sein wird, für jede einzelne der 70 Gemeinden der Region adäquate, gut erschlossene und ökologisch möglichst konfliktfreie Flächen für die Ansiedlung von Betrieben auszuweisen, bieten sich Kooperationen an. Die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden im Anschluss an bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete festgelegt. Die bestehenden Gebiete sind bereits jetzt überwiegend interkommunal geführt und sollen auch in den als Vorranggebiete festgelegten Erweiterungen den Bedarf mehrerer Gemeinden decken. Die Gebiete, die bislang noch nicht interkommunal geführt sind, sollen in den als Vorranggebiete festgelegten Bereichen zukünftig ebenfalls interkommunal entwickelt werden. Durch eine interkommunale Zusammenarbeit kann zielgerichteter ein konzentrierter Mitteleinsatz und eine höhere Akzeptanz in Bevölkerung und der Wirtschaft für einen attraktiven Ausbau am jeweiligen Standort erreicht werden. Standortmarketing wird effizi-

enter möglich. Zudem kann eine Flächeninanspruchnahme an weniger geeigneten Bereichen vermieden werden.

Zu Z (3): Die im Regionalplan festgelegten Schwerpunkte für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen gehören zu den Premiumstandorten der Region und sollen daher für andere Nutzungen ausgeschlossen sein. Es sind daher nur solche Nutzungen in den Vorranggebieten zulässig, die auch gemäß § 8 und § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind. Eine Festsetzung als Gewerbe- oder Industriegebiet im Bebauungsplan schließt zwar die Ansiedlung von kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben nicht aus. Zum Schutz der Einzelhandelsstrukturen in den Orts- und Stadtkernen und der verbrauchernahen Versorgung und zum Vorhalten der Vorranggebiete insbesondere für das produzierende Gewerbe soll in den Schwerpunkten die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben grundsätzlich über die Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Ausnahmen sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft und in Abstimmung mit dem Regionalverband festgesetzt werden. Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln sind, sind in den gebietsscharf festgelegten Schwerpunkten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen ausgeschlossen.

Zu G (4): Ein zentraler Aspekt für einen Gewerbestandort ist eine gute Erreichbarkeit. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurde auf eine gute überörtliche Anbindung geachtet. Alle Standorte sind entweder an eine Autobahn oder Bundesstraße angebunden oder verfügen über einen Gleisanschluss. Zur Vermeidung von motorisiertem Individualverkehr und da immer mehr Menschen auf einen eigenen Pkw verzichten, müssen die Gebiete aber auch gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden sein. Daher sollen die gebietsscharfen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in das Netz des ÖPNV eingebunden werden. Bestehende Anschlüsse sollen erhalten und ausgebaut werden. Auch sollte die Fuß- und Radwegeanbindung und die entsprechende innere Erschließung stärker in den Fokus rücken, um den Autoverkehr weiter zu reduzieren. Da in Zukunft die Elektromobilität eine immer größere Rolle spielt, soll in den Gewerbegebieten die dafür notwendige Infrastruktur (Ladesäulen) geschaffen werden. Zur Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen sollen für die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Mobilitätskonzepte durch die Kommunen erarbeitet werden. Ein überbetriebliches Mobilitätsmanagement kann im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ein Beitrag zur Vermeidung von Verkehr und zur Verbesserung von Erreichbarkeiten darstellen.

Zu G (5): Die Fläche der gebietsscharfen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollte bestmöglich ausgenutzt werden. So soll eine verdichtete und flächensparende Bauweise angestrebt werden. Dies kann beispielsweise durch mehrgeschossige Gebäude erreicht werden. Mehrgeschossige Parkanlagen oder Tiefgaragen können ebenfalls einen Beitrag zum Flächensparen liefern (vgl. PS 2.4.1 G (5)). Neben interkommunalen Kooperationen (vgl. PS 2.4.5 G (2)), die einen Beitrag zu weniger Flächenverbrauch liefern können, sind auch Kooperationen zwischen Betrieben zu einer effizienteren Nutzung der Fläche denkbar. Das kann beispielsweise eine gemeinschaftliche Nutzung und Gestaltung von Unternehmensflächen wie Parkplätze, Besprechungsräume oder Kantinen sein. Bei der Auswahl von möglichen Unternehmen zur Ansiedlung in den gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sollen daher flächensparende Konzepte vorzugsweise zum Zuge kommen.



Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Konzeption

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim
Telefon: +49 (0)7231 / 147 84-0
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de
Internet: www.rvnsw.de

Bearbeiterin

Dipl. Ing. Kerstin Baumann

Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Konzeption

Inhaltsverzeichnis

I. METHODIK	5
II. GEBIETSALTERNATIVEN (KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG)	19
III. KONFLIKTANALYSE UND ERSTBEWERTUNG DER GEBIETSALTERNATIVEN MIT HINWEISEN FÜR DIE FOLGENDE UMWELTPRÜFUNG.....	41
IV. GEBIETSALTERNATIVEN (TABELLARISCHE ÜBERSICHT)	83

ANHANG

- 1 Evaluierung vorhandener und geplanter Interkommunaler Gewerbegebiete und bislang festgelegter Gewerbeschwerpunkte im Hinblick auf ihre Eignung zur Aufnahme in den Suchraum für eine künftige Gebietsfestlegung im Regionalplan
- 2 Kriterienkatalog zur Eingrenzung der Flächenkulisse für die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und zur Erstbewertung möglicher Konflikte

I. Methodik

Methodik zur Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans

Rechtliche Grundlage:

Die Grundlage für die Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan ergibt sich aus § 11 (3) Landesplanungsgesetz (LplG)¹. Danach sind im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung bei Regionalbedeutsamkeit u.a. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Nr. 5) festzulegen. Die Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen können gebietsscharf in Form von Vorrang-/ bzw. Vorbehaltsgebieten festgelegt werden. Sie sind als Ergänzung zur Festlegung von Siedlungsbereichen (Nr. 3) zu sehen, welche bereichsscharf auf eine Gemeinde/auf Gemeindeteile bezogen mit einem Symbol festgelegt werden.² Der Planungsausschuss des Regionalverbandes hat daher in seiner Sitzung am 31.03.2021 (Vorlage 2/2021) beschlossen, im Regionalplan gebietsscharf Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen. Die gebietsscharfen Schwerpunkte sollen vorrangig auf das Netz der zentralen Orte konzentriert und verstärkt in interkommunaler Kooperation betrieben werden (LEP BW 2002, B 36).

Ziel und Leitlinien:

Ziel der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist es, große zusammenhängende Flächen für unternehmerische Ansiedlungen und wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen an für die gewerbliche Entwicklung geeigneten Stellen zu sichern. Dabei können naturschutzfachliche Aspekte bereits frühzeitig auf regionaler Ebene berücksichtigt werden. Als regionalbedeutsame Ausgangsgröße für die Festlegung im Regionalplan werden 25 ha definiert. Diese Größe basiert zum einen auf der Tatsache, dass es Ziel ist, auch für Unternehmen mit größerem Flächenbedarf ein Angebot machen zu können und zum anderen auf dem Erfahrungswert für den Bedarf eines Mittelzentrums in 15 Jahren. Durch die gebietsscharfe Festlegung im Regionalplan wird kein Baurecht geschaffen, dies erfolgt durch die Kommunen im Zuge ihrer Planungshoheit. Die Verfahren in nachgeordneten Planungsebenen können jedoch wesentlich erleichtert werden und somit kann schneller Baurecht geschaffen werden.

Bei der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan soll der Eingriff in Natur und Landschaft weitestgehend minimiert werden. Als zentrale Leitlinie gilt daher, dass insbesondere aus Gründen des Klimaschutzes und zur Vermeidung einer Zersiedlung nur solche Standorte in Frage kommen, die sich im Anschluss an bereits bestehende Gewerbegebiete befinden. Neue Standorte auf der grünen Wiese werden daher bei der Standortsuche ausgeschlossen. Dies entspricht auch dem Anbindegebot nach LEP B.-W. PS 3.1.9 (Z), wonach die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist. Als weitere Leitlinie wurde in den Gremien des Regionalverbandes vereinbart, dass die gebietsscharfe Festlegung

¹ Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003, Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 30, 42 und 51 geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4)

² Vgl. Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2. Auflage (2021), S. 215

von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan nur im Einvernehmen mit den entsprechend dafür in Frage kommenden Standortkommunen erfolgt. Sofern die Standortkommune keine Festlegung wünscht, soll dazu im Regionalplan keine Festlegung erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein im Regionalplan festgelegtes Gebiet mittelfristig realisierungsfähig ist.

Ausgangslage/Planrechtfertigung:

Im Jahr 2016 wurden durch die Verbandsverwaltung mit der Gewerbeflächenstudie „Mangel im Überfluss“ die vorhandenen gewerblichen Reserven mittels Erhebungsbogen und Gesprächen in allen Kommunen der Region ermittelt. Im Ergebnis wurden 676 ha Reserven erhoben.

Neben den Reserven wurde auch die tatsächliche Überbauung von Gewerbe- und Industrieflächen seit 2004 erhoben. Pro Jahr wurde so im Schnitt eine Überbauung von 33 ha im gewerblich/industriellen Bereich ermittelt. Für einen Zeitraum von 15 Jahren lässt sich durch Hochrechnung der tatsächlichen Überbauung in den vergangenen 10 Jahren ein Bedarf von etwa 500 ha bis zum Jahr 2035 ermitteln.

Dieser Bedarf könnte zwar theoretisch durch die vorhandenen Reserven gedeckt werden. Durch die Kommunen wurde jedoch ein zusätzlicher Bedarf von rund 500 ha angemeldet. Dies legt den Schluss nahe, dass zwar genügend Potenziale vorhanden sind, diese jedoch zum Teil an nicht marktgängigen Standorten liegen. Demnach ist grundsätzlich Bedarf für die zusätzliche Ausweisung von Flächen vorhanden, der über den Bestand und die vorhandenen Potenziale hinausgeht. Die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan ersetzt jedoch nicht die Bedarfsprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Der tatsächliche Bedarf muss im Zuge des Bauleitplanverfahrens ermittelt werden. Zielsetzung ist, die Gebiete interkommunal zu entwickeln. Die Bedarfsprüfung muss anhand des zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und vorhandenen Bedarfs entsprechend der am Gebiet beteiligten Kommunen unter Berücksichtigung der dann vorhandenen Potenziale erfolgen. Ggf. müssen auch bereits genehmigte Flächen zurückgenommen werden. Die Innenentwicklung hat auch bei der gewerblichen Entwicklung Priorität. Parallel zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden daher im Rahmen des Projektes Ko-OpRegion des Regionalverbands Ideen bzw. Strategien zur nachhaltigen Aufwertung/ Restrukturierung bestehender Gewerbeflächen erarbeitet, mit dem Ziel, die Innenentwicklung zu fördern.

Als potenziell geeignete Standortkommunen für eine gebietsscharfe Festlegung von regionalbedeutsamen Gebieten im Regionalplan kommen insbesondere das Oberzentrum, die Mittelzentren, die Standortkommunen von interkommunalen Gewerbegebieten oder Kommunen, die bereits jetzt neben dem Oberzentrum und den Mittelzentren einen Gewerbeschwerpunkt der Region darstellen, in Frage. Die höherstufigen zentralen Orte der Region sollen gemäß LEP eine herausragende Stellung bei der Versorgung von Arbeitsplätzen für ihre Verflechtungsbereiche einnehmen. Sie befinden sich an den Schnittpunkten von Verkehrsachsen, verfügen i.d.R. über die notwendige Infrastruktur und halten ein entsprechendes Fachkräftepotenzial vor. Daher sind sie besonders für die Entwicklung von größeren Gewerbe-/Industriegebieten geeignet. Da die mittelzentrale Funktion der Stadt Bad

Wildbad insbesondere auf Einrichtungen des Kur- und Gesundheitswesens sowie touristischen Aspekten beruht, wurde in Abstimmung mit der Stadt das Mittelzentrum Bad Wildbad bei der Suche nach geeigneten Flächen nicht weiter betrachtet.

Eine gewerbliche Entwicklung in kleineren Gemeinden oder Gemeinden niedrigerer zentralörtlicher Stufe ist ohne gebietsscharfe Festlegung von regionalbedeutsamen Schwerpunkten nicht ausgeschlossen. Die Vereinbarkeit einer Planung mit regionalplanerischen Zielsetzungen wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens überprüft. Dabei soll eine Beteiligung in einem der im Regionalplan festgelegten regionalbedeutsamen Gebiete geprüft werden.

Da nicht jede Gemeinde über geeignete Flächen für eine gewerbliche Entwicklung verfügt, sollen interkommunale Entwicklungen an geeigneten Standorten forciert werden. Daher wurden neben dem Ober- und den Mittelzentren auch die bestehenden interkommunalen Industrie-/und Gewerbegebiete im Hinblick auf Ihre Eignung als künftiger gebietsscharfer Industrie-/und Gewerbeschwerpunkt in den Blick genommen. Auch die bestehenden Gewerbeschwerpunkte der Region, die keine ober- oder mittelzentrale Funktion aufweisen, wurden näher untersucht. Diese Standorte sind i.d.R. bereits heute Arbeitsplatzschwerpunkte aufgrund vorhandener Großunternehmen. Da sich hierdurch Synergieeffekte für künftige Neuansiedlungen ergeben können und es sich hierbei in der Regel um marktgängige Standorte handelt, wurden die bestehenden Gewerbeschwerpunkte der Region ebenfalls im Hinblick auf ihre Eignung als künftiger Gewerbeschwerpunkt untersucht (vgl. Anlage 1).

Methodik:

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 die Geschäftsstelle beauftragt, insbesondere in höheren zentralen Orten und Standortgemeinden für Interkommunale Gewerbegebiete Gebiete zu identifizieren, die für eine gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Frage kommen. Im Lichte des § 2 (2) LplG soll dies im Einvernehmen mit den dafür in Frage kommenden Kommunen erfolgen.

Als Grundlage für die Festlegung von gebietsscharfen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wurde eine regionsweite Raumanalyse durchgeführt. In mehreren Analyseschritten wurde so der Suchraum beginnend von der Regionsfläche als Ganzes auf die Flächen mit der besten Eignung und den geringsten Umweltauswirkungen eingegrenzt. Dazu wurde ein Kriterienkatalog entwickelt (vgl. Anlage 2), auf dessen Basis der Suchraum unter besonderer Berücksichtigung der geeigneten Standortkommunen Schritt für Schritt eingegrenzt wurde. Derzeit gültige Festlegungen des Regionalplans 2015 werden nicht berücksichtigt, da diese im Rahmen der Gesamtfortschreibung neu festgelegt werden. Die Bewertung und Abwägung der regionalplanerischen Belange untereinander findet zu einem späteren Zeitpunkt statt, wenn alle Teilkapitel vorliegen und ein Gesamtentwurf erarbeitet wird. Ausnahme bilden die im Regionalplan 2015 enthaltenen regionalbedeutsamen landwirtschaftlichen Höfe. Diese sollen aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden. Da sich die Standorte voraussichtlich nicht wesentlich verändern werden, sollen sie bereits in diesem frühen Stadium bei der Standortfindung für gebietsscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen einbezogen werden. Veränderungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Darüber hinaus werden potenzielle Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung des künftigen Regionalplans bereits jetzt in den

Kriterienkatalog eingestellt, da hier bereits ein Vorentwurf vorliegt, der durch den Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.05.2022 beschlossen wurde.

Parallel zur GIS-gestützten Analyse des Raumes wurden Gespräche mit potenziellen Standortkommunen geführt, da nur solche Flächen in Frage kommen, die realistischerweise auch umsetzungsfähig sind.

Im Einzelnen wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- 1) **Eignungsanalyse (Stufe I):** Im ersten Planungsschritt wurde die Grundeignung einer Fläche für eine gewerblich/industrielle Entwicklung überprüft. Als grundsätzlich geeignet werden die Flächen eingestuft, deren Hangneigung 10 % nicht übersteigt (Kosten, Eingriff in Landschaft etc.). Flächen über 10 % Hangneigung wurden grundsätzlich ausgeschlossen (Karte 1, vgl. S. 13).
- 2) **Restriktionsanalyse:** Im zweiten Planungsschritt wurden die Flächen, die aufgrund faktischer, rechtlicher oder planerischer Gegebenheiten und Einstufungen nicht zur Verfügung stehen, aus dem Suchraum ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den vorhandenen und genehmigten Siedlungsbestand sowie den Natur- und Artenschutz (Karte 2, vgl. S. 15, vgl. Anlage 2).
- 3) **Eignungsanalyse (Stufe II):** Im dritten Planungsschritt wurde der Fokus auf das Oberzentrum und die Mittelzentren (außer Bad Wildbad) als in jedem Fall geeignete Standortkommunen und die Interkommunalen Gewerbegebiete und die GE-Schwerpunkte als potenziell geeignete Standorte gelegt. Alle in der Region vorhandenen und geplanten Interkommunalen Standorte und alle im Regionalplan 2015 symbolhaft festgelegten Gewerbeschwerpunkte wurden anhand des Kriterienkatalogs (Ausschluss und Eignung) im Hinblick auf Ihre Eignung zur künftigen Festlegung eines gebietsscharfen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen evaluiert. Als geeignet wurden solche Räume eingestuft, die neben einer max. Hangneigung von 10 %, an den Bestand angebunden werden können, bei denen eine Erweiterungsmöglichkeit von min. 25 ha gegeben ist, die gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden sind und in deren Nähe eine gute Infrastruktur und ein großes Fachkräftepotenzial vorhanden ist (vgl. Anlage 1). Diese Kriterien haben sich auch im Rahmen der Studie „Mangel im Überfluss“ bei einer Umfrage bei allen Kommunen als Erfolgsfaktoren bei der gewerblichen Entwicklung herauskristallisiert. In Karte 3 (vgl. S. 17) sind die weiter in die Betrachtung genommenen Standortkommunen /IKG's und bisherige Gewerbeschwerpunkte dargestellt.
- 4) **Erste Suchraumabgrenzung:** Im vierten Planungsschritt wurde auf der Basis der Eignungsanalyse und der Restriktionsanalyse im Oberzentrum und in den Mittelzentren (außer Bad Wildbad) sowie den weiteren geeigneten Standortkommunen eine erste Abgrenzung von Suchräumen vorgenommen. Dabei wurden aktuelle Planungen der Kommunen berücksichtigt.
- 5) **Gespräche mit potenziell geeigneten Standortkommunen:** Im nächsten Planungsschritt wurde mit allen Kommunen, in denen potenziell geeignete Flächen identifiziert wurden, Gespräche geführt. Ziel der Gespräche war, zum einen grundsätzlich die Haltung der Kommune

hinsichtlich einer regionalplanerischen Festlegung abzuklären und zum anderen aus Sicht der Kommunen mittelfristig unrealistische Bereiche (bspw. aufgrund der Eigentumsverhältnisse) auszuschließen oder ggf. aus Sicht der Kommunen gut geeignete Flächen in die Suchraumkulisse mit aufzunehmen.

- 6) **Konfliktanalyse und Abgrenzung von Gebietsalternativen:** Nach den Gesprächen mit potenziell geeigneten Standortkommunen wurde der Suchraum konkretisiert und eine Gebietsabgrenzung mit alternativen Entwicklungsmöglichkeiten vorgenommen. Dabei wurde die Gebietsabgrenzung für die Alternativen so vorgenommen, dass möglichst keine Konflikte entstehen, also möglichst wenig Betroffenheiten von Konfliktkriterien vorliegen. Die Gebietsalternativen sind in einzelnen Karten dargestellt. In den Karten sind zusätzlich die angewendeten Ausschlusskriterien dargestellt. Auf eine kartografische Darstellung der Konflikte muss zu diesem Zeitpunkt verzichtet werden, da aufgrund der Vielzahl der Konflikte und Überlagerungen eine Darstellung in einer Karte nicht lesbar wäre. Im Rahmen der folgenden Umweltprüfung werden die Gebietsalternativen schutzgutbezogen untersucht und die Konflikte können dementsprechend schutzgutbezogen in einzelnen Karten dargestellt und näher betrachtet werden.
- 7) **Erstbewertung des verbleibenden Konfliktpotenzials:** Für die sich aus der Eignungsanalyse, der Restriktionsanalyse, der Konfliktanalyse und der Gespräche ergebenden Gebiete wurde dann eine erste verbal-argumentative Konfliktbewertung vorgenommen mit Hinweisen für die folgende Umweltprüfung. Dazu wurden vorab die Kriterien gewichtet und das mögliche Konfliktpotenzial anhand folgender Konfliktmatrix ermittelt:

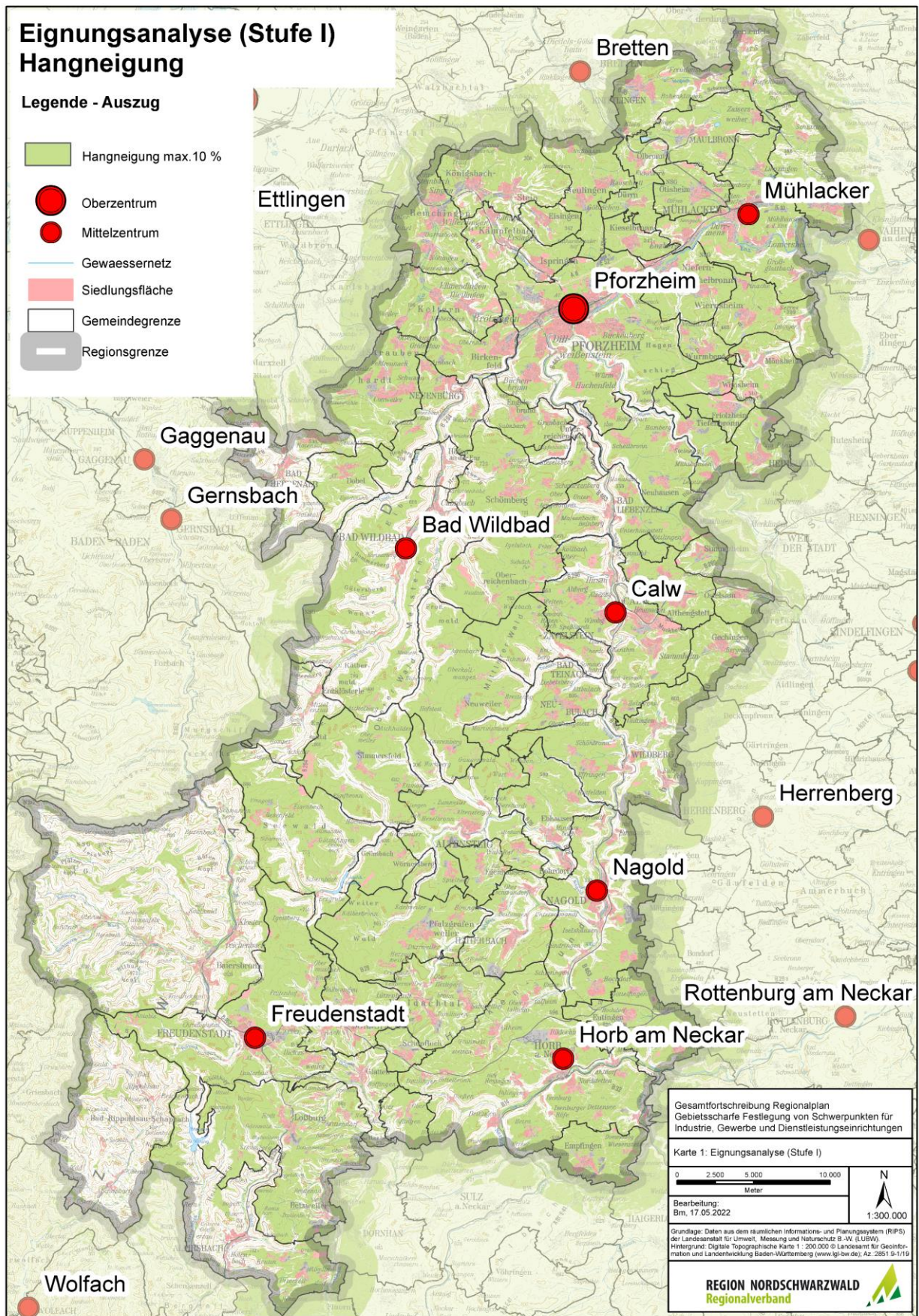
Konfliktmatrix:

Betroffenheit der Fläche Gewichtung Kriterium	Konfliktpotenzial		
	gering (bis 20 % der Fläche)	mittel (20%-50% der Fläche)	hoch (> 50 % der Fläche)
I (einfach)	gering	gering/mittel	mittel
II (mittel)	gering/mittel	mittel	mittel/hoch
III (hoch)	mittel	mittel/hoch	hoch

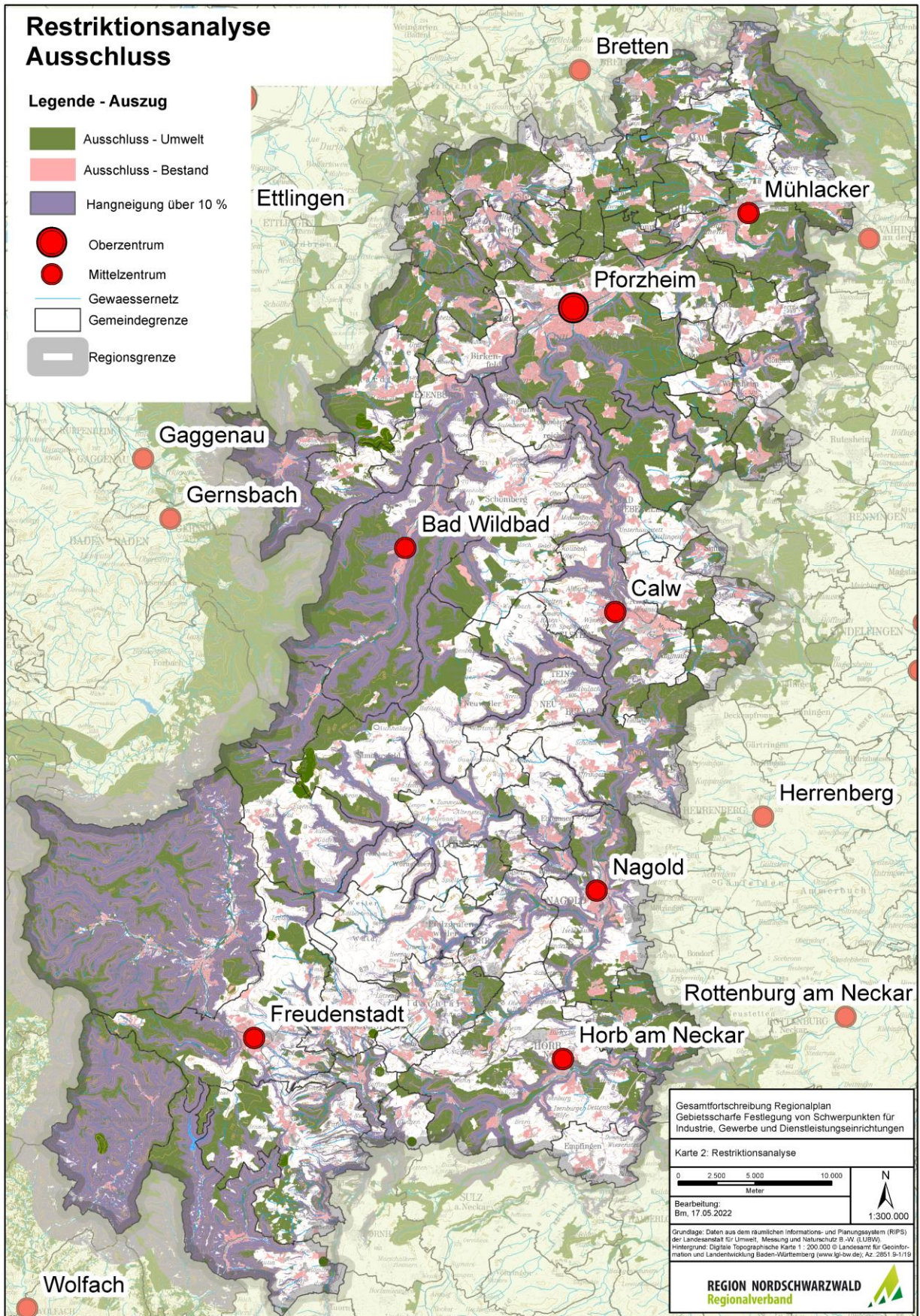
8) *Umweltprüfung*

Im Rahmen der folgenden Umweltprüfung werden alle Gebietsalternativen schutzgutbezogen unter Einbeziehung weiterer Kriterien näher betrachtet werden. Die in der Konfliktanalyse bereits ermittelten möglichen Konflikte sollen dabei unter Einbeziehung der Fachbehörden detailliert untersucht werden. Erst auf Basis der Umweltprüfung kann eine Entscheidung für eine mögliche gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im künftigen Regionalplan getroffen werden.

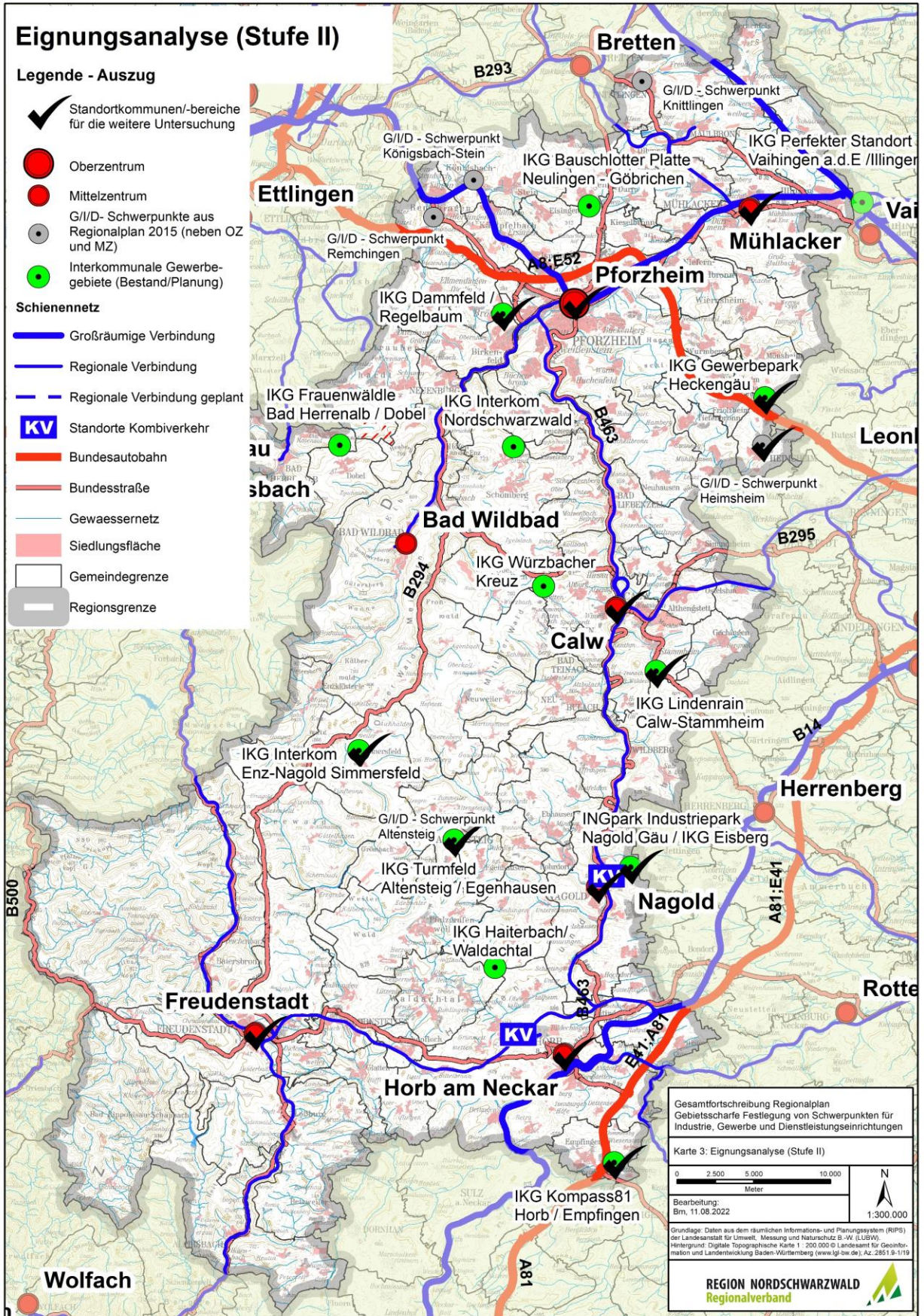
Karte 1: Eignungsanalyse (Stufe I)



Karte 2: Restriktionsanalyse - Ausschluss



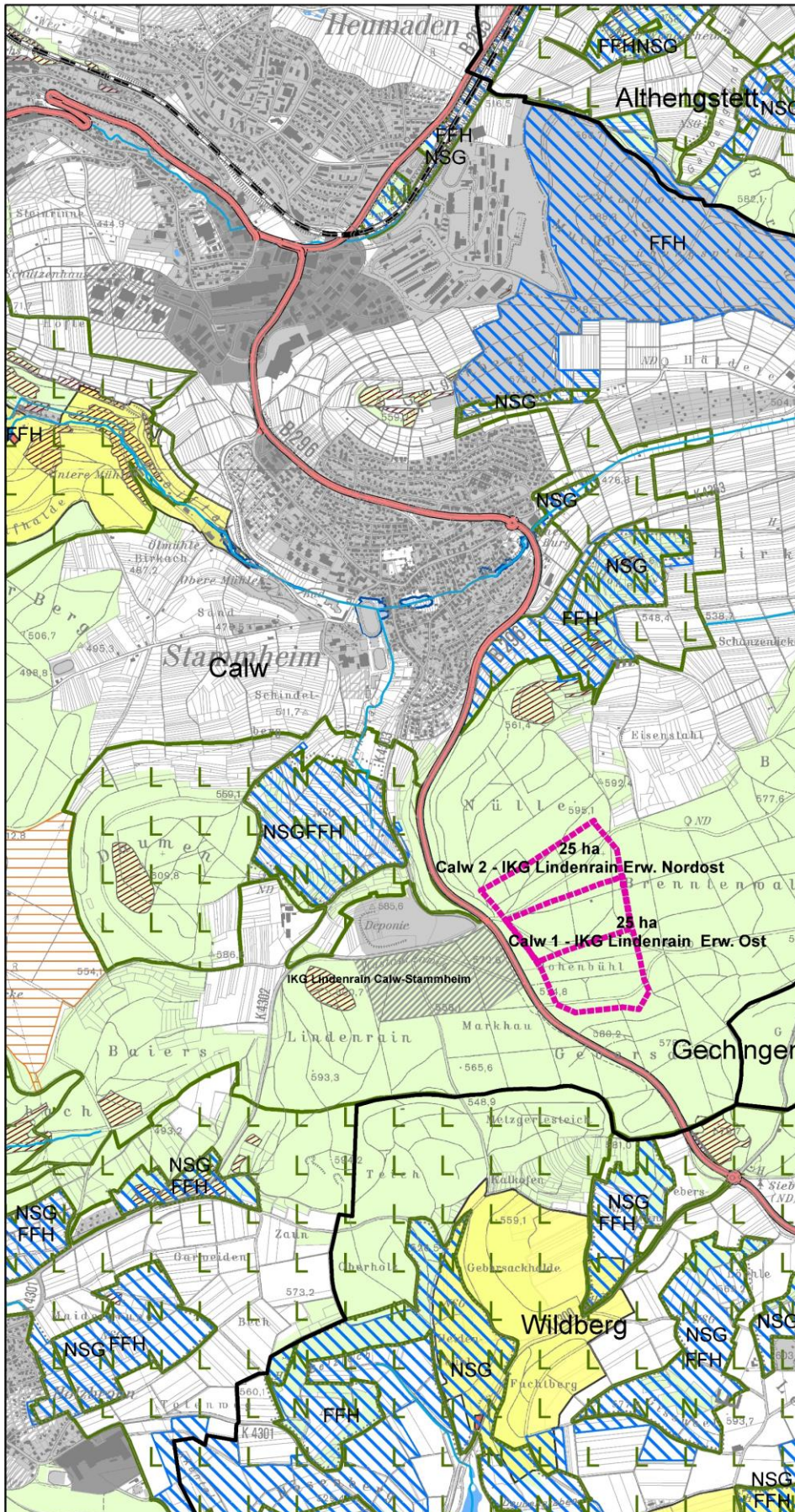
Karte 3: Eignungsanalyse (Stufe II)



II. Gebietsalternativen (kartografische Darstellung)

Gebietsalternativen - Ausschluss

Calw



Legende - Auszug

- Gebietsalternativen
- Naturdenkmal
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- NSG
- LSG
- Bannwald
- Schonwald
- Gesetzlicher Erholungswald
- Bodenschutzwald
- WSG Zone I / WSG Zone II
- ÜSG/ HQ100
- Nationalpark
- Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
- National bed. Rastgebiet
- Überregional bed. Rastgebiet
- Vorrangflur I
- WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
- Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
- Rohstoff - bestehende Abbauf.
- Wald (Bestandsdarstellung)
- Standorte Kombiverkehr
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Straßentrasse (Planung)
- Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietsscharfe Festlegung von Schwer-
punkten für Industrie, Gewerbe und
Dienstleistungseinrichtungen

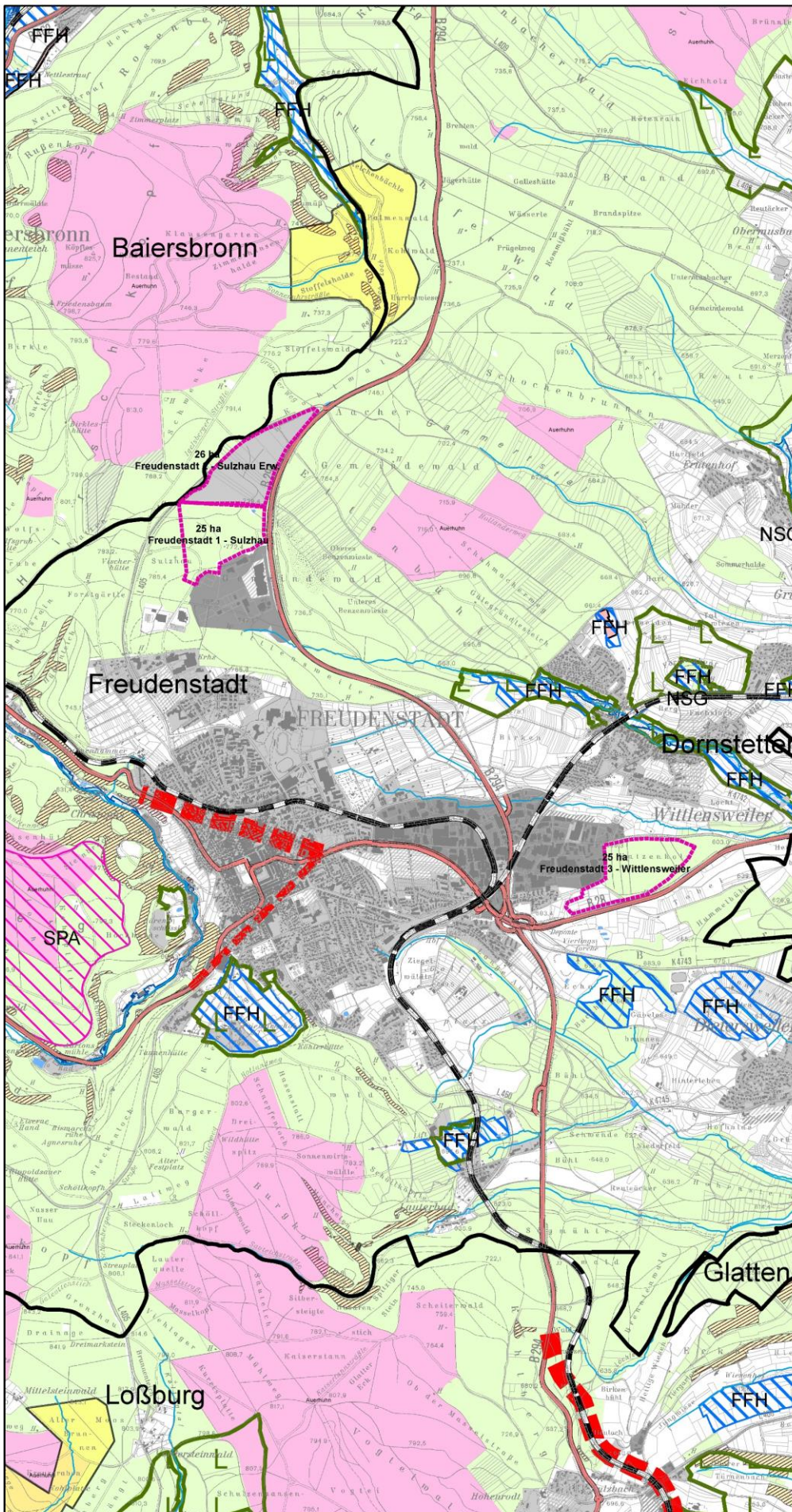
Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien

Bearbeitung: Bm. 29.07.2022	1:25.000

Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RI/PS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz S-W (LUBW). Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de), Az. 2551-9-1/19

Gebietsalternativen - Ausschluss

Freudenstadt

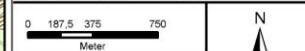


Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien



Bearbeitung:
Bm, 29.07.2022

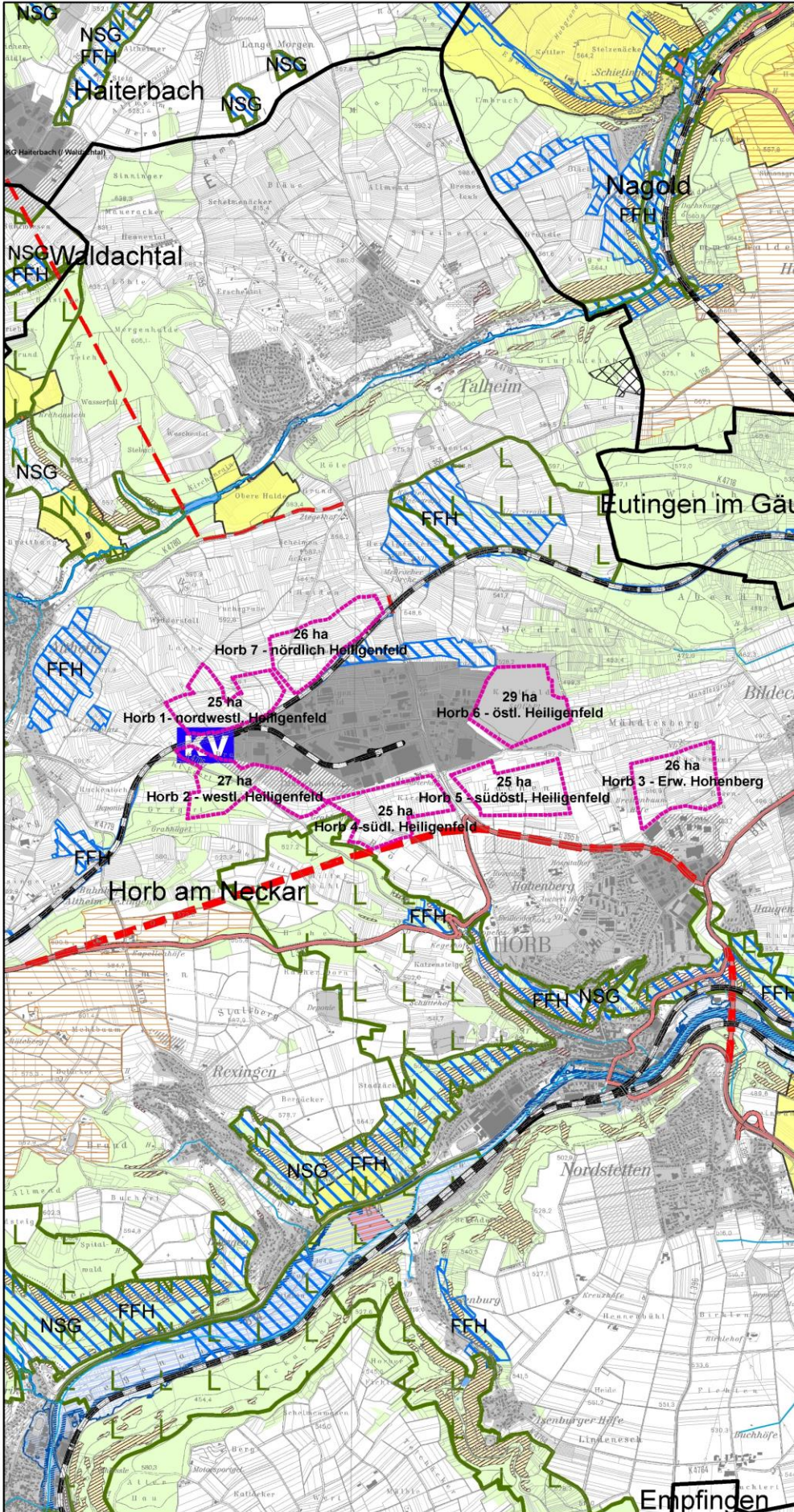
1:40.000

Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz S-W (LUBW). Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgi-bw.de), Az. 2851.9-1/19











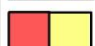



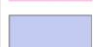





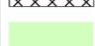



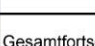
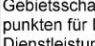


Gebietsalternativen - Ausschluss

Horb



Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien

0 187,5 375 750
Meter



Bearbeitung:
Bm, 28.10.2022

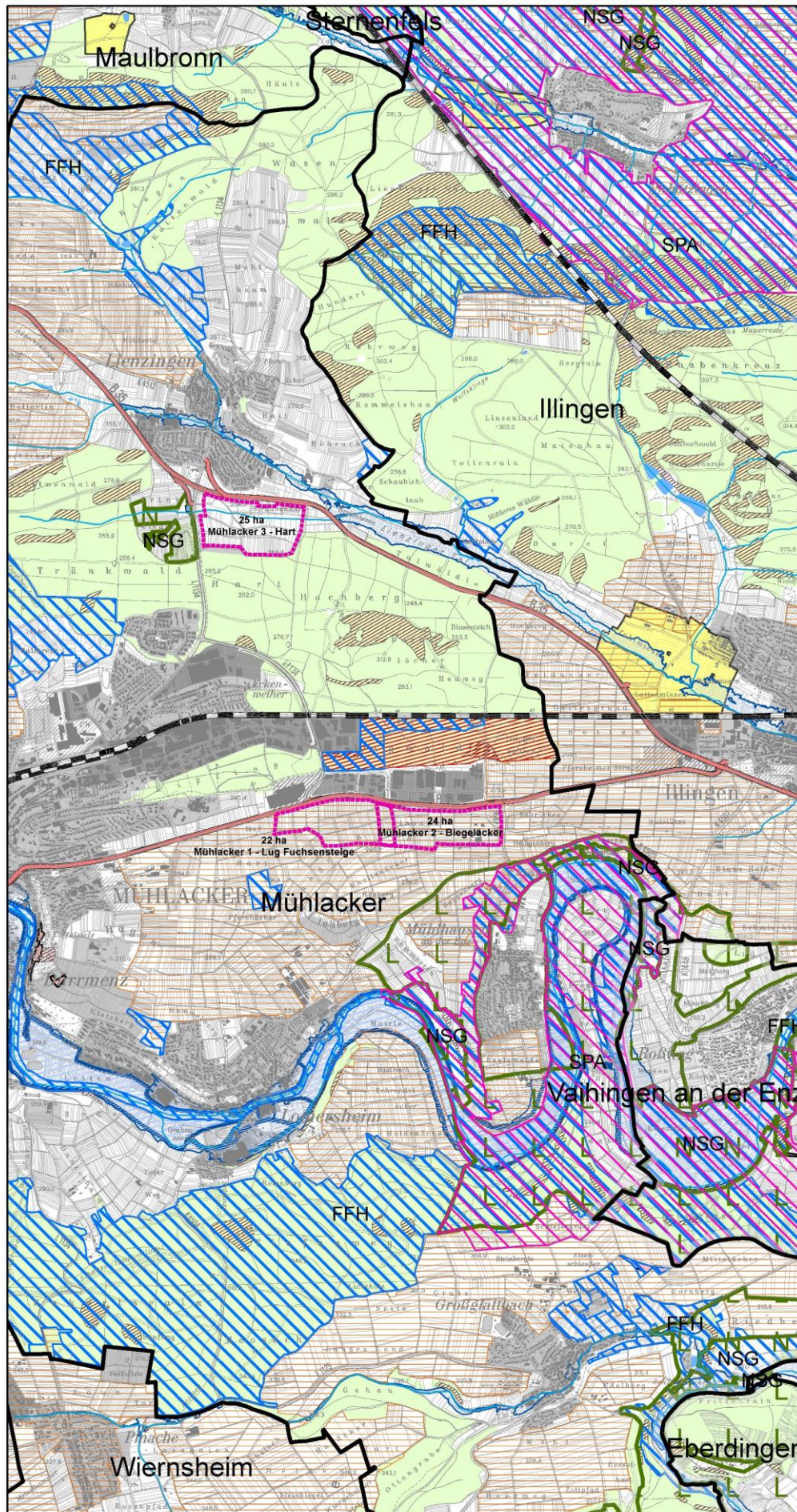
1:40.000

Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz B.-W. (LUBW), Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgi.bw.de), Az. 2851 9-119


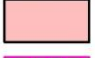



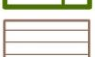








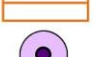


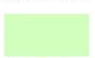


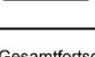
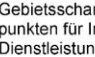
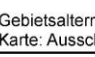


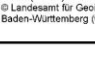


Gebietsalternativen - Ausschluss

Mühlacker



Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietsscharfe Festlegung von Schwer-
punkten für Industrie, Gewerbe und
Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien



Bearbeitung:
Bm, 29.07.2022

1:40.000

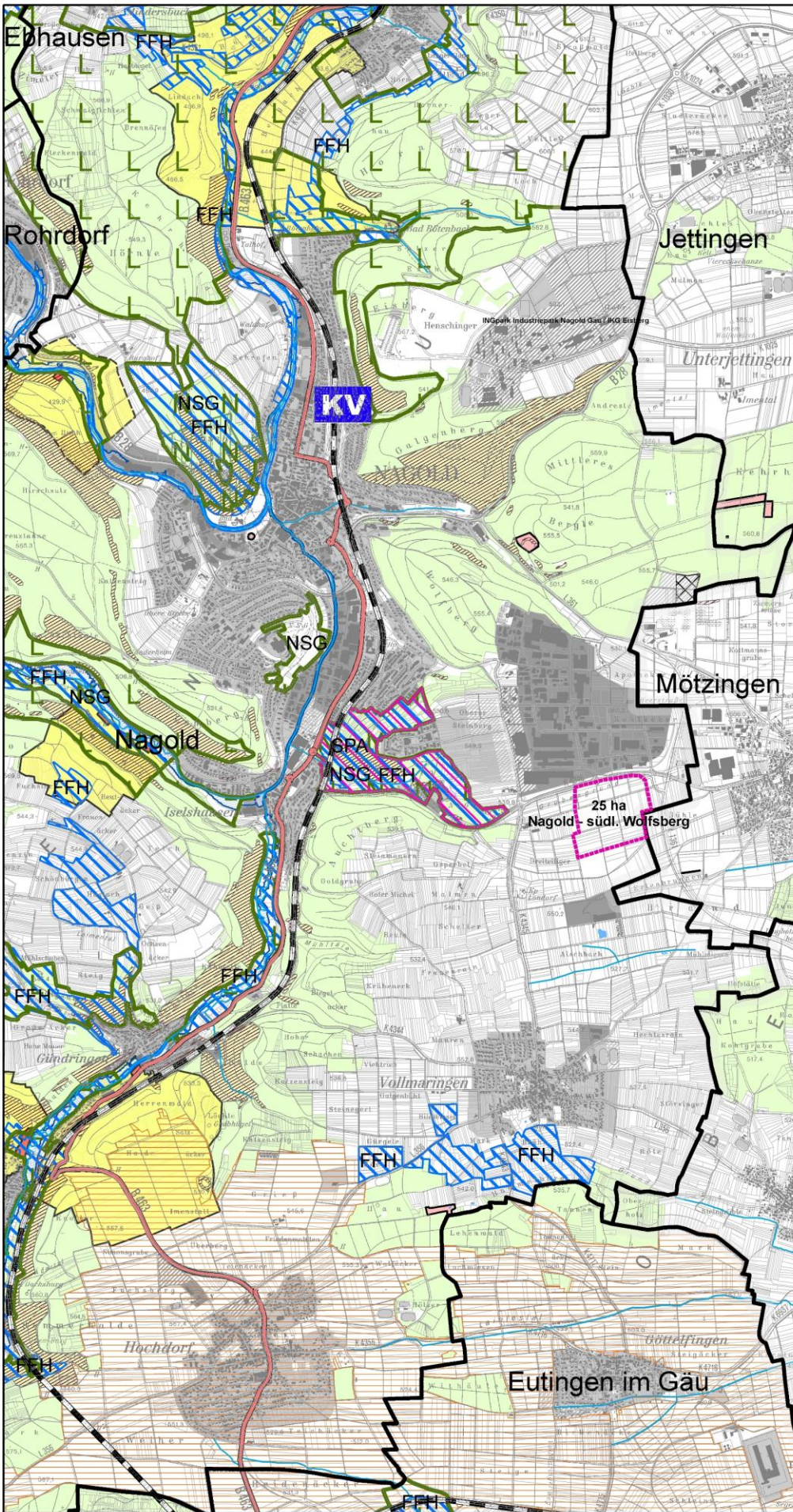
Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz S-NL (LUBV), Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1:25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de); Az. 2851.9-1/19

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband









Gebietsalternativen - Ausschluss

Nagold

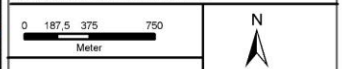


Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

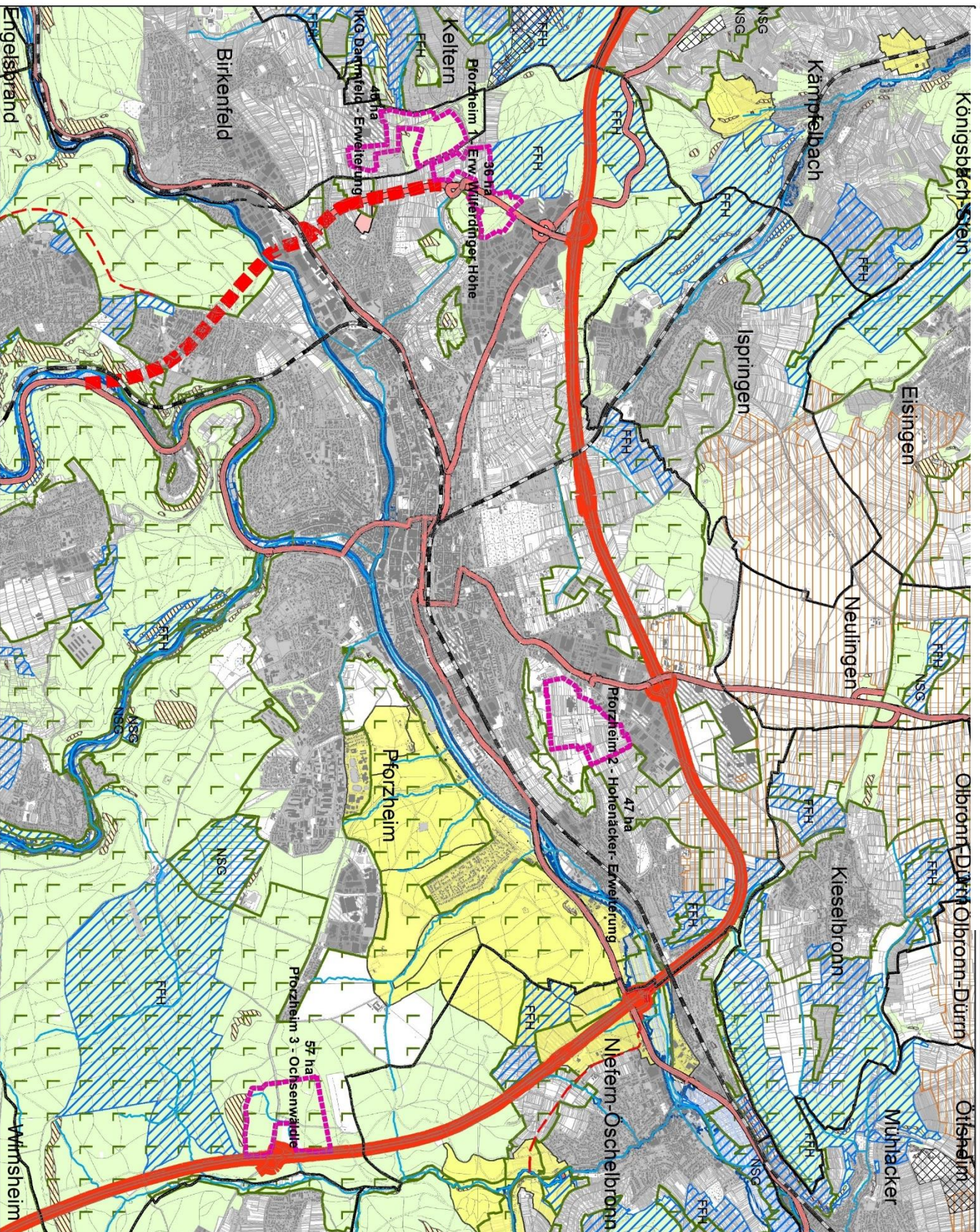
Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien



Bearbeitung: Bm, 02.11.2022
1:40.000

Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz B.-W. (LUBW). Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1:25.000 © Landesamt für GeoInformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgi-bw.de); Az.: 2351 9-1/19



Legende - Auszug -

- Gebietsalternativen
- Naturdenkmal
- Vogelschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- NSG
- LSG
- Barmwald
- Schonwald
- Gesetzlicher Erholungswald
- Bodenschutzwald
- MSG Zone I / MSG Zone II
- USG/ HQ100
- Nationalpark
- Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
- National bed. Rasgebiet
- Überregional bed. Rasgebiet
- Vorrangflur I
- WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
- Baulflächen (AROK) (Bestand/Planung)
- Rohstoff- bestehende Abbauf.
- Wald (Bestandsdarstellung)
- Standorte Kombiverkehr
- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Straßenrasse (Planung)
- Bahnlinie

Gesamtbeschreibung Regionalplan
 Gebietscharte Festlegung von Schwerpunkten für
 Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Karte: Ausschussverfahren

0 205 410 820
 Meter

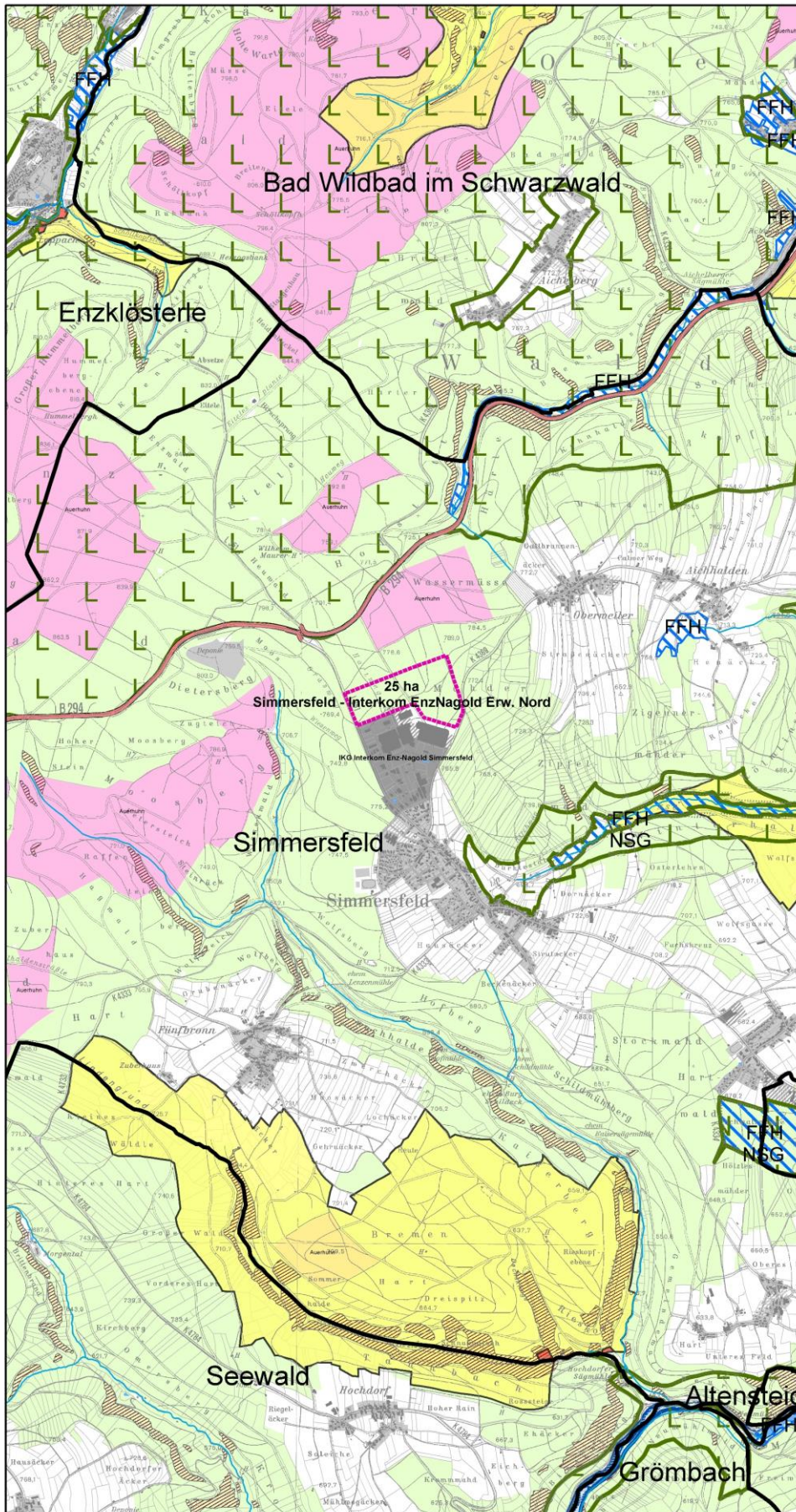
0 M.
 1:40.000

11.07.2022

























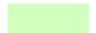

1:40.000

Gebietsalternativen - Ausschluss

IKG Enz-Nagold



Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Banwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtforschreibung Regionalplan
Gebietsscharfe Festlegung von Schwer-
punkten für Industrie, Gewerbe und
Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien



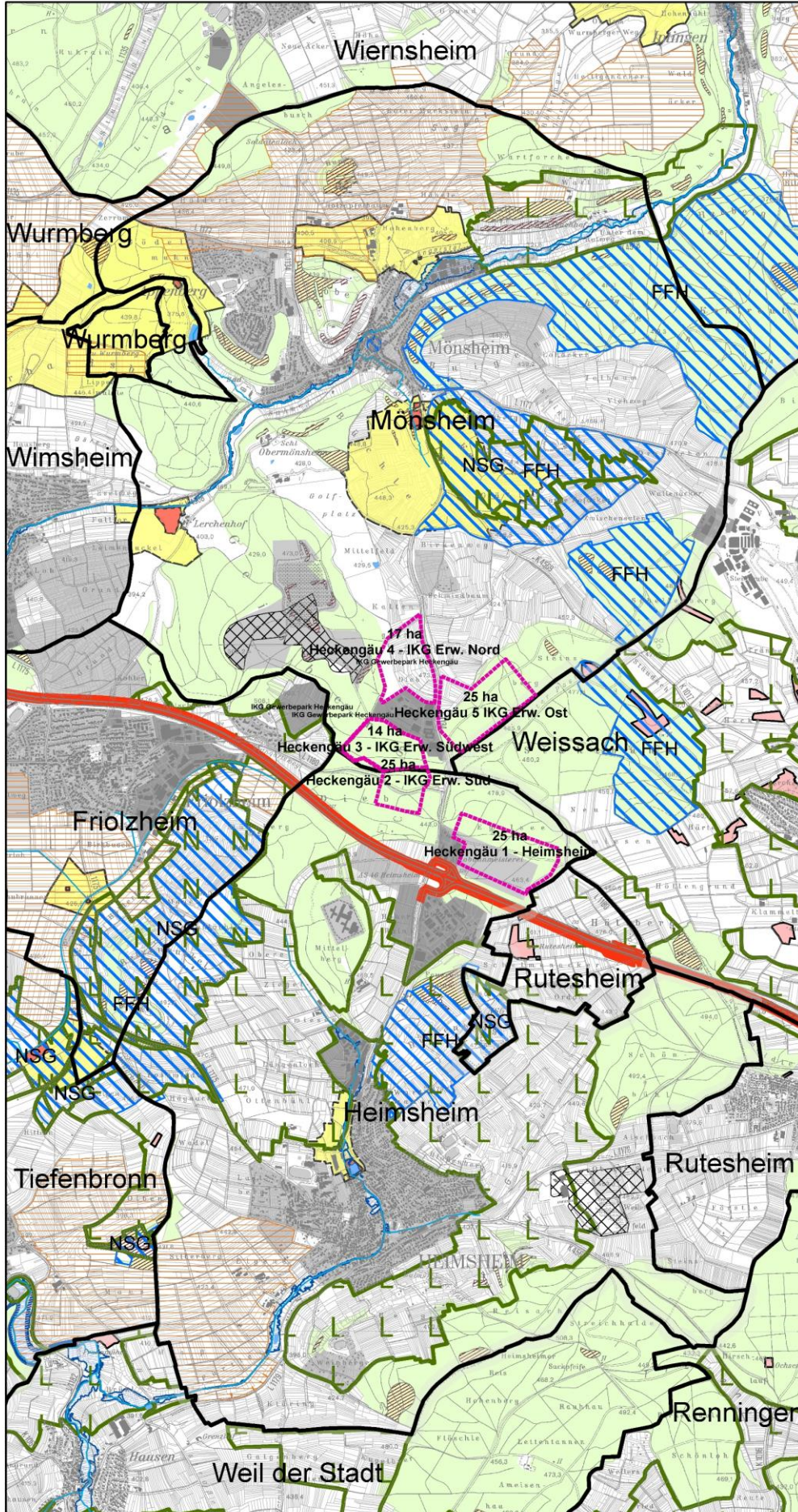
Bearbeitung:
Bm. 28.10.2022

1:40.000




















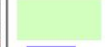


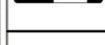
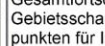
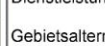
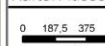
Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungs-
system (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz
B.-W. (LUBW). Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1:25.000
© Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgi-bw.de), Az. 2351 9-1/19

Gebietsalternativen - Ausschluss

Heckengäu

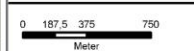


Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien



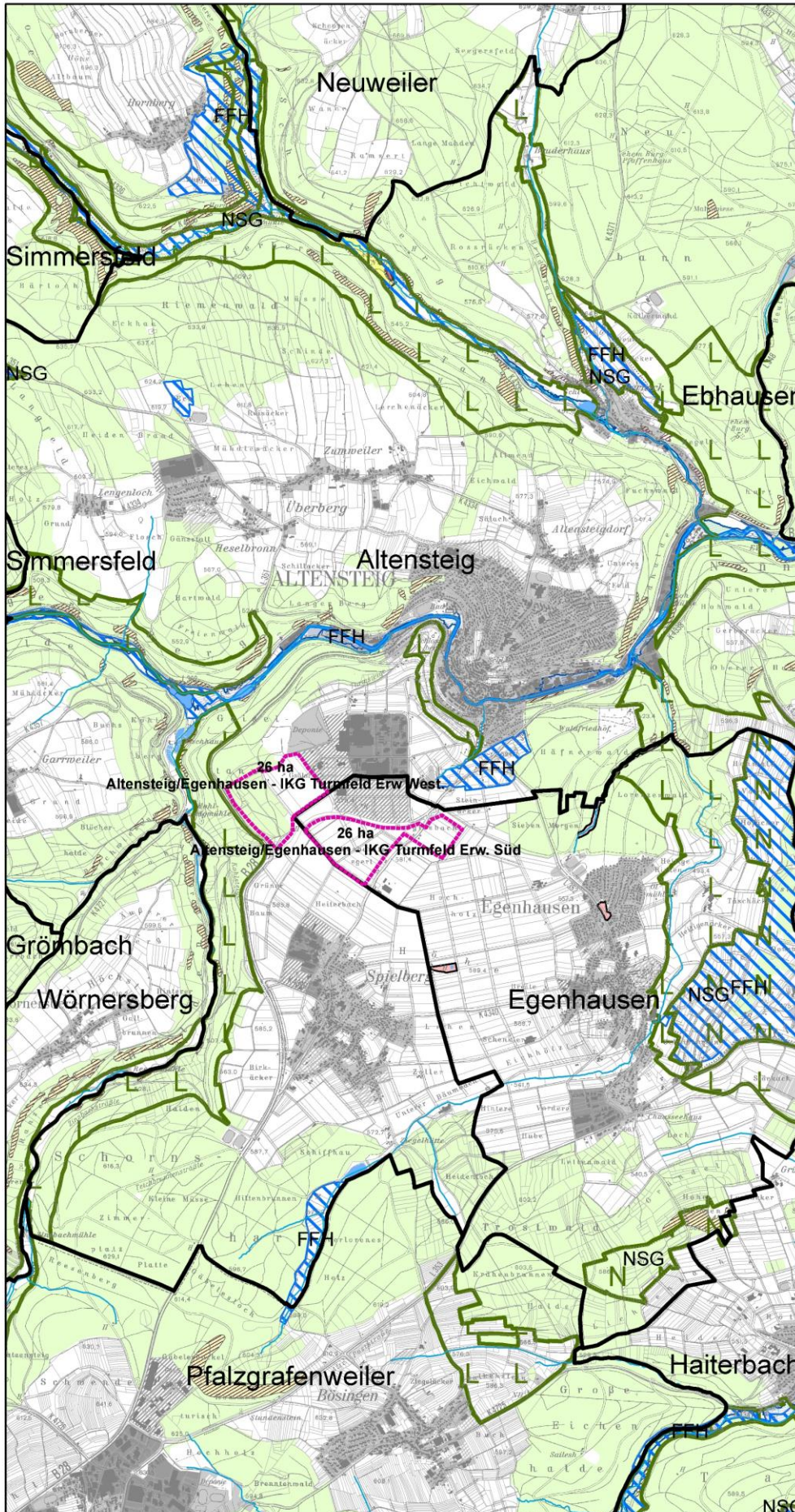
Bearbeitung:
Bm, 28.10.2022

Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz B.-W. (LUBW). Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000 © Landesamt für GeoInformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (www.lgi-bw.de), Az.: 2851.9-1/19



Gebietsalternativen - Ausschluss

IKG Turmfeld

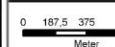


Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßentrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
 Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
 Karte: Ausschlusskriterien



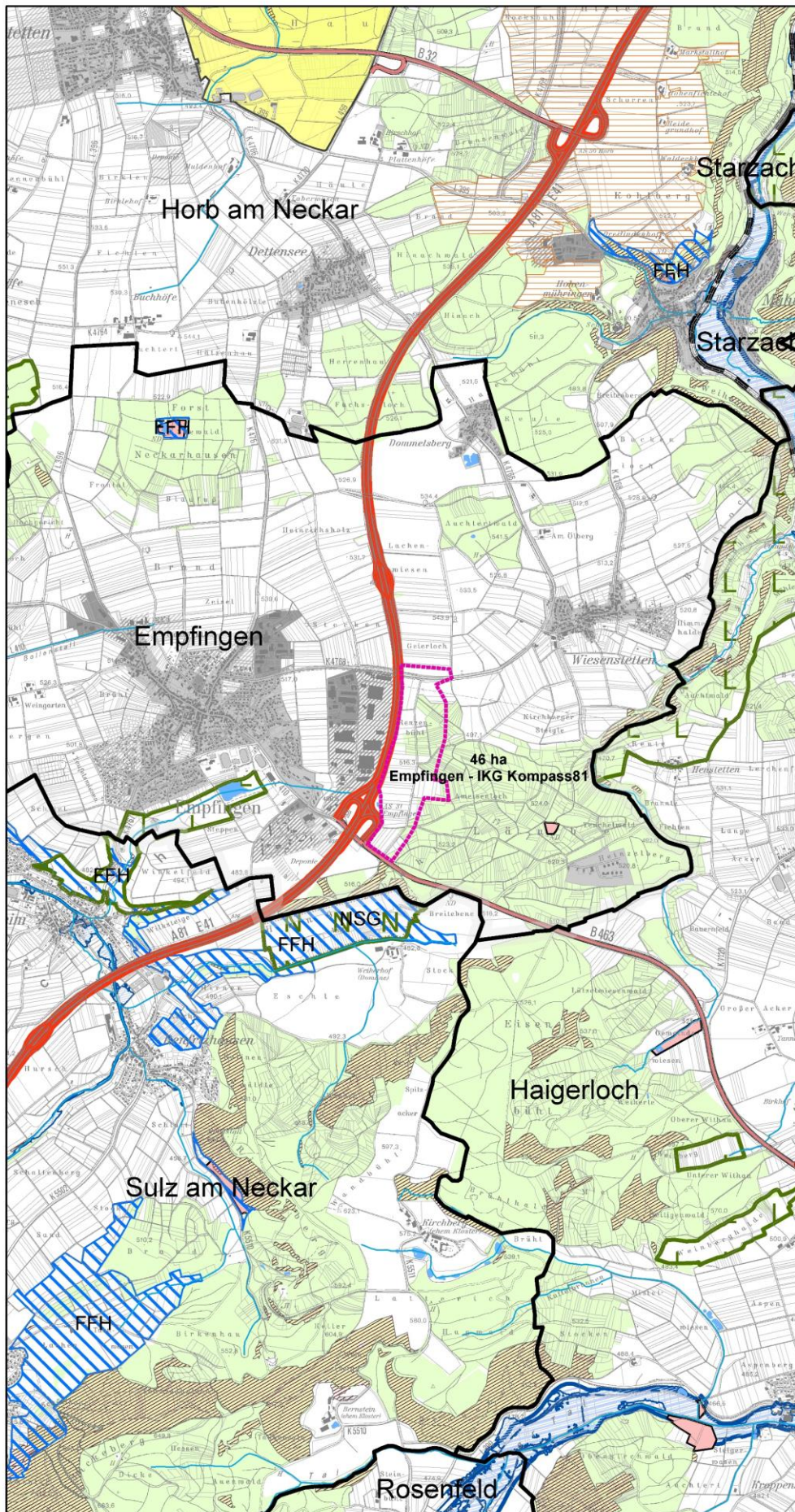
Bearbeitung:
 Bm, 29.07.2022

1:40.000


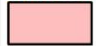




















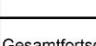
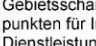


Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz B.-W. (LUBW), Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1:25.000 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de), Az. 2851 9-1/19

Gebietsalternativen - Ausschluss

IKG Kompass81

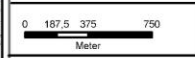


Legende - Auszug

-  Gebietsalternativen
-  Naturdenkmal
-  Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  NSG
-  LSG
-  Bannwald
-  Schonwald
-  Gesetzlicher Erholungswald
-  Bodenschutzwald
-  WSG Zone I / WSG Zone II
-  ÜSG/ HQ100
-  Nationalpark
-  Lebensraum Auerhuhn Kat. 1 und 2
-  National bed. Rastgebiet
-  Überregional bed. Rastgebiet
-  Vorrangflur I
-  WKA (Bestand) inkl. 200m-Abstand
-  Bauflächen (AROK) (Bestand/Planung)
-  Rohstoff - bestehende Abbauf.
-  Wald (Bestandsdarstellung)
-  Standorte Kombiverkehr
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Straßenrasse (Planung)
-  Bahnlinie

Gesamtfortschreibung Regionalplan
Gebietscharfe Festlegung von Schwer-
punkten für Industrie, Gewerbe und
Dienstleistungseinrichtungen

Gebietsalternativen
Karte: Ausschlusskriterien



Bearbeitung:
Bm, 29.07.2022

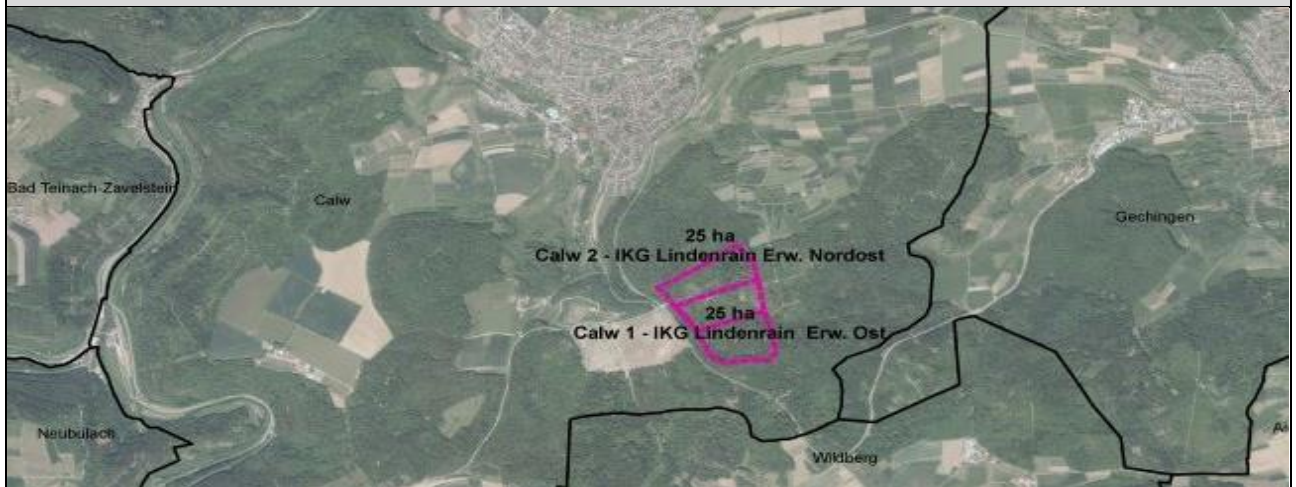
1:40.000

Grundlage: Daten aus dem räumlichen Informations- und Planungs-
system (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz
B.-W. (LUBW), Hintergrund: Digitale Topographische Karte 1 : 25.000
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de), Az.: 2951.9-119

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband



III. Konfliktanalyse und Erstbewertung der Gebietsalternativen mit Hinweisen für die folgende Umweltprüfung

Calw - Konfliktanalyse**Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung**

	Gebietsname	
	Calw 1 - IKG Lindenrain Erw. Ost (25 ha)	Calw 2 - IKG Lindenrain Erw. Nordost (25 ha)
Eignungskriterien		
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	kleinteilig >10%	kleinteilig >10%
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwick- lung	+	+
Ausschlusskriterien		
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Darstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbe- darfsflächen, Verkehrsflächen, Konzentra- tionszone Windkraft)	-	-
bestehende Gebäude	-	-
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbaufächen für Rohstoffe	-	-
bestehende Windkraftanlagen	-	-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m	-	-

Calw - Konfliktanalyse			
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung			
		Calw 1 - IKG Lindenrain Erw. Ost (25 ha)	Calw 2 - IKG Lindenrain Erw. Nord- ost (25 ha)
Naturschutzgebiete		-	-
Landschaftsschutzgebiete		-	-
FFH-Gebiete		-	-
Vogelschutzgebiete		-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)		-	-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Planung)		-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100		-	-
gesetzlich geschützter Wald			
- Bann- und Schonwälder		-	-
- Gesetzlicher Erholungswald		-	-
- Bodenschutzwald		-	-
Nationalpark		-	-
Flächenhafte Naturdenkmale		-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung		-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung		-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2		-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I		-	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)	
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-	-
FFH-Mähwiesen	III	-	-
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	-	-
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutzprogramm)	III	-	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festgesetzt, in Planung)	III	-	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festgesetzt, in Planung)	I	-	-
Naturpark	I	>50%	>50%
Wald	II	>50%	>50%
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-

Calw - Konfliktanalyse			
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung			
		Calw 1 - IKG Lindenrain Erw. Ost (25 ha)	Calw 2 - IKG Lindenrain Erw. Nord- ost (25 ha)
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	-	-
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	20-50%	-
Klimatische Aspekte			
- klimatische Ausgleichsräume	II	-	-
- Luftleitbahnen	II	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotop: 50 m	II	-	-
Landes- und Regionalplanung			
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	>50% (Erholungswald Stufe 2) <20% (Immissionsschutzwald)	>50% (Erholungswald, Stufe 2) 20-50% (Immissionsschutzwald)
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	II	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	-

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

In Calw wurden zwei Gebiete im Umfeld des IKG Lindenrain untersucht. Beide liegen östlich der B 296. In einem ersten Suchlauf war auch ein Gebiet südlich des IKG Lindenrain in der Suchraumkulisse enthalten. Dieses wird jedoch nach dem gemeinsamen Gespräch mit der Stadt Calw nicht weiterverfolgt, da dieses seitens der Stadt Calw als ungeeignet/nicht realisierungsfähig eingestuft wird. Grund hierfür ist, dass bei einer südlichen Erweiterung das Oberflächenwasser nach Süden abgeleitet werden müsste, und dies aufgrund angrenzender Wasserschutzgebiete ausscheidet. Da in der Umweltprüfung nur "vernünftige" Alternativen untersucht werden sollen und sich das Planziel mit dem Gebiet somit nicht realisieren ließe und zudem durch den Planungsausschluss des Regionalverbandes im Lichte des § 2 Abs. 2 LplG beschlossen wurde, gebietsscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Standortkommunen festzulegen, wird dieses Gebiet nicht weiter untersucht.

Die beiden Alternativen für Calw greifen beide in Wald ein, der gemäß Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 kategorisiert und sind somit nach Landesentwicklungsplan B.-W. PS 5.3.5 besonders geschützt ist. Darüber hinaus ist durch das Gebiet "Calw 1 - IKG Lindenrain Erw. Ost." im südlichen Bereich der Korridor des Generalwildwegeplans betroffen. Inwieweit der hohe Konflikt insbesondere hinsichtlich des Eingriffes in hochwertigen Wald gelöst werden kann, ist im Rahmen der Umweltprüfung unter Einbeziehung der Fachbehörden näher zu untersuchen.

Freudenstadt - Konfliktanalyse
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung


	Gebietsname		
	Freudenstadt 1 - Sulzhau (25 ha)	Freudenstadt 2 - Sulzhau Erw. (26 ha)	Freudenstadt 3 - Witt- lensweiler (25 ha)
Eignungskriterien			
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fach- kräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	+	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+	+	+
Ausschlusskriterien			
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Dar- stellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflä- chen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflä- chen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	-	Im FNP als Konzentrati- onszone Windkraft ent- halten, soll jedoch nach Auskunft der Stadt Freu- denstadt nicht weiter- verfolgt werden.	-
bestehende Gebäude	-	-	-
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-	-
bestehende und genehmigte Betriebs- und Ab- bauflächen für Rohstoffe	-	-	-
bestehende Windkraftanlagen	-	-	-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m	-	-	-

Freudenstadt - Konfliktanalyse				
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung				
		Freudenstadt 1 - Sulzhau (25 ha)	Freudenstadt 2 - Sulzhau Erw. (26 ha)	Freudenstadt 3 - Witt- lensweiler (25 ha)
Naturschutzgebiete		-	-	-
Landschaftsschutzgebiete		-	-	-
FFH-Gebiete		-	-	-
Vogelschutzgebiete		-	-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)		-	-	-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Pla- nung)		-	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100		-	-	-
gesetzlich geschützter Wald				
- Bann- und Schonwälder		-	-	-
- Gesetzlicher Erholungswald		-	-	-
- Bodenschutzwald		-	-	-
Nationalpark		-	-	-
Flächenhafte Naturdenkmale		-	-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung		-	-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung		-	-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2		-	-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I		-	-	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)		
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-	-	-
FFH-Mähwiesen	III	-	-	-
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	<20%	-	<20%
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutzpro- gramm)	III	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festge- setzt, in Planung)	III	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festge- setzt, in Planung)	I	-	-	-
Naturpark	I	>50%	>50%	>50%
Wald	II	>50%	>50%	>50%
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-	-

Freudenstadt - Konfliktanalyse				
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung				
		Freudenstadt 1 - Sulzhau (25 ha)	Freudenstadt 2 - Sulzhau Erw. (26 ha)	Freudenstadt 3 - Witt- lensweiler (25 ha)
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	-	-	-
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-	-	-
Klimatische Aspekte				
- klimatische Ausgleichsräume	II	-	-	<20%
- Luftleitbahnen	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	-	<20%
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotope: 50 m	II	<20%	<20%	<20%
Landes- und Regionalplanung				
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	>50% Erholungswald Stufe 2 20-50% Erholungswald Stufe1b	>50% Erholungswald Stufe 2	>50% Erholungswald Stufe 2 >50% Immissionsschutzwald
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	II	-	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	-	-

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

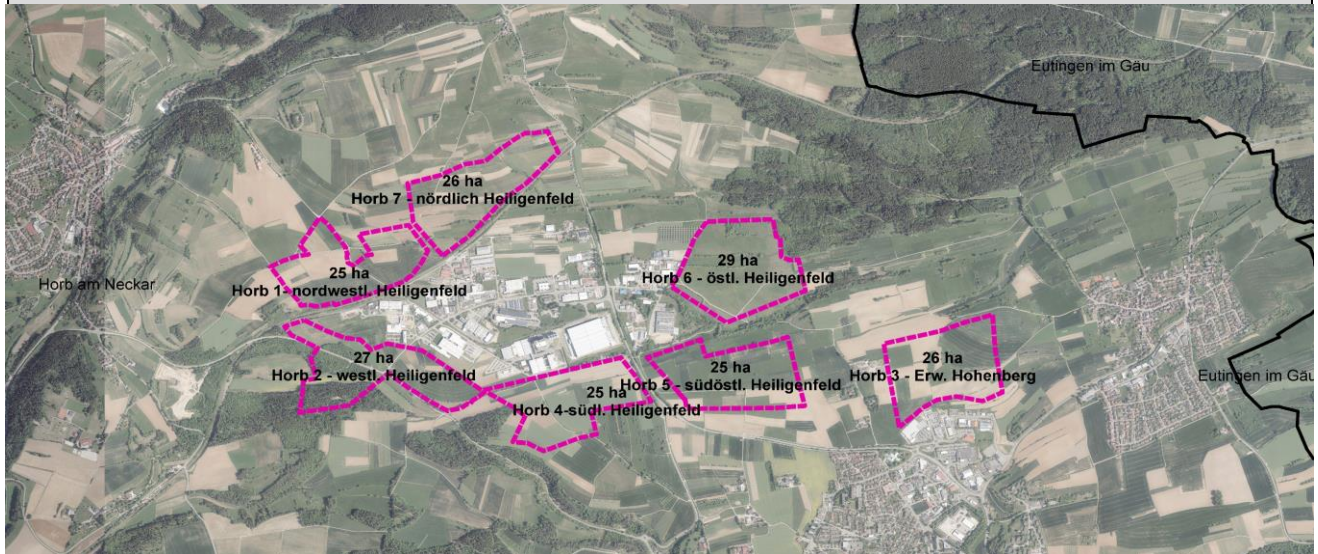
Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

In Freudenstadt wurden drei Gebiete untersucht. In einem ersten Suchlauf waren zwei weitere Gebiete in der Suchraumkulisse enthalten. Zum einen die Erweiterung des Gewerbegebietes "Sulzhau" nach Osten. Diese ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht geeignet, da damit ein Sprung über die B 294 verbunden wäre. Zum anderen die Erweiterung des Gewerbegebietes "Wittlensweiler" nach Norden. Dieses ist jedoch nach dem gemeinsamen Gespräch mit der Stadt Freudenstadt entfallen, da es aus Sicht der Stadtverwaltung aufgrund seiner Bedeutung für die Naherholung der Bevölkerung ungeeignet für die Festlegung als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist, und außerdem eines der wenigen noch offenen Gebiete auf der walddreichen Gemarkungsfläche ist. Da in der Umweltprüfung nur "vernünftige" Alternativen untersucht werden sollen und sich das Planziel mit den Gebieten somit nicht realisieren ließe und zudem durch den Planungsausschluss des Regionalverbandes im Lichte des § 2 Abs. 2 LplG beschlossen wurde, gebietsscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Standortkommunen festzulegen, werden diese Gebiete nicht weiter untersucht.

Der Eingriff in Wald ist bei den verbleibenden drei Alternativen als größter Konflikt einzustufen. Es würde zu Eingriffen in Wald kommen, der besondere Erholungsfunktionen aufweist und auf die Fläche in Wittlensweiler bezogen zusätzlich auch z.T. als Immissionsschutzwald kategorisiert ist und somit nach Landesentwicklungsplan B.-W. PS 5.3.5 besonderen Schutz genießt. Bei der Alternative „Freudenstadt 3 – Wittlensweiler“ wären neben dem Eingriff in Wald auch klimatische Ausgleichsräume betroffen. Der vergleichsweise geringe Abstand zur Wohnbebauung könnte zudem zu weiteren Konflikten führen. In der Zusammenschau wäre vergleichend betrachtet, nach derzeitiger Einschätzung die Gebietsalternative "Freudenstadt 1 - Sulzhau" am besten geeignet für eine gebietsscharfe Festlegung eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, da sie direkt an das vorhandene Gewerbegebiet anschließt, wohingegen bei einer Realisierung des Gebietes "Freudenstadt 2 - Sulzhau Erw." zunächst eine Lücke bliebe. Diese Fläche könnte jedoch als langfristige Entwicklungsoption dienen. Die Konflikte im Gebiet "Freudenstadt 1 - Sulzhau" könnten zudem minimiert werden, indem das betroffene Waldbiotop auf Ebene der Bauleitplanung nicht überplant wird.

Horb - Konfliktanalyse
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung



	Gebietsname						
	Horb 1 - nordwestl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 2 - westl. Heiligenfeld (27 ha)	Horb 3 - Erw. Hohenberg (26 ha)	Horb 4 - südl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 5 - südöstl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 6 - östl. Heiligenfeld (29 ha)	Horb 7 - nördlich Heiligenfeld (26 ha)
Eignungskriterien							
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	kleinteilig mehr als 10 %	kleinteilig mehr als 10 %	kleinteilig mehr als 10 %	+	+	kleinteilig mehr als 10 %
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+	+	+	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+	+	+	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+	+	+	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	+	+	+	+	+	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+	+	+	+	+	+	+
Ausschlusskriterien							
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Darstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	-	-	-	-	-	Sonderbaufläche Bund (aufgegeben)	-
bestehende Gebäude	-	-	-	Aussiedlerhof im Randbereich (aktuell nicht mehr ei-	-	-	-

Horb - Konfliktanalyse								
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung								
	Horb 1 - nordwestl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 2 - westl. Heili- genfeld (27 ha)	Horb 3 - Erw. Ho- henberg (26 ha)	Horb 4 - südl. Hei- ligenfeld (25 ha)	Horb 5- südöstl. Heiligen- feld (25 ha)	Horb 6- östl. Hei- ligenfeld (29 ha)	Horb 7 – nördlich Hei- ligenfeld (26 ha)	
				genständig genutzt)				
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-	-	-	-	-	-	-
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbauflächen für Rohstoffe	-	-	-	-	-	-	-	-
bestehende Windkraftanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m	-	-	-	-	-	-	-	-
Naturschutzgebiete	-	-	-	-	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiete	-	-	-	-	-	-	-	-
FFH-Gebiete	-	-	-	-	-	-	-	-
Vogelschutzgebiete	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)	-	-	-	-	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Planung)	-	-	-	-	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100	-	-	-	-	-	-	-	-
gesetzlich geschützter Wald								
- Bann- und Schonwälder	-	-	-	-	-	-	-	-
- Gesetzlicher Erholungswald	-	-	-	-	-	-	-	-
- Bodenschutzwald	-	-	-	-	-	-	-	-
Nationalpark	-	-	-	-	-	-	-	-
Flächenhafte Naturdenkmale	-	-	-	-	-	-	-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung	-	-	-	-	-	-	-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung	-	-	-	-	-	-	-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2	-	-	-	-	-	-	-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I	-	-	-	-	-	-	-	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)						
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-	-	<20 %	<20 %	<20 %	>50 %	<20 %

Horb - Konfliktanalyse								
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung								
		Horb 1 - nordwestl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 2 - westl. Heiligenfeld (27 ha)	Horb 3 - Erw. Hoheberg (26 ha)	Horb 4 - südl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 5 - südöstl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 6 - östl. Heiligenfeld (29 ha)	Horb 7 - nördlich Heiligenfeld (26 ha)
FFH-Mähwiesen	III	-	-	<20 %	<20 %	<20 %	20-50%	<20 %
geschützte Biotop (Offenlandbiotop, Waldbiotop)	III	<20 %	<20%	<20 %	<20 %	-	<20 %	<20 %
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutzprogramm)	III	-	-	-	-	-	<20 %	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festgesetzt, in Planung)	III	-	-	-	-	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festgesetzt, in Planung)	I	-	-	-	-	-	-	-
Naturpark	I	>50%	>50%	>50%	>50%	>50%	>50%	>50%
Wald	II	-	20-50%	-	-	-	-	-
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-	-	-	-	-	-
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-	-	<20%	-	<20%	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-	-	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	>50%	>50%	-	>50%	>50%	>50%	>50%
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-	-	-	-	-	-	-
Klimatische Aspekte								
- klimatische Ausgleichsräume	II	-	-	-	-	-	-	-
- Luftleitbahnen	II	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	-	<20%	-	20-50%	-	-
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	20-50%	-	-	-	-	<20%	>50 %
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-	-	-	-	-	-	-

Horb - Konfliktanalyse								
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung								
		Horb 1 - nordwestl. Heiligenfeld (25 ha)	Horb 2 - westl. Heili- genfeld (27 ha)	Horb 3 - Erw. Ho- henberg (26 ha)	Horb 4 - südl. Hei- ligenfeld (25 ha)	Horb 5- südöstl. Heiligen- feld (25 ha)	Horb 6- östl. Hei- ligenfeld (29 ha)	Horb 7 – nördlich Hei- ligenfeld (26 ha)
Vorsorgeabstand Rastgebiete (na- tional, überregional): 200 m	II	-	-	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand geschützte Bio- tope: 50 m	II	20-50%	20-50%	20-50%	20-50%	<20%	20-50%	20-50%
Landes- und Regionalplanung								
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	-	20-50% (Er- holungs- wald Stufe 2)	-	-	-	-	-
potenzielle Vorranggebiete Roh- stoffsicherung	II	-	-	-	-	-	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	-	<20%	-	-	-	-

+ Kriterium erfüllt

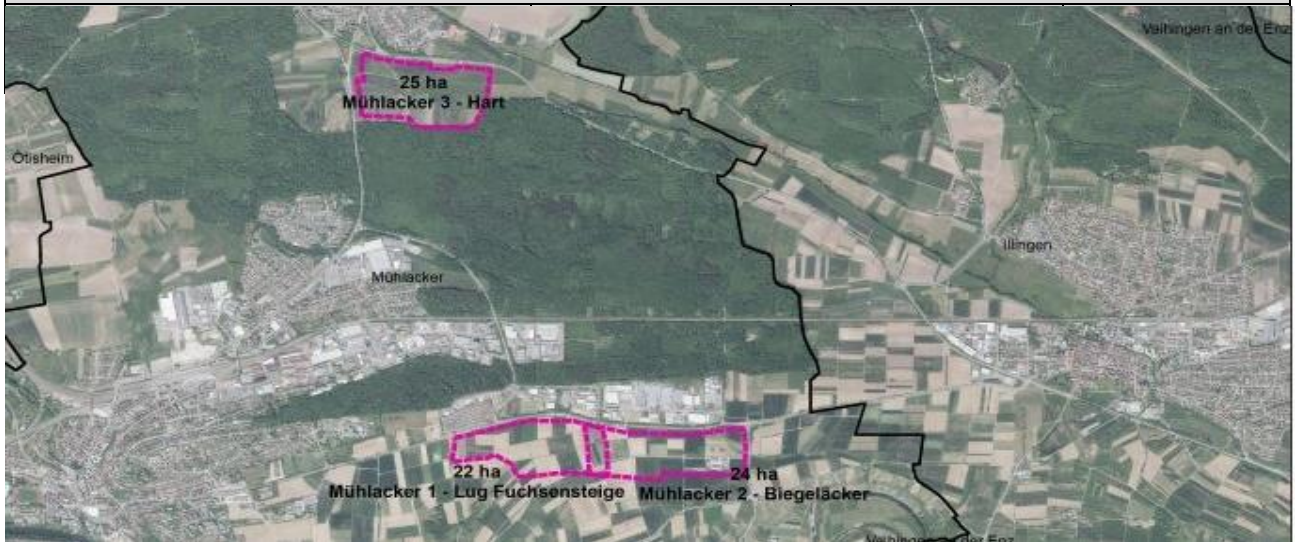
- Kriterium nicht betroffen

Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

Im Vergleich der Gebietsalternativen ist das Konfliktpotenzial nach der Erstbewertung bei der Fläche "Horb 6 - östl. Heiligenfeld" am höchsten einzustufen. Hier führen vor allem die Überlagerung mit Kernräumen des landesweiten Biotopverbundes, den im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen sowie FFH-Mähwiesen zur erhöhten Bewertung des Konfliktpotenzials. Das Gebiet Horb 1 weist zwar im Vergleich das geringste Konfliktpotenzial auf, ist jedoch nicht konfliktfrei. Im Gebiet wären bspw. in geringem Maße gesetzlich geschützte Offenlandbiotope betroffen. Die übrigen Gebiete 2, 3, 4, 5 und 7 sind jeweils mit Konflikten in einzelnen Bereichen verbunden, die im Rahmen der Umweltprüfung unter Einbeziehung der Fachbehörden näher untersucht werden müssen.

Nach Ersteinschätzung des Konfliktpotenzials ist das Gebiet "Horb 1 - nordwestlich Heiligenfeld" im Vergleich der Gebietsalternativen voraussichtlich mit den geringsten Konflikten verbunden. Zudem könnte es durch seine direkte Lage am künftigen Kombi-Terminal dazu beitragen, den Warentransport von der Straße auf die Schiene zu verlagern und dadurch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz erbringen.

Mühlacker - Konfliktanalyse
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung


	Gebietsname		
	Mühlacker 1 - Lug/ Fuchsensteige (22 ha)	Mühlacker 2 - Bie- gelacker (24 ha)	Mühlacker 3 - Hart (25 ha)
Eignungskriterien			
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	-
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	-/+ (Vorrangflur I) (i.V.m. Teilbereichen „Bie- gelacker“)	-/+ (Vorrangflur I) (i.V.m. Teilbereichen Lug/ Fuchsensteige)	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Ra- dius PKW, ÖPNV)	+	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwick- lung	+	+	+
Ausschlusskriterien			
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Dar- stellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bau- flächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflä- chen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	-	-	-
bestehende Gebäude	-	regionalbedeutsamer land- wirtschaftlicher Hof	-
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-	Bach/Graben
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbauflächen für Rohstoffe	-	-	-
bestehende Windkraftanlagen	-	-	-

Mühlacker - Konfliktanalyse				
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung				
		Mühlacker 1 - Lug/ Fuchsensteige (22 ha)	Mühlacker 2 - Bie- geläcker (24 ha)	Mühlacker 3 - Hart (25 ha)
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m		-	-	-
Naturschutzgebiete		-	-	-
Landschaftsschutzgebiete		-	-	-
FFH-Gebiete		-	-	-
Vogelschutzgebiete		-	-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone II A , Zone IIB (festgesetzt, in Planung)		-	-	-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Planung)		-	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100		-	-	-
gesetzlich geschützter Wald				
- Bann- und Schonwälder		-	-	-
- Gesetzlicher Erholungswald		-	-	-
- Bodenschutzwald		-	-	-
Nationalpark		-	-	-
Flächenhafte Naturdenkmale		-	-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung		-	-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung		-	-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2		-	-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I		vollständig	vollständig	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)		
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-	<20%	<20% entlang des Ba- ches
FFH-Mähwiesen	III	-	-	<20%
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	-	<20%	<20%
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutz- programm)	III	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festge- setzt, in Planung)	III	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (fest- gesetzt, in Planung)	I	-	-	-
Naturpark	I	-	-	-
Wald	II	-	-	-
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-	-

Mühlacker - Konfliktanalyse				
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung				
		Mühlacker 1 - Lug/ Fuchsensteige (22 ha)	Mühlacker 2 - Bie- geläcker (24 ha)	Mühlacker 3 - Hart (25 ha)
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	<20%	<20%	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	>50%	>50%	>50%
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-	>50%	-
Klimatische Aspekte				
- klimatische Ausgleichsräume	II	-	20-50%	-
- Luftleitbahnen	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	-	>50%
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-	<20%
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-	<20%	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächhaft): 50 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-	-	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotop: 50 m	II	<20%	<20%	20-50%
Landes- und Regionalplanung				
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	-	-	-
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	II	-	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	20-50%	<20%

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

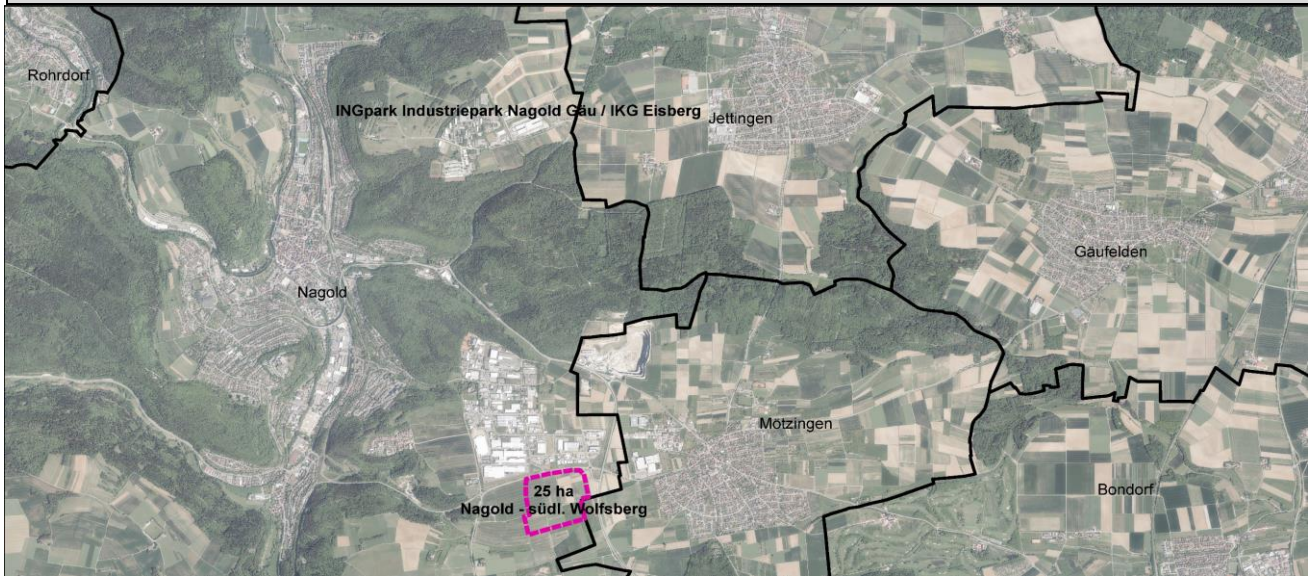
Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

Die Stadt Mühlacker hat bereits umfangreiche Untersuchungen und Suchläufe zu möglichen Standorten für eine gewerbliche Entwicklung durchgeführt. Dabei wurden insgesamt sechs Standortalternativen näher betrachtet, Konflikte analysiert und zu einzelnen Gebieten artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt (vgl. Vorlage zur Sitzung 25.03.2014, Rats- und Informationssystem der Stadt Mühlacker). Bei zwei der sechs untersuchten Standorte ("Hartwald-Osttangente" und "Hochberg") handelt es sich um Standorte im Wald. Zu beiden Gebieten wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung durch das Büro Detzel & Matthäus, Gruppe für Ökologische Gutachten Stuttgart durchgeführt und die Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2014 vorgestellt (vgl. Vorlage zur Sitzung 25.11.2014, Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Mühlacker). Das Fachbüro kommt darin zum Ergebnis, dass die auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte bei einer Inanspruchnahme der beiden Waldstandorte als Gewerbeflächen aus fachlicher Sicht nicht überwindbar sind. Die Waldstandorte werden daher auch bei der regionalplanerischen Untersuchung hinsichtlich möglicher Alternativen für eine gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nicht weiter betrachtet, da diese Gebiete nicht realisierungsfähig sind. Das Gebiet "Ziegelhäule" scheidet ebenfalls aus, da es ökologisch sehr wertvolle Lebensräume aufweist und eine große Anzahl streng geschützter Arten vorkommen. Die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Freistellung und Ausnahme sind nicht gegeben. Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist die Realisierbarkeit deshalb nicht gegeben (vgl. Vorlage zur Sitzung 25.03.2014, Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Mühlacker). Auch gemäß dem regionalplanerischen Kriterienkatalog für die Festlegung als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen würde das Gebiet ausscheiden, da es sich größtenteils um ein Naturschutzgebiet handelt. Somit verbleiben drei Standorte ("Hart", "Lug/ Fuchsensteige", "Biegeläcker"), die sich aktuell in der Diskussion befinden. Für alle drei Standorte wird daher eine Erstbewertung anhand des regionalplanerischen Kriterienkatalogs durchgeführt als Basis für die folgende Umweltprüfung.

Bei der Gebietsalternative "Mühlacker 3 - Hart" würde es sich um einen neuen gewerblichen Ansatz handeln. Insofern erfüllt diese Alternative nicht die Grundvoraussetzung für die Festlegung als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, dass nur solche Gebiete in Frage kommen sollen, die an bestehende gewerbliche Standorte angebunden sind. Darüber hinaus kann es aufgrund des geringen Abstandes zu deutlichen Beeinträchtigungen des Wohngebietes in Lienzingen kommen, die voraussichtlich Maßnahmen des Lärmschutzes erfordern. Zudem befinden sich einige FFH-Mähwiesen und gesetzlich geschützte Biotope im Gebiet, wodurch ein erhöhter Kompensationsbedarf bestünde. Aufgrund des Neuansatzes einer gewerblichen Entwicklung und der hinzukommenden voraussichtlichen Konflikte, ist diese Gebietsalternative nach Ersteinschätzung insbesondere im Vergleich zur Gebietsalternative "Mühlacker 1 - Lug/Fuchsensteige" weniger geeignet.

Die Standorte südlich der B10 ("Mühlacker 1 - Lug/Fuchsensteige" und "Mühlacker 2 - Biegeläcker") würden gemäß regionalplanerischem Kriterienkatalog ebenfalls ausscheiden, da diese einen Bereich mit sehr hoher landwirtschaftlicher Güte der Vorrangflur I der digitalen Flurbilanz (Wirtschaftsfunk-

tionenkarte) überlagern und das Kriterium "Vorrangflur I" als planerisches Ausschlusskriterium definiert ist. Für Mühlacker liegt jedoch eine Sondersituation vor, die es rechtfertigt, auch Flächen der Vorrangflur I in den Blick zu nehmen für eine gewerbliche Entwicklung. Mühlacker besitzt einen Waldanteil von 29,1 %. Dies ist im Vergleich zum Land B.-W. mit 37,8 % und zum Landkreis Enzkreis mit 38 % unterdurchschnittlich (vgl. Statisches Landesamt B.-W.). Hier gilt es also, den geringen Waldbestand im Verdichtungsraum besonders zu schützen und einen Waldeingriff zu vermeiden. Daher werden in Mühlacker auch Flächen der Vorrangflur I, nach planerischem Ermessen, nicht grundsätzlich für eine gewerbliche Entwicklung ausgeschlossen. Im Vergleich der beiden Gebietsalternativen südlich der B10 ist für das Gebiet "Mühlacker 1 - Lug/ Fuchsensteige" voraussichtlich mit weniger Konflikten zu rechnen. Der Hauptkonflikt entsteht durch den Eingriff in Flächen der Vorrangflur I, während beim Gebiet "Mühlacker 2 - Biegeläcker" weitere Konflikte festgestellt wurden. Auf der Basis der Umweltprüfung kann unter Einbeziehung der Fachbehörden weiter entschieden werden, welche Gebietsalternative mit den geringsten Beeinträchtigungen verbunden wäre und damit als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Frage käme.

Nagold - Konfliktanalyse**Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung**

Gebietsname	
Nagold - südl. Wolfsberg (25 ha)	
Eignungskriterien	
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+ ortsdurchfahrtsfrei an B28 und A81
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+
Ausschlusskriterien	
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Darstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbe- darfsflächen, Verkehrsflächen, Konzentrati- onszone Windkraft)	-
bestehende Gebäude	-
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbauflächen für Rohstoffe	-

Nagold - Konfliktanalyse		
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung		
		Nagold - südl. Wolfsberg (25 ha)
bestehende Windkraftanlagen		-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m		-
Naturschutzgebiete		-
Landschaftsschutzgebiete		-
FFH-Gebiete		-
Vogelschutzgebiete		-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)		-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Planung)		-
Überschwemmungsgebiete HQ100		-
gesetzlich geschützter Wald		
- Bann- und Schonwälder		-
- Gesetzlicher Erholungswald		-
- Bodenschutzwald		-
Nationalpark		-
Flächenhafte Naturdenkmale		-
Rastgebiete nationale Bedeutung		-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung		-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2		-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I		-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)
Kernräume Landesweiter Biotopver- bund	III	-
FFH-Mähwiesen	III	-
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	-
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutz- programm)	III	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (fest- gesetzt, in Planung)	III	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (fest- gesetzt, in Planung)	I	-

Nagold - Konfliktanalyse		
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung		
		Nagold - südl. Wolfsberg (25 ha)
Naturpark	I	>50%
Wald	II	-
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	>50%
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-
Klimatische Aspekte		
- klimatische Ausgleichsräume	II	-
- Luftleitbahnen	II	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotope: 50 m	II	-
Landes- und Regionalplanung		
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	-
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	II	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

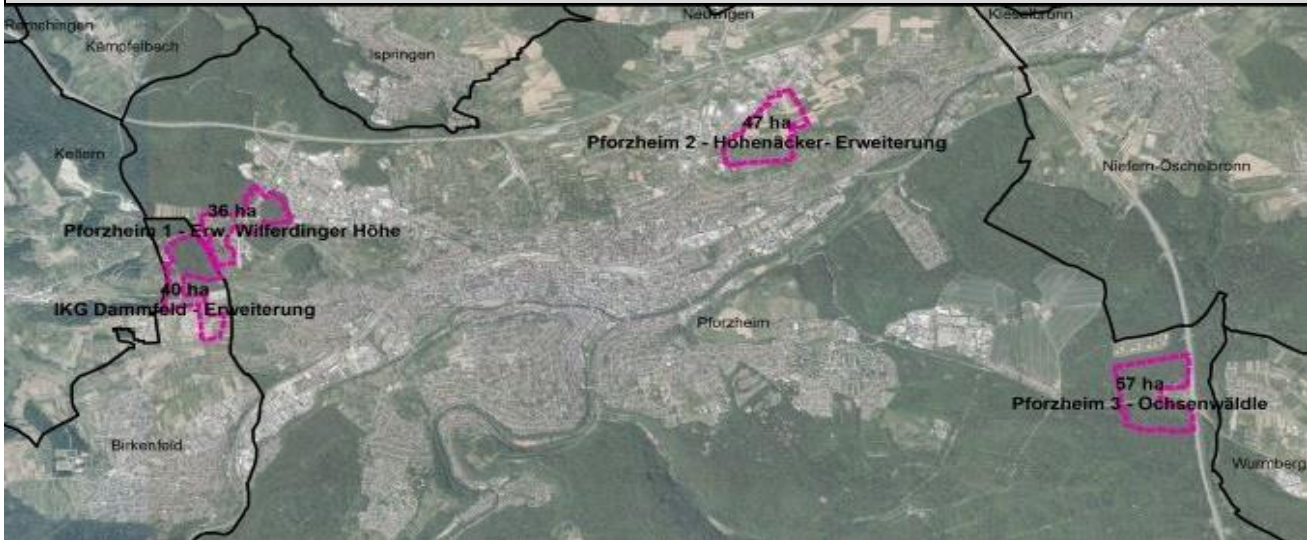
Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

In Nagold existieren mit dem Industriepark Wolfsberg und dem INGpark – Industriepark Nagold Gäu zwei bereits heute für die Region bedeutsame Gewerbeschwerpunkte, in denen sich mehr als 150 Unternehmen angesiedelt haben mit rund 4000 Arbeitsplätzen. Diese Kennzahlen verdeutlichen, dass es sich um marktgängige Standorte handelt, die von der Industrie stark nachgefragt werden. Im Umfeld dieser Gebiete ergibt sich für eine mögliche regionalbedeutsame gebietsscharfe Festlegung im künftigen Regionalplan auf Basis der Raumanalyse eine Fläche südlich des Industrieparks Wolfsberg, die auch aufgrund der ortsdurchfahrtsfreien Erreichbarkeit über die B28 und A81 eine gute Eignung aufweist. Konflikte ergeben sich insbesondere durch die Lage im Wasserschutzgebiet Zone III. Außerdem werden die dort vorhandenen guten Ackerböden derzeit von einem Landwirt eines benachbarten Hofes bewirtschaftet. Im weiteren Verfahren wird daher unter Einbeziehung der Fachbehörden auf der Basis der Umweltprüfung zu klären sein, inwieweit dieses Gebiet für die Festlegung als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Frage kommt.

Im ursprünglichen Suchkorridor für mögliche gebietsscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen waren eine Fläche nordwestlich des INGparks im Bereich des ehemaligen Truppenübungsgeländes und eine Fläche nördlich Wolfsberg enthalten. Im Gespräch mit der Stadt wurde jedoch deutlich, dass diese Flächen nicht weiterverfolgt werden sollen. Das ehemalige Truppenübungsgelände ist von sehr großer Bedeutung für die Naherholung der Nagolder Bürger und die Fläche nördlich Wolfsberg ist aus Sicht der Stadt ungeeignet, da diese Fläche der Rohstoffsicherung vorbehalten bleiben soll. Da in der Umweltprüfung nur "vernünftige" Alternativen untersucht werden sollen und sich das Planziel mit diesen Gebieten somit nicht realisieren ließe und zudem durch den Planungsausschluss des Regionalverbandes im Lichte des § 2 Abs. 2 LplG beschlossen wurde, gebietsscharfe Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Standortkommunen festzulegen, werden diese beiden Gebiete nicht weiter untersucht.

Pforzheim - Konfliktanalyse

Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung



	Gebietsname			
	Pforzheim 1 – Erw. Wilferdinger Höhe (36 ha)	Pforzheim 2 – Erw. Höhenacker (47 ha)	Pforzheim 3 – Ochsenwäldle (57 ha)	IKG Dammfeld Erw. (40 ha)
Eignungskriterien				
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	kleinteilig > 10 % (ehem. Erddeponie)	kleinteilig > 10%
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	-	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	+	+	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+	+	+	+
Ausschlusskriterien				
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Darstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	Teilgebiet als Sonderbaufläche im FNP dargestellt	-	-	-
bestehende Gebäude	Vereinzelt Gebäudebestand	Vereinzelt Wohnhäuser, Tierheim, Gärtnerei	-	Einzelgebäude
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-	Bach, Graben	-

Pforzheim - Konfliktanalyse				
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung				
	Pforzheim 1 – Erw. Wilferdinger Höhe (36 ha)	Pforzheim 2 – Erw. Hohenäcker (47 ha)	Pforzheim 3 – Ochsenwäldle (57 ha)	IKG Dammfeld Erw. (40 ha)
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbaulflächen für Rohstoffe	-	-	-	-
bestehende Windkraftanlagen	-	-	-	-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m	-	-	-	-
Naturschutzgebiete	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiete	-	-	vollständig	-
FFH-Gebiete	-	-	-	-
Vogelschutzgebiete	-	-	-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Planung)	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100	-	-	-	-
gesetzlich geschützter Wald				
- Bann- und Schonwälder	-	-	-	-
- Gesetzlicher Erholungswald	-	-	-	-
- Bodenschutzwald	-	-	-	-
Nationalpark	-	-	-	-
Flächenhafte Naturdenkmale	-	-	-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung	-	-	-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung	-	-	-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2	-	-	-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I	-	-	-	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)		
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-	>50%	<20%
FFH-Mähwiesen	III	<20%	-	<20%
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	-	-	<20%
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutzprogramm)	III	-	-	-

Pforzheim - Konfliktanalyse					
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung					
		Pforzheim 1 – Erw. Wilferdinger Höhe (36 ha)	Pforzheim 2 – Erw. Hohenäcker (47 ha)	Pforzheim 3 – Ochsenwäldle (57 ha)	IKG Dammfeld Erw. (40 ha)
Quellenschutzgebietszonen I, II (festgesetzt, in Planung)	III	-	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festgesetzt, in Planung)	I	-	-	-	-
Naturpark	I	-	-	>50%	>50%
Wald	II	20-50%	-	>50%	>50%
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-	-	-
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	>50%	20-50%	-	<20%
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	-	20-50%	>50 %	>50%
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-	-	20-50%	-
Klimatische Aspekte					
- klimatische Ausgleichsräume	II	<20%	>50%	-	<20%
- Luftleitbahnen	II	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	>50%	-	<20%
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	20-50%	-	<20%	<20%
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-	-	-	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotope: 50 m	II	-	<20%	<20%	<20%
Landes- und Regionalplanung					
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	20-50% (Wald im VR, Erholungsw. 1a, Immissionsschutzw.)	-	>50% (Wald im VR, Erholungsw. 1b Immissionsschutzw.)	>50% (Wald im VR, Erholungsw. 1b Immissionsschutzw.)

Pforzheim - Konfliktanalyse					
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung					
		Pforzheim 1 – Erw. Wilferdinger Höhe (36 ha)	Pforzheim 2 – Erw. Hohenäcker (47 ha)	Pforzheim 3 – Ochsenwäldle (57 ha)	IKG Dammfeld Erw. (40 ha)
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	II	-	-	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	<20% (Hof angrenzend, 300m-Radius betroffen)	-	-

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

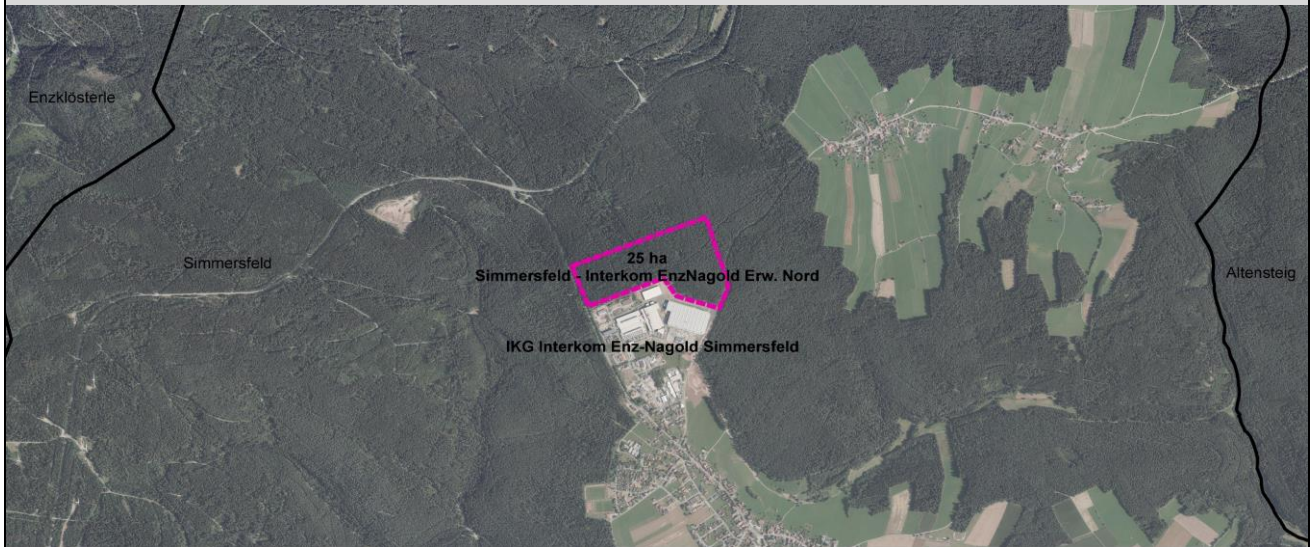
Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

Die Stadt Pforzheim hat im Vorfeld zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans insgesamt 22 gewerbliche Standortalternativen untersucht. Für die Standortalternative „Südlich des Hohbergs“ wird eine Regionalplanänderung durchgeführt (6. Änderung des Regionalplans 2015). Von den verbleibenden 21 Standortalternativen kommen nach regionalplanerischem Kriterienkatalog zur Festlegung gebietsscharfer Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen 18 Standorte nicht in Betracht (Ausschluss, Eignung). Drei Standortbereiche sind grundsätzlich geeignet. Darunter das Gebiet „Steinig“ in nordöstlicher Erweiterung der Wilferdinger Höhe. Laut Untersuchungen der Stadt im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung ist das Gebiet jedoch u.a. von hoher Artenschutzrelevanz und wird insgesamt für eine Siedlungsentwicklung als ungeeignet eingestuft. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, dieses Gebiet nicht weiterzuverfolgen. Die verbleibenden zwei Gebiete kommen grundsätzlich für eine regionalplanerische Festlegung als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Frage und werden daher näher untersucht. Die Gebietsabgrenzungen werden für die regionalplanerische Festlegung modifiziert, um Überlagerungen mit Konfliktkriterien zu vermeiden. Zusätzlich wird als neue mögliche Fläche eine Standortalternative im Bereich des Interkommunalen Gewerbegebietes „Dammfeld“ auf Birkenfelder Gemarkung aufgenommen. Diese war bislang nicht Teil des Suchraumes der Stadt Pforzheim, sie weist jedoch nach regionalplanerischem Kriterienkatalog eine grundsätzliche Eignung auf und wird daher weiter untersucht. Die besondere Eignung ergibt sich auch durch die Lage an der neuen Westtangente, wodurch das Gebiet sehr gut an die A8 angebunden ist. Darüber hinaus wird die Standortalternative „Ochsenwäldle“ in die Untersuchung eingestellt, obwohl sie aufgrund der abgesetzten Lage und Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet für die regionalplanerische Festlegung zunächst als „ungeeignet“ eingestuft würde, da es politischer Beschluss der Stadt Pforzheim ist, dieses Gebiet im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung weiterzuverfolgen und im Hinblick auf seine Realisierungsfähigkeit zu untersuchen. Insgesamt werden somit vier Standortalternativen einer Erstbewertung unterzogen.

Alle Gebietsalternativen besitzen großes Konfliktpotenzial. Bei drei der vier Gebietsalternativen wird in Wald eingegriffen. Es handelt sich hierbei um Wald im Verdichtungsraum, welcher gemäß

Waldfunktionenkarte überwiegend als Erholungswald kategorisiert ist und nach Landesentwicklungsplan 2002, PS 5.3.5 besonders geschützt ist. Die Standortalternative „Pforzheim 2 – Erw. Hohenäcker“ ist zwar nicht mit einem Eingriff in Wald verbunden, sie überlagert jedoch Kernräume des landesweiten Biotopverbundes und ist als klimatischer Ausgleichsraum gemäß Landschaftsrahmenplan für die Region Nordschwarzwald von Bedeutung. Diese Eingriffe stellen voraussichtlich das größte Konfliktpotenzial dar und sollten in der Umweltprüfung unter Einbeziehung der Fachbehörden detailliert untersucht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der vielfältigen Konfliktpotenziale aller Alternativen keine Einschätzung abgegeben werden, bei welcher Alternative voraussichtlich mit dem geringsten oder größten Konfliktpotenzial zu rechnen ist. Da für das Oberzentrum nachgewiesenermaßen Gewerbeflächenbedarf über das sich derzeit in der 6. Änderung des Regionalplans befindliche Gebiet „Südlich des Hohbergs“ besteht, wird im weiteren Verfahren zu klären sein, wo dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Erweiterung Interkom Enz-Nagold - Konfliktanalyse**Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung**

	Gebietsname
	Simmersfeld – Interkom Enz-Nagold Erw. Nord (25 ha)
Eignungskriterien	
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Ra- dius PKW, ÖPNV)	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+
Ausschlusskriterien	
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Dar- stellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bau- flächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflä- chen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	-
bestehende Gebäude	-
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-
bestehende und genehmigte Betriebs- und Ab- bauflächen für Rohstoffe	-

Erweiterung Interkom Enz-Nagold - Konfliktanalyse Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung		
		Simmersfeld – Interkom Enz-Nagold Erw. Nord (25 ha)
bestehende Windkraftanlagen		-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m		-
Naturschutzgebiete		-
Landschaftsschutzgebiete		-
FFH-Gebiete		-
Vogelschutzgebiete		-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)		-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Pla- nung)		-
Überschwemmungsgebiete HQ100		-
gesetzlich geschützter Wald		
- Bann- und Schonwälder		-
- Gesetzlicher Erholungswald		-
- Bodenschutzwald		-
Nationalpark		-
Flächenhafte Naturdenkmale		-
Rastgebiete nationale Bedeutung		-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung		-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2		-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I		-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-
FFH-Mähwiesen	III	-
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	<20%
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutz- programm)	III	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festge- setzt, in Planung)	III	-

Erweiterung Interkom Enz-Nagold - Konfliktanalyse		
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung		
		Simmersfeld – Interkom Enz-Nagold Erw. Nord (25 ha)
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festgesetzt, in Planung)	I	-
Naturpark	I	>50%
Wald	II	>50%
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	-
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-
Klimatische Aspekte		
- klimatische Ausgleichsräume	II	-
- Luftleitbahnen	II	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotope: 50 m	II	<20%
Landes- und Regionalplanung		
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	>50% Erholungswald Stufe 1b 20-50% Erholungswald Stufe 2
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsic-herung	II	-

Erweiterung Interkom Enz-Nagold - Konfliktanalyse Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung		
		Simmersfeld – Interkom Enz-Nagold Erw. Nord (25 ha)
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfe- schutz)	I	-

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

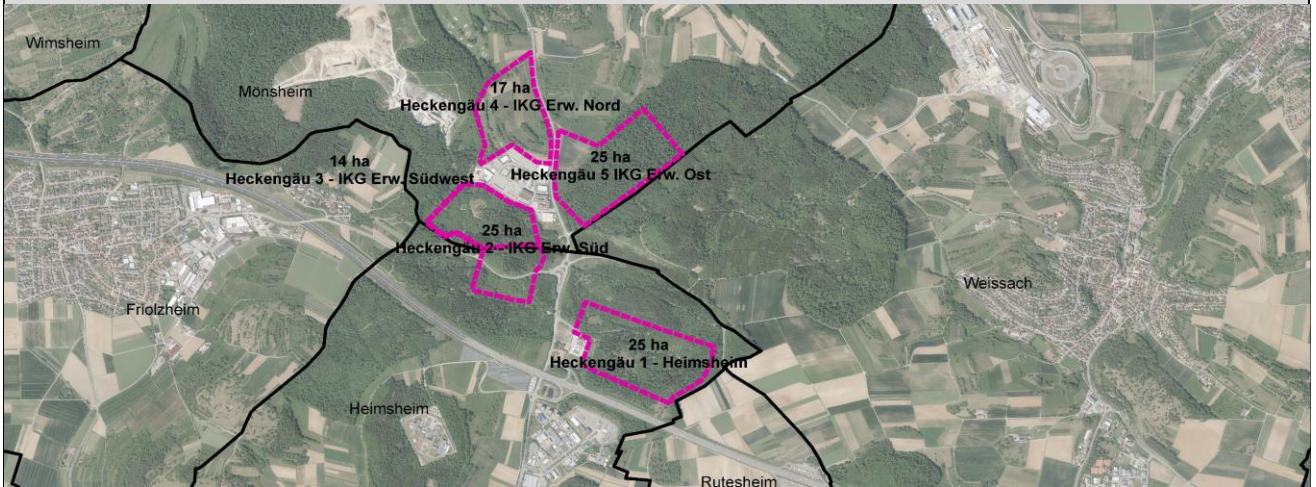
Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

Im Umfeld des Interkom Enz - Nagold ergibt sich auf der Basis der Raumanalyse eine Gebietsentwicklung in Richtung Norden. Es handelt es sich um Waldflächen, die in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald eingestuft sind, welcher gemäß PS 5.3.5. des Landesentwicklungsplans B.-W. besonderen Schutz genießt. Zudem befindet sich im Gebiet ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Das höchste Konfliktpotenzial ergibt sich somit durch den Eingriff in Wald. Betrachtet wurde auch eine östliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes, die ebenfalls im Wald läge. Einschränkung auf die Eignung der östlichen Erweiterung wirkt, dass sich diese Fläche laut Information der Gemeinde Simmersfeld auf eine Vielzahl unterschiedlicher privater Eigentümer aufteilt. Der Wald im Bereich der nördlichen Erweiterung liegt dagegen im Eigentum des Landes BW und der Kommune. Die Realisierungsfähigkeit der östlichen Fläche ist daher nach Einschätzung der Gemeinde nicht gegeben. Diese Fläche wird daher nicht weiter betrachtet.

In die weitere Untersuchung wird daher die nördliche Erweiterung des Interkom Enz-Nagold eingestellt.

Heckengäu - Konfliktanalyse
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung



	Gebietsname				
	Heckengäu 1 - Heimsheim (25 ha)	Heckengäu 2 - IKG Erw. Süd (25 ha)	Heckengäu 3 - IKG Erw. Südwest (14 ha)	Heckengäu 4 - IKG Erw. Nord (17 ha)	Heckengäu 5 - IKG Erw. Ost (25 ha)
Eignungskriterien					
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	kleinteilig > 10%	kleinteilig >10%	+	+
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+(i.V.m. Heckengäu 4)	+(i.V.m. Heckengäu 3)	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+	+	+	+
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	+	+	+	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	bedingt (Ablehnung durch Stadtrat)	+	+	+	+
Ausschlusskriterien					
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Darstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	im FNP tw als Sonderbaufläche dargestellt	-	-	-	-
bestehende Gebäude	-	-	-	-	-
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-	-	-	-

Heckengäu - Konfliktanalyse						
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung						
		Heckengäu 1 - Heimsheim (25 ha)	Heckengäu 2 - IKG Erw. Süd (25 ha)	Heckengäu 3 - IKG Erw. Süd- west (14 ha)	Heckengäu 4 - IKG Erw. Nord (17 ha)	Heckengäu 5 - IKG Erw. Ost (25 ha)
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbaufächen für Rohstoffe		-	-	-	-	-
bestehende Windkraftanlagen		-	-	-	-	-
Abstand zu bestehenden Windkraftan- lagen: 200 m		-	-	-	-	-
Naturschutzgebiete		-	-	-	-	-
Landschaftsschutzgebiete		-	-	-	-	-
FFH-Gebiete		-	-	-	-	-
Vogelschutzgebiete		-	-	-	-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Pla- nung)		-	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiete (festge- setzt, in Planung)		-	-	-	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100		-	-	-	-	-
gesetzlich geschützter Wald						
- Bann- und Schonwälder		-	-	-	-	-
- Gesetzlicher Erholungswald		-	-	-	-	-
- Bodenschutzwald		-	-	-	-	-
Nationalpark		-	-	-	-	-
Flächenhafte Naturdenkmale		-	-	-	-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung		-	-	-	-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung		-	-	-	-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2		-	-	-	-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I		-	-	-	-	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)				
Kernräume Landesweiter Bio- topverbund	III	-	-	-	-	-
FFH-Mähwiesen	III	-	-	-	<20%	-
geschützte Biotop (Offenlandbi- otope, Waldbiotop)	III	-	-	-	<20%	<20%

Heckengäu - Konfliktanalyse						
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung						
		Heckengäu 1 - Heimsheim (25 ha)	Heckengäu 2 - IKG Erw. Süd (25 ha)	Heckengäu 3 - IKG Erw. Süd- west (14 ha)	Heckengäu 4 - IKG Erw. Nord (17 ha)	Heckengäu 5 - IKG Erw. Ost (25 ha)
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutzprogramm)	III	-	-	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festgesetzt, in Planung)	III	-	-	-	-	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festgesetzt, in Planung)	I	-	-	-	-	-
Naturpark	I	-	-	-	-	-
Wald	II	>50%	>50%	>50%	-	>50%
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-	-	-	-
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-	-	-	<20%	<20%
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-	-	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	>50%	>50%	>50%	>50%	>50%
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-	-	-	-	-
Klimatische Aspekte						
- klimatische Ausgleichsräume	II	-	-	-	-	-
- Luftleitbahnen	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	II	-	-	-	-	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-	-	-	-	-

Heckengäu - Konfliktanalyse						
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung						
		Heckengäu 1 - Heimsheim (25 ha)	Heckengäu 2 - IKG Erw. Süd (25 ha)	Heckengäu 3 - IKG Erw. Süd- west (14 ha)	Heckengäu 4 - IKG Erw. Nord (17 ha)	Heckengäu 5 - IKG Erw. Ost (25 ha)
Vorsorgeabstand geschützte Biotope: 50 m	II	-	-	-	>50%	<20%
Landes- und Regionalplanung						
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	>50% Wald i. Verdichtungsraum. >50% Erholungsw. Stufe 2 >50% sonst. Wasserschutzwald	20-50% Wald im Verdichtungsraum. >50% Erholungsw. Stufe 2 >50% sonst. Wasserschutzwald.	>50% Erholungsw. Stufe 2 >50% sonst. Wasserschutzwald. <20% Erholungswald 1b	-	>50% (Erholungswald Stufe 2) <20% (Erholungswald 1b) >50% (sonst. Wasserschutzwald)
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	II	-	-	-	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	-	-	-	-

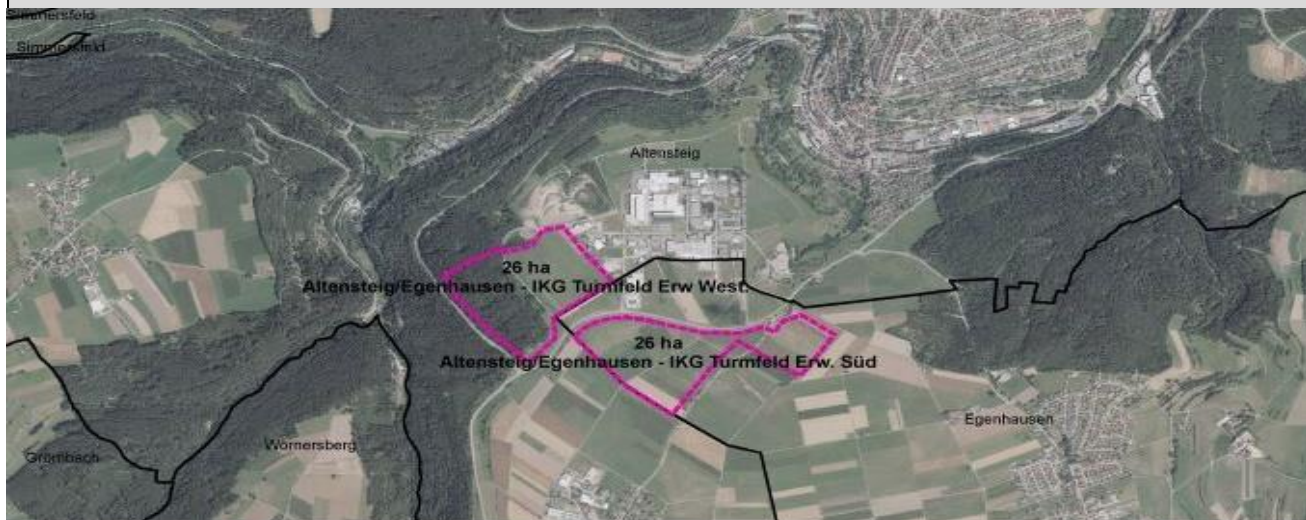
+ Kriterium erfüllt - Kriterium nicht betroffen Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

Vier der fünf untersuchten Alternativen greifen in Wald ein, welcher nach Landesentwicklungsplan 2002 (PS 5.3.5 Z) einen besonderen Schutz genießt. Die Gebietsalternative "Heckengäu 4 - IKG Erw. Nord" wäre zwar nicht mit einem Eingriff in Wald verbunden, im Gebiet befinden sich jedoch eine Vielzahl von Offenlandbiotopen, für die im Einzelfall untersucht werden muss, wie sich ein Eingriff auswirkt und ob der Eingriff ausgeglichen werden könnte. Für sich allein genommen, würde die Fläche auch nicht die Mindestanforderung von 25 ha Entwicklungsmöglichkeit erfüllen. Als regionalbedeutsame Entwicklung könnte diese Gebietsalternative somit nur im Zusammenhang mit einer südlichen Erweiterung des Interkommunalen Gewerbegebiets den Anforderungskatalog für eine gebietsscharfe Festlegung im Regionalplan erfüllen.

Die Waldstandorte sind nach Ersteinschätzung alle mit hohem Konfliktpotenzial verbunden. Es lässt sich aus der Konfliktanalyse keine Empfehlung für einen Standort ableiten. Da bei der Gebietsalternative "Heckengäu 5 - IKG Erw. Ost" neben dem Eingriff in Wald auch ein kleines Biotop im Norden inklusive Vorsorgeabstand betroffen wäre, wären hier zusätzliche Konflikte zu erwarten. Dieser Standort hat daher im Vergleich der Waldstandorte ein etwas höheres Konfliktpotenzial. Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter Einbeziehung der Fachbehörden die möglichen Konflikte näher untersucht. Auf dieser Basis kann dann eine Entscheidung getroffen werden für eine mögliche Aufnahme eines Gebietes als gebietsscharfer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im künftigen Regionalplan.

Erweiterung IKG Turmfeld (Altensteig/Egenhausen) - Konfliktanalyse Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung



	Gebietsname	
	IKG Turmfeld Erweiterung West (26 ha)	IKG Turmfeld Erweiterung Süd (26 ha)
Eignungskriterien		
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+	+
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	- (ehemals Lage an B28, jetzt als Landes- straße klassifiziert mit überregionaler Be- deutung, daher wurde das Gebiet dennoch als grundsätzlich geeignet eingestuft und nicht ausgeschlossen)	- (ehemals Lage an B28, jetzt als Landes- straße klassifiziert mit überregionaler Bedeutung, daher wurde das Gebiet dennoch als grundsätzlich geeignet ein- gestuft und nicht ausgeschlossen)
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Ra- dius PKW, ÖPNV)	+	+
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+	+
Ausschlusskriterien		
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Dar- stellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bau- flächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflä- chen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	-	-
bestehende Gebäude	3 Einzelgebäude (ALKIS, Luftbildauswer- tung)	(südlich an das Gebiet angrenzend neuer landwirtschaftlicher Hof)
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	-	-
bestehende und genehmigte Betriebs- und Ab- bauflächen für Rohstoffe	-	-

Erweiterung IKG Turmfeld (Altensteig/Egenhausen) - Konfliktanalyse		
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung		
	IKG Turmfeld Erweiterung West (26 ha)	IKG Turmfeld Erweiterung Süd (26 ha)
bestehende Windkraftanlagen	-	-
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m	-	-
Naturschutzgebiete	-	-
Landschaftsschutzgebiete	-	-
FFH-Gebiete	-	-
Vogelschutzgebiete	-	-
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA, Zone IIB (festgesetzt, in Planung)	-	-
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Pla- nung)	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ100	-	-
gesetzlich geschützter Wald		
- Bann- und Schonwälder	-	-
- Gesetzlicher Erholungswald	-	-
- Bodenschutzwald	-	-
Nationalpark	-	-
Flächenhafte Naturdenkmale	-	-
Rastgebiete nationale Bedeutung	-	-
Rastgebiete überregionaler Bedeutung	-	-
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2	-	-
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I	-	-
Konfliktkriterien	Gewichtung	quantitative Betroffenheit der Fläche/ Konfliktpotenzial (entsprechend Konfliktmatrix)
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	III	-
FFH-Mähwiesen	III	-
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	III	-
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutz- programm)	III	-
Quellenschutzgebietszonen I, II (festge- setzt, in Planung)	III	-
Quellenschutzgebietszonen III, IV (festge- setzt, in Planung)	I	-
Naturpark	I	>50%

Erweiterung IKG Turmfeld (Altensteig/Egenhausen) - Konfliktanalyse			
Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung			
		IKG Turmfeld Erweiterung West (26 ha)	IKG Turmfeld Erweiterung Süd (26 ha)
Wald	II	20-50%	-
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	II	-	-
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	II	-	-
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	II	-	-
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	-	-
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	II	-	-
Klimatische Aspekte			
- klimatische Ausgleichsräume	II	-	-
- Luftleitbahnen	II	-	-
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete und gesetzl. Erholungswald: 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächhaft): 50 m	II	-	-
Vorsorgeabstand Rastgebiete (national, überregional): 200 m	II	-	-
Vorsorgeabstand geschützte Biotop: 50 m	II	-	-
Landes- und Regionalplanung			
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	III	20-50% Erholungswald Stufe 2 20-50 % Immissionsschutzwald	-
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsisicherung	II	-	-
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I	-	-

+ Kriterium erfüllt

- Kriterium nicht betroffen

Konfliktpotenzial: gering gering/mittel mittel mittel/hoch hoch

Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

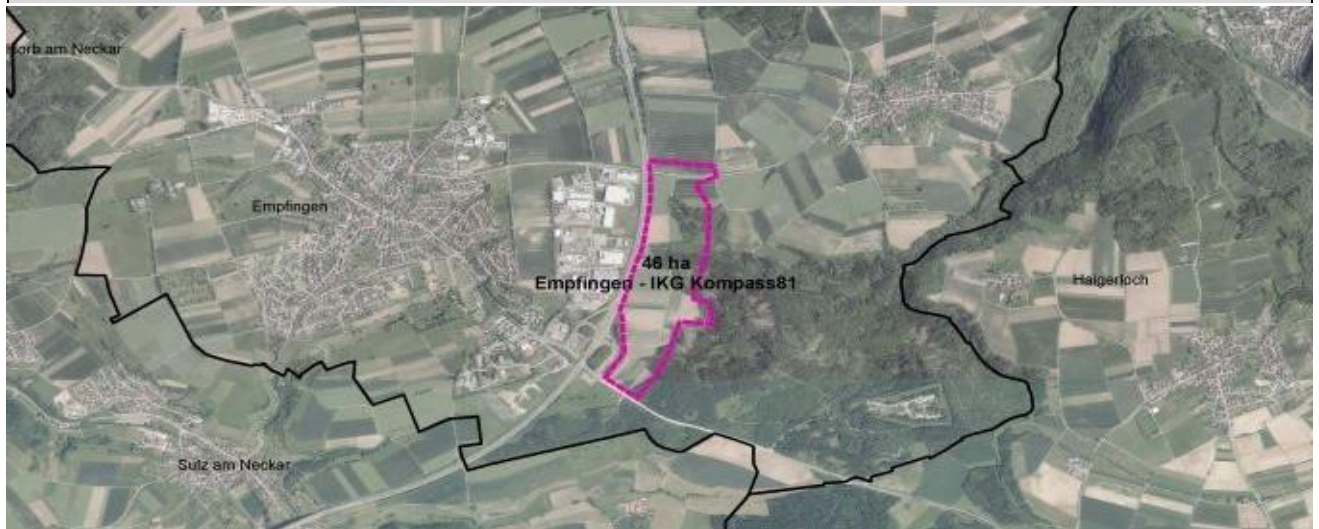
Im Umfeld des Industrie- und Gewerbeparks Turmfeld waren im ersten Suchlauf drei Suchräume enthalten. Ein Gebiet nördlich im Bereich der Erddeponie wird jedoch nicht weiterverfolgt, da die Stadt diese Fläche schrittweise als Gebiet für Photovoltaikanlagen entwickeln möchte. Aufgrund der aktuellen Hangneigung von über 10 % in weiten Teilen des Gebietes, wäre derzeit auch keine Eignung gegeben. Auch langfristig ist das Gebiet für die Stadt keine Entwicklungsoption für Gewerbe. Als Gebietsalternativen werden daher eine Fläche südlich der Ortsentlastungsstraße und eine westliche Erweiterungsfläche aufgenommen.

Im Vergleich der beiden Alternativen scheint der Konflikt bei einer Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparks Turmfeld südlich der Ortsentlastungsstraße deutlich geringer als bei einer westlichen Erweiterung, welche etwa zur Hälfte in Wald eingreifen würde. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Aus früheren Verfahren und Planungen für den Bereich südlich der Ortsentlastungsstraße haben die Stadt Altensteig und die Gemeinde Egenhausen Kenntnis darüber, dass es sich um ein sehr sensibles Gebiet handelt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde das Gebiet in den Jahren 2014 und 2015 als für eine Bebauung nicht geeignet eingestuft, da erhebliche Probleme mit dem Artenschutz zu erwarten seien. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Ortsentlastungs-/Anbindungsstraße Altensteig, Bauabschnitt IV“ (2006) wird die Hochfläche südlich von Altensteig mit ihrer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung und sehr geringem Gehölzanteil als typisches Offenlandbiotop bezeichnet, die für verschiedene Brutvogelarten sehr gut geeignet sind. Eine große Zahl z. T. stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter Vogelarten nutzt die Hochfläche als Rast- und Überwinterungsplatz. Ebenso wurden hier geschützte Laufkäfer nachgewiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung sollten daher diese Aspekte unter Einbeziehung der Fachbehörden besonders betrachtet werden. Darüber hinaus befindet sich südlich an das Gebiet angrenzend ein neuer landwirtschaftlicher Hof. Hier kann es ggf. zu Konflikten kommen, die im weiteren Verfahren geprüft werden müssten.

Aus den genannten Gründen wird seitens der Stadt Altensteig und der Gemeinde Egenhausen eine Entwicklung in westliche Richtung favorisiert. Beide Kommunen unterstützen eine interkommunale Entwicklung, des auf Gemarkung Altensteig liegenden Gebietes. Wesentlicher Konflikt ist der Eingriff in Wald mit etwa der Hälfte der Fläche. Der Wald genießt gemäß Landesentwicklungsplan B.-W. PS 5.3.5 besonderen Schutz als Erholungswald Stufe 2 und ist in Teilen entlang der Landesstraße (ehemals Bundesstraße) als Immissionsschutzwald kategorisiert. Im Rahmen der Umweltprüfung wäre daher insbesondere unter Einbeziehung der Fachbehörden näher zu untersuchen, wie sich ein Eingriff in das Schutzgut Wald auswirkt.

Im Rahmen der folgenden Umweltprüfung werden beide Gebietsalternativen untersucht. Erst auf dieser Basis kann entschieden werden, welches Gebiet weiterverfolgt werden soll.

IKG Kompass81 (Horb/Empfingen) - Konfliktanalyse Erstbewertung des Konfliktpotenzials von Gebietsalternativen als Basis für die Umweltprüfung



Hinweise und Erstbewertung des Konfliktpotenzials (als Basis für die folgende Umweltprüfung):

Für das IKG Kompass 81 wird die 7. Änderung des Regionalplans 2015 inklusive Änderung des Teilregionalplans Landwirtschaft durchgeführt. In diesem Verfahren werden eine Alternativenuntersuchung und eine Umweltprüfung durchgeführt. Es wird daher an dieser Stelle darauf verzichtet, die möglichen Konflikte durch die Planung darzustellen, da bereits detailliertere Untersuchungen vorliegen. Es wird auf die Untersuchungen im Rahmen der 7. Änderung des Regionalplans 2015 (Sitzungsvorlage 45/2022, www.rvns.w.de) verwiesen.

IV. Gebietsalternativen (tabellarische Übersicht)

Für die Region Nordschwarzwald wurden die folgenden 29 Gebietsalternativen im Rahmen einer Raumanalyse identifiziert und einer Konfliktanalyse zur Ersteinschätzung des Konfliktpotenzials unterzogen:

Standort	Gebietsbezeichnung	Größe (ha)	Seite Karten-aus-schnitt	Seite Konflikt-analyse
Calw	Calw 1 – IKG Lindenrain, Erweiterung Ost	25	21	43
	Calw 2 – IKG Lindenrain, Erweiterung Nordost	25	21	43
Freudenstadt	Freudenstadt 1 – Sulzhau	25	23	47
	Freudenstadt 2 – Sulzhau Erweiterung	26	23	47
	Freudenstadt 3 – Wittlensweiler	25	23	47
Horb	Horb 1 – nordwestlich Heiligenfeld	25	25	51
	Horb 2 – westlich Heiligenfeld	27	25	51
	Horb 3 – Erweiterung Hohenberg	26	25	51
	Horb 4 – südlich Heiligenfeld	25	25	51
	Horb 5 – südöstlich Heiligenfeld	25	25	51
	Horb 6 – östlich Heiligenfeld	29	25	51
	Horb 7 – nördlich Heiligenfeld	26	25	51
Mühlacker	Mühlacker 1 – Lug/Fuchsensteige	22	27	55
	Mühlacker 2 – Biegeläcker	24	27	55
	Mühlacker 3 – Hart	25	27	55
Nagold	Nagold – südlich Wolfsberg	25	29	60
Pforzheim	Pforzheim 1 – Erweiterung Wilferdinger Höhe	36	31	64
	Pforzheim 2 – Hohenäcker Erweiterung	47	31	64
	Pforzheim 3 – Ochsenwäldle	57	31	64
Birkenfeld/Pforzheim	IKG Dammfeld, Erweiterung	40	31	64
Heckengäu	Heckengäu 1 – Heimsheim	25	35	73
	Heckengäu 2 – IKG Heckengäu, Erweiterung Süd	25	35	73
	Heckengäu 3 – IKG Heckengäu, Erweiterung Südwest	14	35	73
	Heckengäu 4 – IKG Heckengäu, Erweiterung Nord	17	35	73
	Heckengäu 5 – IKG Heckengäu, Erweiterung Ost	25	35	73
Interkom Enz-Nagold	Simmersfeld – Interkom EnzNagold, Erweiterung Nord	25	33	69
IKG Turmfeld (Altensteig/ Egenhausen)	IKG Turmfeld Erweiterung Süd	26	37	77
	IKG Turmfeld Erweiterung West	26	37	77
Empfingen	IKG Kompass81 (Horb/Empfingen)	46	39	81

Die Ergebnisse der Konfliktanalyse dienen als Basis für die Umweltprüfung. So werden frühzeitig Konflikte identifiziert, welche im Rahmen der Umweltprüfung unter Einbeziehung der Fachbehörden näher untersucht werden können. Die größten Umweltauswirkungen sind bei Eingriffen in Wald zu erwarten. Da die Region Nordschwarzwald eine walddreiche Region ist, wurden Waldstandorte nicht per se ausgeschlossen. Es sollen zunächst die Ergebnisse der Umweltprüfung abgewartet werden, um dann auf dieser Basis für den Einzelfall zu entscheiden, ob ein Eingriff in Wald vertretbar ist. Die Gebietsalternativen werden im weiteren Verfahren einer Umweltprüfung unterzogen. Auf der Basis der Umweltprüfung wird unter Einbeziehung der Fachbehörden eine Auswahl zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im künftigen Regionalplan getroffen werden.

ANHANG

Evaluierung vorhandener und geplanter Interkommunaler Gewerbegebiete und bislang im Regionalplan festgelegter Gewerbeschwerpunkte im Hinblick auf ihre Eignung zur Aufnahme in den Suchraum für eine künftige Gebietsfestlegung

	Erweiterung IKG Ensingen Süd „Perfekter Standort“ (Vaihingen, Illingen)	Erweiterung IKG Neulingen (Planung) (Neulingen, Kieselbronn, Ölbronn/Dürren)	Erweiterung IKG Dammfeld (Keltern, Birkenfeld)	Erweiterung IKG Gewerbepark Heckengäu (Friedenheim, Mönshheim)
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja	ja	ja
Anbindung an Bestand möglich (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja	ja	ja
Mind. 25 ha Entwicklungsmöglichkeit (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	nein	nein (aktuelle Planung rund 15 ha, Erweiterung nur eingeschränkt wg. umweltbezogener Restriktionen möglich)	ja	ja isüdliche Richtung, Gemarkung Heimsheim mit einbeziehen)
Anbindung an Autobahn, Bundesstraße, Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja (Anbindung an B10, optionaler Industriegleisanschl.)	ja (B 294)	ja (über Westtangente PF an A 8)	ja (über L 1134 ortsdurchgangsfrei an Anschl. Heimsheim A 8)
Nähe zu OZ, MZ (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	ja	ja	ja	ja
Möglichkeit interkommunale Entwicklung	ja	ja	ja	ja
Restriktionsfrei im Hinblick auf Ausschlusskriterien (entspr. Kriterienkatalog)	ja (soweit Daten verfügbar)	nein Vorrangflur I (Gebiet selbst und umliegende Gebiete)	ja	ja
Anmerkungen/ Besonderheiten	Lage auf Vaihinger Markung, außerhalb der Region	Bislang noch unbebaut, Bürgerinitiative, Bürgerentscheid steht aus	Ggf. auch zusammen mit Pforzheim entwickelbar	
aktuelle Nutzung des potenziellen Suchraums	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Wald	Wald
Grundsätzlich für die Aufnahme in die Suchraumkulisse geeignet	nein	nein	ja	ja

	Erweiterung IKG Frauenwäldle (Planung) (Bad Herrenalb/Dobel)	Erweiterung Interkomm Nordschwarzwald (Schömberg, Engelsbrand, Unterreichenbach)	Erweiterung IKG Würzbacher Kreuz (Calw, Oberreichenbach, Bad Teinach-Zavelstein)	Erweiterung Interkomm Enz- Nagold (Bad Wildbad, Altensteig, Simmersfeld, Enzklosterle, Seewald)	Erweiterung Industriepark Turmfeld (Altensteig, Egenhausen)
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja	nein	ja	ja
Anbindung an Bestand möglich (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	nein	ja	ja	ja	ja
Mind. 25 ha Entwicklungsmöglichkeit (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	nein	ja	nein (ehemaliger Atomschutzbun- ker angrenzend)	ja	ja
Anbindung an Autobahn, Bundesstraße, Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	nein	nein	ja (Nähe zu B 296)	ja (Nähe zu B 294)	nein (aber Landesstraße mit überregionaler Bedeutung)
Nähe zu OZ, MZ (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	nein	nein	ja	nein	nein
Möglichkeit interkommunale Entwicklung	ja	ja	ja	ja	ja
Restriktionsfrei im Hinblick auf Ausschlusskriterien (entspr. Kriterienkatalog)	nein Bodenschutzwald, LSG	ja	ja	ja	ja
Anmerkungen/ Besonderheiten	Bislang noch unbebaut				Ehemals Lage an B 28, jetzt als Landesstraße klassifiziert, aber mit überreg. Bedeutung
aktuelle Nutzung des potenziellen Suchraums	Wald	Wald	Wald	Wald	Landwirtschaft
Grundsätzlich für die Aufnahme in die Suchraumkulisse geeignet	nein	nein	nein	ja	ja

	Erweiterung ING Park Nagold Gäu (Nagold, Ebhausen, Haiberbach, Jettingen, Mötzingen, Rohrdorf, Wildberg)	IKG Haiberbach- Waldachtal (Haiberbach, Waldachtal)	Kompass 81 (Planung) (Horb, Empfingen)	Erweiterung Industrie- und Gewerbepark Lindenrain (Calw, Bad Teinach- Zavelstein Gechingen)
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja	ja	überwiegend
Anbindung an Bestand möglich (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja	ja	ja
Mind. 25 ha Entwicklungsmöglichkeit (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja (in nördliche Richtung)	ja	ja
Anbindung an Autobahn, Bundesstraße, Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja (Nähe zu B 463 Containerterminal Nagold, A 81 ortsdurchgangsfrei erreichbar)	nein	ja (direkte Lage an A 81)	ja (direkte Lage an B 296, A 81, Anschlussstelle Gärtringen ohne Ortsdurchfahrt erreichbar)
Nähe zu OZ, MZ (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	ja	ja	ja	ja
Möglichkeit interkommunale Entwicklung	ja	ja	ja	ja
Restriktionsfrei im Hinblick auf Ausschlusskriterien (entspr. Kriterienkatalog)	ja	ja (nördlich) nein (südlich) LSG, FFH	ja	ja
Anmerkungen/ Besonderheiten	Ehemals Lage an B 28, jetzt als Landesstraße klassifiziert, aber mit überregi. Bedeutung			Im Bau befindlich, solitäre Lage
aktuelle Nutzung des potenziellen Suchraums	Wald, Landwirtschaft	Wald, Landwirtschaft	Westl. A 81: Landwirtschaft, östl. A 81: Landwirtschaft, Wald	Wald
Grundsätzlich für die Aufnahme in die Suchraumkulisse geeignet	ja	nein	ja	ja

	GE-Schwerpunkt Teil-UZ Königsbach- Stein GE „Laier“	GE-Schwerpunkt Teil-UZ Remchingen GE „Billäcker“	GE-Schwerpunkt KIZ Knittlingen GE „Knittlinger Kreuz“	GE-Schwerpunkt KIZ Heimsheim GE „Egelsee“
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	nein	ja	ja
Anbindung an Bestand möglich (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja	ja	ja	ja (aber Sprung über A8)
Mind. 25 ha Entwicklungsmöglichkeit (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	nein	nein	nein	ja
Anbindung an Autobahn, Bundesstraße, Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	ja (Nähe zur B 10)	ja (Nähe zur B 10)	ja (direkte Lage an B 35)	ja (direkte Lage an A 8)
Nähe zu OZ, MZ (20 Min. Radius PKW, ÖPNV)	nein	ja	ja	nein
Möglichkeit interkommunale Entwicklung	ja	ja	ja	bedingt (Ablehnung durch Stadtrat)
Restriktionsfrei im Hinblick auf Ausschlusskriterien (entspr. Kriterienkatalog)	nein Vorrangflur I	nein LSG	nein Vorrangflur I, FFH	ja (nördlich A8)
Anmerkungen/ Besonderheiten	Noch unbebaut, BI gegen Entwicklung			im FNP potenzieller Suchraum als sonst. Sondergebiet gekennzeichnet => im Weiteren prüfen
aktuelle Nutzung des potenziellen Suchraums	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Landwirtschaft	Wald
Grundsätzlich für die Aufnahme in die Suchraumkulisse geeignet	nein	nein	nein	ja

Kriterienkatalog zur Eingrenzung der Flächenkulisse für die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen			
Kategorisierung			
Eignung	+		
Ausschluss faktisch (Bestandsnutzungen)	IV		
Ausschluss basierend auf Rechtsnorm	III		
Ausschluss basierend auf planerischer Einstufung	II		
Konfliktkriterium	I		
Kriterium	Einstufung	Rechtliche Schutznorm	Quelle
Hangneigung max. 10 % (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+		LGL, Digitales Geländemodell (DGM)
Anbindung an bestehende Standorte (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+		AROK, Luftbild, Ortsbegehung
Mindestens 25 ha Entwicklungsmöglichkeiten (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+		AROK, Luftbild, Ortsbegehung
Anbindung an Autobahn oder Bundesstraße oder Gleisanschluss (Nichterfüllung führt zum Ausschluss)	+		
Nähe zu Oberzentrum und Mittelzentren (Fachkräftepotenzial im Umkreis) (20 Min. Radius PKW, ÖPVN)	+		LEP 2002
Möglichkeit der Interkommunalen Entwicklung	+		AROK
Ausschlusskriterien Bestandsnutzungen			
genehmigte (Bestand und Planung) FNP - Darstellungen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Verkehrsflächen, Konzentrationszone Windkraft)	IV		AROK
bestehende Gebäude	IV		WIBAS
Wasserflächen und linienförmige Gewässer	IV		WIBAS
bestehende und genehmigte Betriebs- und Abbauflächen für Rohstoffe	IV		LGRB
bestehende Windkraftanlagen	IV		LUBW
Abstand zu bestehenden Windkraftanlagen: 200 m	II	TA Lärm	Vorentw. Teilregionalpl. "Erneuerb. Energien"
Ausschlusskriterien - Umwelt			
Naturschutzgebiete	III	§ 23 BNatschG	WIBAS
Landschaftsschutzgebiete	II	§ 26 BNatschG	WIBAS
FFH-Gebiete	II	§ 33 BNatschG	WIBAS
Vogelschutzgebiete	II	§ 33 BNatschG	WIBAS

Kriterium	Einstufung	Rechtliche Schutznorm	Quelle
Wasserschutzgebiete Zone I, Zone II, Zone IIA , Zone IIB (festgesetzt, in Planung)	III	§ 52 WHG	WIBAS
Überschwemmungsgebiete (festgesetzt, in Planung)	II	§§ 76, 78 WHG, § 65 WG BW	WIBAS
Überschwemmungsgebiete HQ100	II	§§ 76, 78 WHG, § 65 WG BW	LUBW (HWGK)
gesetzlich geschützter Wald			
- Bann- und Schonwälder	III	§§ 9, 32 LWaldG BW	WIBAS
- Gesetzlicher Erholungswald	II	§§ 9, 33 LWaldG BW	FVA
- Bodenschutzwald	II	§§ 9, 30 LWaldG BW	FVA
Nationalpark	III	§ 9 NLPG BW	WIBAS
Flächenhafte Naturdenkmale	III	§ 28 BNatSchG	WIBAS
Rast- und Überwinterungsgebiete internationale und nationale Bedeutung	II	§ 1 (2), § 33 BNatSchG, Art. 4 (2) Richtl. 2009/147/EG	LRP - Karte 9.1
Rastgebiete überregionaler Bedeutung	II	§ 1 (2), § 44 (1) BNatSchG	LRP - Karte 9.1
Lebensraum Auerhuhn Kategorie 1 und 2	II	§ 44 (1) BNatSchG	Auswertung FVA Wildtierökologie
Digitale Flurbilanz - Vorrangflur I	II	§ 1a BauGB	LEL Schwäbisch Gmünd
Konfliktkriterien			
Kernräume Landesweiter Biotopverbund	I	§ 21 BNatschG § 22 NatSchG BW	LUBW (Landesweiter Biotopverbund)
FFH-Mähwiesen	I	§§ 19, 31 BNatschG	WIBAS
geschützte Biotope (Offenlandbiotope, Waldbiotope)	I	§ 30 BNatschG § 30a LWaldG BW § 30 NatSchG BW	WIBAS
ASP-Flächen (Arten- und Biotopschutzprogramm)	I	§ 39 NatSchG BW	LUBW
Quellenschutzgebiet Zone I, II, III, IV (festgesetzt, in Planung)	I	§ 53 WHG und § 45 WG	WIBAS
Naturpark	I	§ 29 NatSchG BW	WIBAS
Wald	I	§§ 8, 9 (2) LWaldG BW	FVA
Naturdenkmal (Einzeldenkmal)	I	§ 28 BNatSchG	WIBAS
Streuobstbestände (unter Vorbehalt, da der Datensatz aufgrund Erhebungsmethodik (Laserscanbefliegung) Ungenauigkeiten besitzt)	I	§ 33a NatschG BW	LUBW (Landesweite Streuobsterhebung 2020)
Überschwemmungsgebiete HQ extrem	I		LUBW (HWGK)
Wasserschutzgebiet Zone III, IIIA, IIIB (festgesetzt, in Planung)	I	§ 52 WHG	WIBAS
Generalwildwegeplan (1000 m - Korridor)	I	§ 46 (3) Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)	FVA

Kriterium	Einstufung	Rechtliche Schutznorm	Quelle
Klimatische Aspekte			
- klimatische Ausgleichsräume	I	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 11 (3) KSG BW	LRP - Karte 9.2
- Luftleitbahnen	I	§ 2 (2) Nr. 6 ROG § 11 (3) KSG BW	LRP - Karte 9.2
Vorsorgeabstand Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen: 300 m	I	§ 50 BImSchG	AROK
Vorsorgeabstand Rast- und Überwinterungsgebiete internationale und nationale Bedeutung: 200 m	I	§ 1 (2), § 33 BNatSchG, Art. 4 (2) Richtl. 2009/147/EG	LRP - Karte 9.1
Vorsorgeabstand Rastgebiete überregionaler Bedeutung: 200 m	I	§ 1 (2), § 44 (1) BNatSchG	LRP - Karte 9.1
Vorsorgeabstand Naturschutzgebiete: 200 m	I		WIBAS
Vorsorgeabstand Natura 2000 - Gebiete: 200 m	I		WIBAS
Vorsorgeabstand Nationalpark: 200 m	I		WIBAS
Vorsorgeabstand Waldschutzgebiete: 200 m	I		WIBAS
Vorsorgeabstand gesetzl. Erholungswald: 200 m	I		FVA
Vorsorgeabstand Naturdenkmale (flächenhaft): 50 m	I		WIBAS
Vorsorgeabstand geschützte Biotope: 50 m	I		WIBAS
Landes- und Regionalplanung			
Wald im Verdichtungsraum und Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	I	LEP BW 5.3.5 (Z)	LEP, FVA
potenzielle Vorranggebiete Rohstoffsicherung	I		aktuelle Vorplanung für künftigen Regionalplan
Teilregionalplan Landwirtschaft (Höfeschutz)	I		Teilregionalplan Landwirtschaft

Strukturkarte Regionalplan Nordschwarzwald 20xx, Arbeitsentwurf, Stand 11.08.2021

Datengrundlage: Geobasisdaten...

